

Zur Lehre

von der

naturalis obligatio

und

condictio indebiti.

Eine civilistische Abhandlung

von

Dr. C. Christiansen,

Privatdocenten an der Universität zu Kiel.

Kiel.

Schwers'sche Buchhandlung.

1844.



Zur Lehre

von der

naturalis obligatio

und

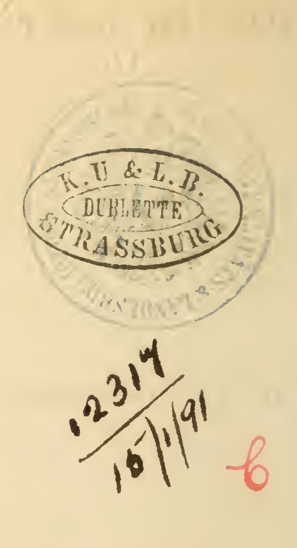
condictio indebiti.

Eine civilistische Abhandlung

von

Dr. C. Christiansen,
Privatdocenten an der Universität zu Kiel.

Kiel.
Schwers'sche Buchhandlung.
1844.



Gedruckt bei C. F. Mohr.

Die folgenden civilistischen Erörterungen haben freilich zunächst nur eine einzelne juristische Beziehung der naturalis obligatio zum Gegenstand; sie bezwecken aber vorzugsweise, durch die Erläuterung dieser besonderen Beziehung die juristische Bedeutung der naturalis obligatio im Allgemeinen in ein helleres Licht zu stellen. Sollte dieser Zweck in irgend einem Grade erreicht werden, so würde dadurch zugleich die Feststellung der Entscheidungsgründe sowohl für das Vorhandenseyn, als für die allgemeinen und besonderen Wirkungen einer naturalis obligatio gefördert seyn; und vorzüglich auf dem Mangel trifftiger Entscheidungsgründe scheint die rücksichtlich beider Fragen fortdauernde Meinungsverschiedenheit in den wichtigsten praktischen Fällen unserer Lehre zu beruhen. — Der genaue Zusammenhang der Lehre von der naturalis obligatio

mit der condictio indebiti ist einleuchtend; die hier durchgeführte Auffassung dieses Zusammenhangs wird sich aus der Abhandlung selbst ergeben. — Zur vorläufigen Orientirung über ihren Inhalt ist eine Uebersicht der im Laufe der Untersuchung zur Sprache kommenden allgemeineren und besonderen Gegenstände vorausgeschickt.

Dritter Abschnitt.

Vierter Abschnitt.

Fünfter Abschnitt.

Gegenstand dieser Abhandlung.

Die condictio indebiti hat eine objective und eine subjective Voraussetzung: es muß ein indebitum, und zwar in der irrigen Annahme einer juristischen Verbindlichkeit, geleistet seyn. Bleibt man nun, ohne genauer auf den Begriff des indebitum und den Zusammenhang jenes subjectiven und objectiven Requisits der condictio einzugehen, bei dem Wortlaut stehen, so hat es freilich nichts Auffallendes, daß die condictio da ausgeschlossen ist, wo in Folge desselben Irrthums eine naturalis obligatio erfüllt wurde. Denn im natürlichen Sinn enthält eben auch die naturalis obligatio ein debitum; also fehlt hier das objective Requisit der condictio indebiti, von welchem ausdrücklich gesagt wird, daß es auch im natürlichen Sinne ein indebitum seyn muß.

L. 64 D. de condict. indeb.

> „Debiti vel non debiti ratio in condictione naturaliter intelligenda est."

Aber woher diese Gleichstellung der civilis und naturalis obligatio in Beziehung auf die soluti retentio? woher bei der condictio indebiti jene eigenthümliche Begriffsbestimmung des debitum, daß sich civile und naturale debitum in ihrer juristischen Wirksamkeit gleich stehn? da doch in andern Beziehungen das naturale debitum juristisch als indebitum gilt. — Mit dieser Untersuchung wird sich die vorliegende Abhandlung beschäftigen.

Aus der gleichen Wirksamkeit für die soluti retentio wird man leicht auf einen gemeinschaftlichen, und zwar juristischen, Gattungsbegriff der civilis und naturalis obligatio schließen; das Eine scheint durch das Andere bedingt zu seyn. Deshalb soll zunächst die gewöhnliche Auffassung des Verhältnisses beider Obligationen, welche in der That einen solchen juristischen Gattungsbegriff annimmt, einer Beurtheilung unterzogen werden. Mit dem Resultat derselben versehen, werden wir dann auf unsern besonderen Gegenstand, nämlich auf die Wirksamkeit der natur. obl. für die soluti retentio, zurückkommen.

I.

Beurtheilung der gangbaren Auffassung der naturalis obligatio.

§ 1.

Die naturalis obligatio in der hier gemeinten Bedeutung * wird allgemein als eine Species der juristischen obligatio überhaupt, und zwar neben der civilis als eine mit geringerem rechtlichen Schutz und Effect versehene dargestellt. Man sagt, die civilis obligatio erzeuge Klage und Einrede, die naturalis nur eine Einrede, d. h. das naturaliter geschuldigte Object könne zwar nicht mit einer Klage gefordert, wohl aber gegen eine Rückforderungsklage retinirt werden, selbst wenn es in der irrthümlichen Voraussetzung einer juristischen Verbindlichkeit geleistet seyn sollte. Außerdem habe die naturalis obligatio regelmäßig („freilich nicht immer" wird hinzugefügt) alle übrigen Wirkungen der civilis obligatio; sie könne zur Compensation mit einer civilen Forderung benutzt, durch novatio und constitutum in eine klagbare verwandelt, und durch Bürgschaft und Pfandrecht ihre Erfüllung gesichert werden.

* Die gleiche Bezeichnung dieser, der Klage entbehrenden, und gewisser klagbarer Obligationen durch „naturalis obligatio" wird unten zur Sprache kommen. Hier nur die Bemerkung, daß die vorliegende Abhandlung ausschließlich die ersteren Verhältnisse zum Gegenstand hat.

§ 2.

Wie diese naturalis obligatio von den Anhängern des Naturrechts aufgefaßt und behandelt ist, dafür verweise ich vor Allem auf die bekannte Webersche Schrift über unsern Gegenstand, sowohl was des Verfassers eigene, als die abweichenden Ansichten anderer Naturrechtslehrer betrifft. Wenngleich Niemand den bleibenden Werth dieses vortrefflichen Werks verkennen wird, so gehört dasselbe doch seiner Grundansicht nach, wie der Standpunct selbst, von welchem diese ausgeht, der Vergangenheit an. Es geschieht deshalb nur um des Gegensatzes willen, wenn wir hier einen Augenblick in jene Betrachtungsweise eingehen.

Wenn man den Gegensatz einer rechtlichen Zwangsverbindlichkeit und einer unerzwingbaren Gewissenspflicht schon als außerhalb des positiven Rechts bestehend annimmt, so kann das Verhältniß beider Arten der Verbindlichkeit zum positiven Recht nur dieses seyn, daß die erstere hier entweder ebenfalls als Zwangsverbindlichkeit anerkannt, oder ihr diese Eigenschaft abgesprochen ist, und daß die letztere entweder zu einer Zwangsverbindlichkeit erhoben, oder unerzwingbar gelassen ist. Unter welchen Voraussetzungen nun eine natürliche Zwangspflicht auch im positiven Recht wirksam sey, darüber entscheidet denn wieder die Ansicht, welche man dem positiven Recht selbst über die Wirksamkeit natürlicher Zwangsverbindlichkeiten unterlegt. Findet man z. B. im römischen und canonischen Recht eine allgemeine Anerkennung derselben*, so bedarf es einer positiven Einschränkung des vollen Effects einer natürlichen Zwangsverbindlichkeit, welche ohnedies auch im positiven Recht vollwirksam ist; und nur für bloße Gewissenspflichten bedarf es einer ausdrücklichen Anerkennung. Leugnet man aber eine solche allgemeine Sanction**, so stehen sich natürliche Zwangs- und Gewissens-

* Wie Weber l. l. § 45, 46 und 47.

** Weber, § 42 und 43.

pflichten in ihrem Verhältniß zum positiven Recht gleich; es bedarf immer einer speciellen Anerkennung von Seiten des positiven Rechts, für die gerichtliche Wirksamkeit sowohl natürlicher Zwangs-, als bloßer Gewissenspflichten. Jene Einschränkung sowohl, als diese Anerkennung kann denn wieder eine totale, oder partielle seyn; und sowohl bei natürlichen Zwangs-, als Gewissenspflichten vorkommen.

Insofern nun die, im römischen Recht anerkannten, Fälle einer natur. obl. nach jener Ansicht natürliche Zwangspflichten enthalten, sieht sie darin ein Rechtsverhältniß, welchem an sich auch die Eigenschaft der Klagbarkeit zukommen würde, vom positiven Recht aber diese einzelne Wirkung speciell versagt ist; nach der ersten Betrachtung: durch ausdrückliche Entziehung der Klage, nach der zweiten: durch Anerkennung der übrigen Wirkungen, mit Auslassung der Klage. Hier führt man also die juristischen Wirkungen der natur. obl auf den, derselben außerhalb des positiven Rechts inwohnenden, Grund einer Zwangsverbindlichkeit zurück*. Man sagt: diese Verhältnisse enthalten an sich den Grund eines Schutzes durch Klage und Einrede; die Entziehung einer Art des Schutzes, also einer einzelnen Wirkung, kann jenen Grund nicht aufheben, sondern beschränkt ihn nur in seiner juristischen Wirksamkeit. — Anders bei solchen Naturalobligationen, welche nach jener Ansicht an sich nur unerzwingbare Gewissenspflichten enthalten, also abgesehen von einer positiven Bestimmung, in gar keinem Grade die Eigenschaft einer Zwangsverbindlichkeit haben würden. Es besteht hier nicht, wie im ersten Falle, eine relative gesetzliche Anerkennung eines natürlichen Grundes von Klage und Einrede, sondern jede dem Verhältniß beigelegte juristische Wirkung hat in der gesetzlichen Sanction selbst ihren letzten und einzigen Grund. Wenn dann diese

* Weber, § 59.

Wirkungen mit dem, ebenfalls vom Gesetze anerkannten, Mangel der Klagbarkeit in Widerspruch zu treten scheinen, so entstehen in diesen Fällen auch der naturrechtlichen Betrachtung die Schwierigkeiten, welche, vom Standpunct des positiven Rechts aus, alle jene, der Klage entbehrenden, aber mit den übrigen Wirkungen einer obligatio versehenen Verhältnisse darbieten.

Da wir nämlich den Begriff einer Zwangsverbindlichkeit überhaupt erst durch das positive Recht entstehen lassen, so dürfen wir auch die juristischen Wirkungen unserer natur. obl. lediglich aus Gründen des positiven Rechts zu erklären versuchen, indem wir den Zusammenhang und die Uebereinstimmung dieser Wirkungen mit andern hierher gehörigen Grundsätzen desselben positiven Rechts nachweisen.

Von diesem Standpunct gehen die folgenden, der gewöhnlichen Darstellung unserer Lehre geltenden, Vorwürfe aus.

§ 3.

Um von der soluti retentio, als der durchstehenden Wirkung, anzufangen, so erscheint in dieser Beziehung die natur. obl. als ein unverständliches Gemisch eines juristischen und nicht juristischen Verhältnisses. Daß das aus einer oblig. civilis Gezahlte retinirt werden darf, begreift sich leicht; denn in dem Recht des Creditors, die Erfüllung durch Klage zu erzwingen, und in der juristischen Verbindlichkeit zu leisten, ist das Recht, das Geleistete zu retiniren, enthalten; es ist die juristische Folge der Verbindlichkeit zu leisten. Ebenso einleuchtend ist der Grund der Retention bei einer wahren Schenkung, wo ohne Rücksicht auf eine juristische causa praeterita (nullo jure cogente) oder futura, weder animo contrahendae, noch solvendae obligationis geleistet wird; es kommt hier lediglich der auf die Leistung gerichtete Wille an sich in Betracht, nicht seine Verbindung mit einer in der Vergangenheit oder Zukunft liegenden juristischen causa. Ein solcher Wille ist aber nur

da wirklich vorhanden, wo mit dem Bewußtseyn, nicht juristisch verpflichtet zu seyn, geleistet ist.

Daß nun auf den letzteren Fall eine wirksame solutio der natur. obl. nicht zu beschränken sey, würde schon daraus zu vermuthen seyn, daß die Gesetze diese Wirkung aus einer vorhergehenden natur. obl. ableiten, also (im Gegensatz zur Schenkung) aus dem Zusammenhang der solutio mit einer causa praeterita. Denn daß man wissend, nicht verpflichtet zu seyn, auch aus einer nicht einmal naturaliter obligirenden causa gültig leisten, d. i. schenken könne, versteht sich als Regel* von selbst;

L. 53 D. de reg. jur.

„Cujus per errorem dati repetitio est, ejus consulto dati donatio est."

L. 26 § 3 D. de cond. indeb.

„Indebitum autem solutum accipimus non solum, si omnino non debeatur, sed et si per aliquam exceptionem perpetuam peti non poterat, quare hoc quoque repeti poterit, nisi sciens, se tutum exceptione, solvit."

L. 24 D. eod.

also in einem solchen Falle würde die Berufung auf eine natur. obl. ganz unnöthig seyn. Ueberdieß wird theils allgemein jede solutio einer nat. obl., also stillschweigends auch die aus Irrthum hervorgegangene,

L. 19 pr. D. de cond. indeb.

„naturalis obligatio manet; et ideo solutum repeti non potest."

L. 10 D. de obl. et act.

„soluta pecunia repeti non possit."

* Eine Ausnahme von dieser Regel enthalten die von den Neueren sogenannten oblig. reprobatae, wo auch die wissentliche Zahlung condicirt werden kann. Die Regel selbst aber setzt gar keine, auch nicht einmal eine natur. obl. voraus, sondern liegt im Begriff der Schenkung.

theils ausdrücklich die von einem Irrthum begleitete, welche regelmäßig die condict. indeb. erzeugt, hier für irrevocabel erklärt.

L. 64, L. 32 § 2, L. 26 § 12 D. de cond. indeb. etc.
Aber eben so augenscheinlich fehlt hier der, bei der civilis obl. stattfindende juristische, d. i. nothwendige Zusammenhang zwischen der obligatio und solutio, welcher nur durch eine Klage auf Erfüllung hergestellt werden kann; (denn das, was ich juristisch haben soll, kann ich, so lange ich es noch nicht habe, nur durch Klage fordern).

Es steht mithin nach dieser Betrachtung der Effect der solutio juristisch unvermittelt da. Denn nicht als donatio, sondern als solutio aus einer causa praeterita wird dieselbe dargestellt; diese causa praeterita einer natur. obl. aber ist vor der solutio gar nicht als Rechtsverhältniß zu erkennen, und dennoch soll nach der solutio derselbe Effect eintreten, wie bei einer civil. obl., also aus dem juristisch nicht wahrnehmbaren Grunde einer nicht zu erzwingenden Verbindlichkeit*.

* Ganz dasselbe Bedenken, welches wir allgemein gegen die Gültigkeit der irrthümlichen solutio einer nat. obl. haben, pflegen Aeltere und Neuere in einzelnen Fällen zu äußern, und dann nur die wissentliche Zahlung einer Nichtschuld gelten zu lassen. Die Aelteren, sofern sie in der nat. obl. des römischen Rechts restringirte natürliche Zwangspflichten finden, stoßen sich freilich auch an der Gültigkeit einer irrthümlichen solutio nicht; indem sie, wie gesagt, schon dem Verhältniß an sich (abgesehen von einer Anerkennung des positiven Rechts oder des freiwillig leistenden Schuldners) die Eigenschaft einer Zwangsverbindlichkeit beilegen, welche den Grund der Retention enthalten soll. Wo aber nach ihrer Ansicht bloße Gewissenspflichten theilweise mit den Wirkungen einer juristischen oblig. versehen sind, da glauben sie, wenn die Gesetze nicht ausdrücklich auch die irrthümliche solutio oder andere Wirkungen anerkennen, die soluti retentio nur aus dem Gesichtspunct einer Schenkung rechtfertigen zu können, und verlangen daher, daß animo donandi freiwillig geleistet sey (Weber § 49). Ebenso beschränken Neuere z. B. die soluti retentio nach der irrthümlich absolvirenden res judicata auf den Fall,

Wenn man dagegen einwenden sollte, daß die natur. obl. allerdings auch ohne eigentliche solutio an juristischen Wirkungen zu erkennen sey, die sie mit der civilis gemein habe, indem sie zur Compensation mit einer civil. obl. benutzt werden könne, so enthält die Erklärung dieser Wirkung ganz dieselbe Schwierigkeit, als die soluti retentio. Es ist eben so auffallend, daß das Recht des civilen Creditors wider dessen Willen unwirksam gemacht werden kann durch Abrechnung mit einem Object, welches derselbe zu leisten nicht juristisch verpflichtet ist, als daß dieses Object selbst (obwohl nicht juristisch geschuldigt und nicht geschenkt nach der Absicht des Leistenden) retinirt werden darf; denn die Compensation ist ja gar nichts Anderes, als jene Retention: ich retinire die von mir geschuldigte Quantität, indem ich sie ansehe als dieselbe mir geschuldigte Quantität, ich sehe als gezahlt an, was mir nicht gezahlt zu werden braucht, weil ich es schon habe. Dazu kommt, daß die Compensabilität der naturalen Forderung mit einer civilen (auch die allgemeinen Erfordernisse der Compensation als vorhanden vorausgesetzt) keine durchstehende Wirkung der natur. obl. ist, also kein das Wesen derselben integrirendes Merkmal seyn kann.

Endlich die Möglichkeit einer Verwandlung der natur. obl. in eine klagbare durch Novation oder Constitutum kann augenscheinlich den Begriff der bestehenden natur. obl. so wenig erklären, und ihre Unterordnung unter den Gattungsbegriff

wo der Debitor, das absolvirende Urtheil kennend, zahlt. — Allein ich wiederhole dagegen: 1) wo die Gesetze sich für die soluti retentio auf eine nat. obl. berufen, kann es nicht ihre Absicht seyn, dieselbe auf einen animus donandi zurückzuführen; denn dafür hätte der Gesichtspunct der Schenkung ausgereicht, und einer Berufung auf die causa praeterita der nat. obl. hätte es nicht bedurft. 2) Uebrigens bietet die Gültigkeit einer irrthümlichen solutio in allen Fällen der nat. obl. ganz dieselbe Schwierigkeit dar; denn als juristische obligatio ist die nat. obl. vor der solutio überall nicht erkennbar.

der juristischen oblig. so wenig rechtfertigen, als die Möglichkeit einer Sicherung und Befestigung derselben durch die accessorischen Verhältnisse der Bürgschaft und Pfandbestellung. Denn so wenig sich daraus, was aus einem Dinge werden kann, ersehen läßt, was es jetzt ist, eben so wenig läßt sich eine wesentliche* Gleichheit zweier Rechtsverhältnisse daraus ableiten, daß sie beide mit denselben Rechtsverhältnissen in Verbindung gebracht werden können.

§ 4.

Die vorstehenden Bemerkungen sind gegen die gewöhnliche Auffassung der natur. obl. gerichtet, welche, gestützt auf eine theilweise Uebereinstimmung in den Wirkungen und auf die Benennung „obligatio," die natur. obl. neben der civilis als eine Species der juristischen oblig. behandelt. Man bestimmt nämlich die civil. obl., als ein mit den Wirkungen der Klage und Einrede versehenes juristisches Forderungsverhältniß, die natur. dagegen nur negativ im Verhältniß zur civilis: als eine der Klage ermangelnde, aber mit den übrigen Wirkungen versehene obligatio **, so daß der positive Character beider Arten in einem juristischen Forderungsverhältniß bestehen müßte.

* Eine Aehnlichkeit allerdings, nämlich eben darin, daß die nat. obl. sowohl, als die civilis gültig für eine Bürgschaft und Pfandbestellung benutzt werden können. Ob aber die, für diese Aehnlichkeit relevante, gemeinsame Eigenschaft der civ. und nat. obl. eine den juristischen Charakter der oblig. überhaupt bestimmende ist, also zu einer Stellung der nat. obl. unter diesen Begriff berechtigt, bleibt dabei unentschieden.

** Savigny, Syst., Bd. 5, § 250, not. a. „der unterscheidende Charakter derselben, in Vergleichung mit der civilis obligatio ist blos negativ, die Abwesenheit der Klage." Christiansen, Institut. des röm. Privatrechts, S. 290: „Die Bezeichnung naturalis obligatio enthält immer nur eine negative Bestimmung, Verbindlichkeit nicht im höchsten, aber in irgend einem" (also nach des Verfassers Ansicht doch wohl juristischen?) „Sinne."

Es ist nun allerdings richtig, daß der juristische Begriff eines Rechtsverhältnisses durch die Wirkungen desselben bestimmt wird, indem er grade aus diesen einzelnen Wirkungen abstrahirt ist. Allein eine durchaus grundlose Folgerung wäre es, aus einer theilweisen Uebereinstimmung verschiedener Rechtsverhältnisse in einzelnen Wirkungen auf ihre generische Gleichheit zu schließen. Es kann nämlich grade die, dem einen fehlende, Wirkung den juristischen Begriff des andern wesentlich bedingen. Ist dieses der Fall, so darf man auch nicht die gemeinschaftlichen Wirkungen des ersteren von dem Begriff des letzteren Rechtsverhältnisses aus beurtheilen, sondern diese müssen hier aus einem andern juristischen Grunde hergeleitet werden. Der Art ist aber grade das Verhältniß der gemeinschaftlichen und besonderen Wirkungen der civilis und naturalis obligatio.

Aus den gesammten Wirkungen der civil. obl. ergiebt sich der Begriff einer juristischen, d. h. einer Zwangsverbindlichkeit; denn in der Klage liegt das juristische Zwangsmittel des Forderns, und deshalb lassen sich hier auch die soluti retentio und compensatio als juristische Folgen* eines Forderungsverhältnisses betrachten, weil durch die Eigenschaft der Klagbarkeit ein juristisch nothwendiger Zusammenhang zwischen der obligatio und solutio besteht. Weil ich juristisch zu fordern habe, behalte ich, was mir gezahlt ist, oder was ich, wenn ich es als Debitor zahlte, doch sogleich als Creditor wieder fordern könnte. Ob aber auch die natur. obl. den allgemeinen Begriff eines juristischen Forderungsverhältnisses theile, das ergiebt sich erst aus der Beantwortung der beiden Fragen:

1) ob jener Begriff überhaupt mit der Abwesenheit der Klage vereinbar sey, und

* Wenn auch nicht als unmittelbares Schutzmittel der obligatio selbst.

2) ob insbesondere die Wirkungen der natur. obl. als Schutzmittel einer, der Klage entbehrenden und nur mit einem Exceptionsschutz versehenen, obl. gelten können.

§ 5.

Ad 1. Die erste Frage muß unbedenklich bejaht werden. Klage und Einrede* sind nur verschiedene Formen des rechtlichen Schutzes, welcher das Wesen eines Rechts ausmacht. Die Anwendbarkeit dieser verschiedenen Formen richtet sich nach dem factischen Verhältniß, in welchem sich der Berechtigte zum Inhalt des Rechts befindet; die Einrede schützt den vorhandenen, seinem Recht entsprechenden, die Klage bezweckt eine Veränderung des dem Rechte widersprechenden factischen Zustandes. Der Unterschied zwischen dinglichen und persönlichen Rechtsverhältnissen dagegen besteht in der verschiedenen juristischen Stellung des Berechtigten, d. h. in dem vom Rechte angenommenen Verhältniß seines Willens zum Inhalt des Rechts und zu dem Willen anderer Personen. Der Wille des dinglich Berechtigten nimmt den Inhalt des Rechts unmittelbar in Anspruch, und verlangt also, um zur Ausübung zu gelangen und während derselben, nur den negativen Willen aller Uebrigen, ihn nicht in der Ausübung zu stören. Diese negative Verbindlichkeit verwandelt sich erst durch eine Rechtsverletzung in die positive zur Wiederherstellung des Rechts. Das persönliche Recht enthält eine Einwirkung in eine fremde Rechtssphäre, welche nur durch die Verbindlichkeit einer bestimmten Person, diese Einwirkung dulden zu müssen, vermittelt werden kann; mag übrigens die Ausübung des Rechts durch ein

* Ich verstehe hier unter Einrede ganz allgemein die, gegen die Intention des Klägers gerichtete Berufung auf die Rechtmäßigkeit des bestehenden Zustandes; einerlei ob derselbe nach römischen Begriffen ein ipso jure oder ope exceptionis zu Rechte bestehender ist. Dieser Unterschied wird demnächst zur Sprache kommen.

positives Handeln oder negatives Verhalten der in ihrer Rechtssphäre beschränkten Person vor sich gehen.

Es geht daraus hervor, daß in der juristischen Natur der obligatio kein Grund liegt, die Klage als nothwendiges Schutzmittel und Wirkung derselben zu betrachten; denn der Begriff der obl. im Gegensatz des dinglichen Rechts wird durch die verschiedene juristische, die Anwendbarkeit des Schutzes durch Klage oder Einrede aber durch die factische Stellung des Berechtigten zum Inhalt seines Rechts bestimmt. Ist also nur der Inhalt einer obl. der Art, daß die Ausübung derselben auf Seiten des Creditors ein dem Exceptionsschutz entsprechendes factisches Verhältniß enthält, so steht die juristische Natur derselben einem ausschließlichen Exceptionsschutz gar nicht entgegen. Nun ist freilich die juristische Natur des dinglichen und persönlichen Rechts in gewissen Beziehungen maaßgebend für den möglichen Inhalt der einen oder andern Rechtsform; und so giebt es einzelne, nur als obligationes mögliche Befugnisse, welche ihrem besonderen Inhalt nach allerdings nur einen Klageschutz zulassen. Denn da, wo die obl. eine einzelne positive Handlung des Debitors enthält, und durch diesen Act erlischt, ist klar, daß vor der Leistung nur Schutz durch Klage möglich, und nach der Leistung keine zu schützende obl. mehr vorhanden ist. Es kann aber auch der Inhalt eines persönlichen Rechts darin mit dem dinglichen übereinstimmen, daß eine Ausübung des Rechts ohne ein positives Handeln des Debitors möglich und dieser nur persönlich verpflichtet ist, die Ausübung einer, in seine Rechtssphäre eingreifenden* positiven Befugniß des Creditors nicht zu stören. Bei einer obl. dieses Inhalts läßt sich sehr wohl

* Der Unterschied dieser negativen persönlichen Verbindlichkeit eines einzelnen Debitors und der einem dinglichen Recht entsprechenden negativen Verbindlichkeit aller Personen liegt dann darin, daß erstere die Rechtmäßigkeit des, in dem Recht des Creditors enthaltenen, Eingriffs in die Rechtssphäre des Debitors vermitteln soll, welchen dieser

ein ausschließlicher Schutz durch Einrede denken. Sie würde, im Verhältniß zur klagbaren, für den Creditor ein beschränkteres Recht, für den Debitor eine beschränktere Verbindlichkeit enthalten. Die klagbare macht es dem Creditor möglich, je nachdem die Sachlage es erfordert, den Inhalt des Rechts sich zu verschaffen und zu behalten; die nur mit einer Einrede versehene würde erst dann wirksam werden, wenn das hier nicht juristisch erzwingbare, also zufällige Factum der Ausübung eingetreten wäre, dann aber auch nicht minder die Natur einer obl. haben, als wenn die Ausübung durch eine actio erzwungen wäre. So enthält z. B. das Retentionsrecht im strengeren Sinne eine wahre, nur durch Einrede geschützte obl., mag übrigens die Forderung selbst, weswegen retinirt wird, eine klagbare seyn, oder nicht. Der Schuldner ist persönlich verpflichtet, dem Gläubiger die retinirte Sache bis zur Bezahlung der Schuld zu lassen, wenn er sie einmal hat, nicht aber, sie zu diesem Zweck hinzugeben, wenn er sie nicht hat. Es hat aber im ersteren Falle das durch Einrede geschützte Haben eben so gut die juristische Natur einer obl., als z. B. die Detention des Miethers, welche sich dieser durch eine Klage verschafft hat.

Ad 2. Kann man nun in diesem Sinn die natur. obl. eine, ausschließlich mit Exceptionsschutz versehene, juristische obl. nennen? so daß dieselbe erst, nachdem die factischen Voraussetzungen jenes Exceptionsschutzes eingetreten wären, anfinge, sich als juristische oblig. zu äußern. Nein! denn das durch die Einrede geschützte factische Verhältniß enthält immer schon eine vollständige Erfüllung der nat. obl. und eine vollständig erfüllte obl. ist keine obl. mehr.

nicht ohne einen besonderen Verpflichtungsgrund zu dulden braucht. Beim dinglichen Recht, als dem unmittelbaren und selbstständigen Verhältniß des Berechtigten zum Rechtsinhalt, ist die negative Verbindlichkeit Aller nur Folge des bestehenden Rechts.

Doch hören wir zunächst, wie die entgegengesetzte Behauptung von Christiansen* gerechtfertigt wird:

„Das alte Civilrecht gab nun überhaupt, wo es ein Verhältniß anerkannte, auch die vollkommenste Rechtswirkung durch Klagschutz. Bei der obligatio aber scheint der Schutz durch Klage zugleich der einzig mögliche; denn während beim Eigenthum, welches ein Haben enthält, ein natürlicher Schutz des Behaltens und der Vertheidigung möglich ist, so scheint bei der obligatio, bei der es sich immer handelt um ein erst Haben Sollen dessen, was man noch nicht hat, die Klage das einzig mögliche Schutzmittel; die Obligation scheint etwas ganz Außernatürliches, mere in jure consistere, mere civilis. Und dem alten Recht ist auch wirklich obligatio gleich civilis obligatio, und obligatio ist actio, creditor ist actor, debitor ist reus.

„Das neuere Recht, welches mit tieferer und weiterer Einsicht in den Grund der Erscheinung des Rechts eingeht, erkennt, daß Grund zur Obligation da seyn könne, ohne daß derselbe in civiler Form erscheine, daß obligatio ohne eine civilis causa sein könne, und hat sonach wirklich Obligationen, die einen naturalen, d. i. unmittelbar an sich selbst ihren Grund haben, obligationes naturales. — Dasselbe Recht erkennt, daß auch eine obligatio ohne civile Folge, ohne actio, von Wirkung seyn könne; denn im tieferen Sinne des Rechts ist in der obligatio juristisch nicht enthalten ein Haben Sollen und Fordern dessen, was man nicht hat, sondern ist das, was der Gläubiger fordert, doch ein suum, (Gaj. II, 55) Seiniges, etwas, das er jure hat, das ihm nur factisch fehlt. Es ist juristisch ein Behalten, welches sich factisch als Fordern, Erhalten, darstellt; der

* Institutionen des röm. Rechts, S. 288 u. 89.

civile Gläubiger hat Recht, actionem, aber hat nicht naturaliter, und deshalb kann er fordern, daß ihm gegeben werde. Die obligatio naturalis hat allein den naturalen Schutz des Behaltens, eines Forderns durch Behalten, ein Verhältniß, welches das alte Recht, das nur da eine Forderung wahrzunehmen vermochte, wo etwas von einer Hand zur andern gehen sollte, nie eine Forderung, sondern nur ein Nichtschuldigseyn genannt haben würde. Es ist juristisch dennoch ein Fordern, das sich factisch als Behalten darstellt; der naturale Gläubiger hat nicht Recht, actionem, aber er hat, denn ihm kann nicht abgefordert werden, oder er fordert, daß er behalte; das fordert er von einer bestimmten Person. Deshalb ist er persönlich, obligatorisch berechtigter, Gläubiger, und nicht bloß dinglich berechtigter Nichtschuldner."

Daß bei der obl. sowohl, als bei dinglichen Rechten, ein natürlicher Schutz des Behaltens und der Vertheidigung, und ein diesem natürlichen Verhältniß entsprechender, juristischer Exceptionsschutz möglich sey, (obgleich das Recht der obligatio, wie jedes Recht, immer etwas Außernatürliches ist,) darüber sind wir uns nach dem Vorigen einig. Richtig ist ferner, daß die civil. obl. im juristischen Sinne schon ein Haben enthält, und demgemäß das Schutzmittel derselben, die actio als Schutz eines juristischen Habens aufgefaßt werden kann; aber warum?. — weil ein juristisch nothwendiger Zusammenhang zwischen dem bloßen Forderungsrecht (welches an sich noch kein Haben, sondern nur ein Habensollen enthält) und dem natürlichen Haben besteht. Der civile Gläubiger hat in der actio das Mittel in Händen, wodurch er sich das natürliche Haben verschaffen kann; und juristisch muß jedes Recht nach der darin liegenden juristischen Möglichkeit, nicht nach dem zufällig vorhandenen factischen Zustand beurtheilt werden. Also die Eigenschaft der civil. obl., welche sie juristisch

als ein Haben darstellt, ist doch eben nur die Klagbarkeit. So wie nun die obl. civil. juristisch ein Haben, Behalten ist, welches sich factisch als Fordern darstellt, so soll nach Christiansen die nat. obl. juristisch ein Fordern seyn, welches sich factisch als Behalten darstellt:

„der naturale Gläubiger hat nicht Recht, actionem, aber er hat, denn ihm kann nicht abgefordert werden, oder er fordert, daß er behalte; das fordert er von einer bestimmten Person. Deshalb ist er persönlich, obligatorisch berechtigter Gläubiger, und nicht bloß dinglich berechtigter Nichtschuldner."

Diesem widerspreche ich; denn jenes durch Einrede geschützte natürliche Haben, worin die juristische Forderungsqualität der nat. obl. liegen soll, (als eines Forderns durch Behalten) kann weder als juristische Wirkung einer vorhergegangenen, noch als die dauernde factische Ausübung einer bestehenden obligatio angesehen werden. —

Denn unter juristischen Wirkungen eines Rechtsverhältnisses können nur die, in nothwendigem Zusammenhang mit demselben stehenden, also von dem Berechtigten zu erzwingenden Folgen betrachtet werden. Bei der nat. obl. aber erscheint das Eintreten des natürlichen Habens als ein zufälliges, nicht von der Willkühr des Creditors abhängiges Factum, welches vielmehr durch eine willkührliche Handlung des Debitors oder einen zufälligen Umstand bewirkt werden muß. Ein Forderungsverhältniß aber, von dem es, so lange es besteht, juristisch ungewiß ist, ob es sich jemals als Forderungsverhältniß äußern werde, kann unmöglich juristisch als ein solches betrachtet werden*.

* Der Einwurf, daß eine solche Ungewißheit doch auch bei bedingten Obligationen stattfinde, würde keiner Widerlegung bedürfen. — Auch versteht es sich von selbst, daß die indirecte Erzwingbarkeit der natur. obl. in Folge accessorischer Rechtsverhältnisse nicht eine Wirkung der natur. obl. als solcher ist.

Soll aber zweitens die nat. obl. eine, erst nach dem wirklichen Haben beginnende, und durch Einrede geschützte Forderung auf das fernere Behalten bedeuten, so behaupte ich, daß hier nach eingetretenem Exceptionsschutz die obl. nat. schon vollständig erfüllt, also ein unmittelbarer Schutz der nat. obl. selbst nicht mehr denkbar ist. — Da kein Rechtsverhältniß ohne eine dem Recht entsprechende Verbindlichkeit besteht, also jede intendirte oder bereits ausgeführte Rechtsverletzung die Nichterfüllung einer Verbindlichkeit, und jedes Schutzmittel eines Rechts, sey es Klage oder Einrede, eine auf die Erfüllung dieser Verbindlichkeit gerichtete Forderung enthält, so kann man freilich auch von dem creditor nat., wie von jedem, der Intention des Klägers widersprechenden, Beklagten sagen: „er fordere, daß er behalte,“ insofern in der Behauptung der Unrechtmäßigkeit des Angriffs zugleich die Forderung, ihn zu unterlassen, liegt. Aber diese Forderung bestimmt noch nicht die obligatorische Natur des, vom Beklagten gegen die Klage in Anspruch genommenen, Verhältnisses; sondern sie ist die allgemeine, durch einen ungerechten Angriff hervorgerufene, Aeußerung eines jeden Rechtsverhältnisses. So äußert sich auch das Eigenthum gegen die vindicatio des Nichteigenthümers, und das rein negative Verhältniß des Nichtschuldigseyns gegen eine grundlos angestellte Forderungsklage, als Forderung des Beklagten an den Kläger, von dem ungerechten Angriff abzustehen. Eine durch Einrede geschützte obligatio aber liegt nur da vor, wo das, vom Beklagten behauptete, bestehende Verhältniß auch im unverletzten Zustande, d. h. vor dem ungerechten Angriff des Klägers obligatorischer Natur war; und das ist der Fall, wenn die Ausübung desselben einen Eingriff in die Rechtssphäre einer andern Person enthält, also die dem Recht entsprechende Verbindlichkeit die Bedeutung hat, die Rechtmäßigkeit dieser Einwirkung zu vermitteln, indem, abgesehen von einer solchen Verbindlichkeit, nur ein negatives Verhältniß

zwischen den Subjecten und ihrer Rechtssphäre bestehen würde. Wenn z. B. der Eigenthümer von dem Miether oder Dem, welcher ein Retentionsrecht im engeren Sinne ausübt, vindicirt, und der Beklagte, das Eigenthum des Klägers anerkennend und ohne sich ein unmittelbares dingliches Recht in Beziehung auf die Sache zuzuschreiben, die Restitution verweigert, so kann dieser Eingriff in das Recht des Eigenthümers nur durch die, in dem obligatorischen Verhältniß liegende, Verbindlichkeit des Eigenthümers, den Eingriff dulden zu müssen, gerechtfertigt werden. Hört das obligatorische Verhältniß auf, so steht auch der unbeschränkten Ausübung des Eigenthums Nichts mehr im Wege.

Der creditor nat. hingegen macht in seiner Einrede nur ein negatives Verhältniß zum Kläger und dessen Rechtssphäre geltend, welches er grade dadurch juristisch begründet, daß dasselbe eine vollständige Erfüllung der nat. obl. enthalte. Am augenscheinlichsten zeigt sich die Richtigkeit dieser Behauptung da, wo das durch Einrede geschützte Verhältniß ein ipso jure zu Recht bestehendes, und demgemäß eine etwanige Rückforderungsklage ipso jure non fundata ist. Daß dies der Fall sey nach einer, wenngleich durch Irrthum veranlaßten solutio der nat. obl., kann hier freilich nur behauptet, und erst später begründet werden. Der Schutz durch Einrede hat hier nämlich nicht die Bedeutung einer eigentlichen exceptio gegen eine ipso jure begründete Rückforderungsklage, sondern jene solutio enthält vielmehr einen ipso jure gültigen, durch einen fehlerfreien Willen des Leistenden vermittelten, juristischen Uebergang des geleisteten Objects in das Vermögen des Empfängers; nicht anders, als wenn aus einer civil. obl. geleistet oder geschenkt wäre. So wie in diesen Fällen nach geschehener Leistung Niemand mehr eine persönliche Forderung des Besitzers zu behalten, und eine persönliche Verbindlichkeit des Gebers zu lassen oder nicht zurück zu fordern, annehmen wird, sondern ein bloß negatives Verhältniß

zwischen dem früheren Creditor und Debitor, und außerdem ein dingliches Recht des Empfängers an dem vorhandenen, in sein Vermögen übergegangenen Object besteht, eben so verhält es sich nach der solutio einer nat. obl.

Dagegen liegt wenigstens der Schein einer noch vorhandenen und durch exceptio geschützten nat. obl. da vor, wo sich der cred. nat. durch eine eigentliche exceptio gegen eine ipso jure begründete Klage vertheidigt. Das geschieht zunächst dann, wenn der unmittelbare Inhalt der nat. obl. darin besteht, eine ipso jure vorhandene civil. obl. nicht geltend zu machen, wie sie aus dem pactum de non petendo entspringt. Was die Compensation einer naturalen mit einer civilen Forderung betrifft, so ist freilich, wenn man das „ipso jure Wirken" derselben nicht bloß auf den Zeitpunct bezieht, sondern darin auch eine Gleichstellung rücksichtlich der Art der Wirksamkeit mit der solutio findet, dieser Fall der eigentlichen solutio ganz gleich; der naturale Gläubiger würde auch hier bloß ein Nichtschuldigseyn, und keine naturale Forderung gegen eine civile Gegenforderung behaupten. Läßt man sie aber, was die Art der Wirksamkeit betrifft, auch nach neuestem Recht nur per exceptionem wirken, so hebt die Existenz einer civilen oder naturalen Gegenforderung die civile Forderung eben so wenig auf, als das pactum de non petendo; sondern der Beklagte gesteht in beiden Fällen eine Forderung des Klägers, beruft sich aber auf eine Gegenforderung von gleicher Qualität und Quantität, oder auf die aus dem pactum erworbene Forderung, daß der Kläger sein civiles Recht nicht geltend mache. Hier schützt also die exceptio direct einen noch vorhandenen obligatorischen Anspruch des credit. nat., nämlich die Forderung, daß der Kläger ein ipso jure bestehendes Recht nicht verfolge; aber auch durch diese Forderung wird nicht etwa die noch bevorstehende Erfüllung der natur. obl. erzwungen, sondern sie ist nur das Mittel, die schon vollständig vorhandene Erfüllung

derselben gegen einen ungerechten Angriff zu schützen. In der except. compensat. verweigert der Beklagte die Zahlung bloß deshalb, weil er die von ihm geschuldigte Quantität betrachten kann als eine seinem Creditor geleistete, und von diesem als Debitor desselben Objects zurückgeleistete Quantität; er behauptet, daß das bisher durch die Nichtzahlung factisch bestandene negative Verhältniß ganz dasselbe Resultat enthalte, welches eine reelle Erfüllung von beiden Seiten herbeigeführt hätte. Ebenso ist die aus dem pact. de non pet. erworbene naturale Forderung des debitor civilis von selbst vollständig erfüllt; denn der cred. civ. kann jetzt nicht mehr mit Erfolg klagen, und der Debitor ist dem Erfolge nach frei von seiner Verbindlichkeit, so lange er nicht freiwillig leistet. — Da aber dem, vom Beklagten als Erfüllung der nat. obl. in Anspruch genommenen, Verhältniß ein civiles Recht des debitor nat. widerspricht, so muß sich hier auch die Vertheidigung des Beklagten gegen jenen civilen Anspruch des Klägers richten, und zwar als persönliche Forderung, denselben nicht geltend zu machen; wogegen nach einer eigentlichen solutio, wo die Erfüllung der nat. obl. vom freien Willen des Debitors selbst ausgegangen, also gar kein Recht zur Anfechtung des bestehenden Zustandes vorhanden ist, die Berufung auf das negative Verhältniß des Nichtschuldigseyns genügt, um die condictio zurückzuweisen. — Aber das ist nur eine Verschiedenheit in dem juristischen Hergang, wodurch die Erfüllung der nat. obl. vermittelt wird; das Verhältniß, welches der cred. nat. durch Einrede schützt, enthält in beiden Fällen eine bereits vorhandene vollständige Erfüllung.

Die angegebene Bedeutung des Exceptionsschutzes des creditor nat. bestätigt sich da, wo er die vorhandene Erfüllung der nat. obl. dadurch aufhebt, daß er dem civilen Anspruch seines deb. nat., den er mit der except. compens. oder pacti zurückweisen könnte, oder gar der ganz unbegründeten Rückforderung

des vom deb. nat. Gezahlten Folge leistet. Thut er das, seinen Exceptionsschutz kennend, so kann natürlich von keiner Rückforderung die Rede seyn; da, wo er ohne zu compensiren seine eigene civile Schuld erfüllt, würde die nat. obl. als solche freilich fortbestehen, in dem andern Falle würde die nat. obl. aufgehoben seyn und eine gültige Schenkung Desjenigen, was er nicht zu zahlen oder zurückzuzahlen brauchte, vorliegen. Zahlt er aber in der irrthümlichen Meinung, zur Zahlung oder Rückzahlung verpflichtet zu seyn, so findet freilich keine directe Geltendmachung der nat. obl., wohl aber condictio indebiti Statt. Diese wird bei der irrthümlichen Rückleistung der vom debitor nat. ausgegangenen solutio Niemand bezweifeln; den Fall einer compensablen naturalen und civilen Gegenforderung betreffend, so muß der allgemeine Ausspruch der

L. 10 § 1 D. de compens.

„Si quis igitur compensare potens solverit, condicere poterit, quasi indebito soluto.“

auch auf eine compensable naturale Forderung bezogen werden; und eben so wird die cond. indeb. Demjenigen zugestanden, welcher irrthümlich von seinem naturalen Recht aus dem pact. de non pet. keinen Gebrauch macht. —

L. 32 § 1, L. 56, L. 40 § 2 D. de cond. indeb.

Hingegen, wo ein bestehendes Recht durch eine, mit ausschließlichem Exceptionsschutz versehene, einem Dritten zustehende Forderung auf das Behalten in seiner Ausübung beschränkt ist, wie beim Retentionsrecht im engeren Sinn, wird die condictio allgemein, also auch im Fall einer irrthümlichen Rückgabe versagt.

L. 51 D. de cond. indeb.

„Ex quibus causis retentionem quidem habemus, petitionem autem non habemus, ea si solverimus, repetere non possumus.“

Also muß dem Exceptionsschutz des creditor nat. nothwendig ein anderes Verhältniß, als eine auf das Behalten gerichtete Forderung, zum Grunde liegen.

§ 6.

Es wurde behauptet, daß man bei der nat. obl. in keinem Moment, weder vor noch nach dem Eintritt des Exceptionsschutzes, den juristischen Character einer obligatio bemerken könne; denn vorher äußere sie sich nicht als Zwangsverbindlichkeit, und die Einrede schütze eine bereits erfüllte, also nicht mehr vorhandene obligatio. Daraus ergiebt sich schon im Allgemeinen die rechtliche Bedeutung der natur. obl., im Gegensatz zur juristischen (sowohl der klagbaren, als der bloß mit Exceptionsschutz versehenen) obligatio. Die letztere, als die vom Rechte anerkannte, also durch Zwangsmittel zu realisirende Verpflichtung des Willens, erscheint, so lange sie besteht, als das juristische Mittel des Vermögensverkehrs, als das eine bevorstehende Leistung des Debitors sichernde Rechtsverhältniß, nach welcher Function sie erlischt. Dagegen ist bei der nat. obl. diese (allerdings vorhandene) Beziehung des Willens auf eine künftige Leistung juristisch gar nicht wahrnehmbar, denn auf dem Rechtsgebiet kömmt sie erst zur Sprache, wenn der Inhalt der obligatio bereits realisirt ist. Die nat. obl. erscheint also juristisch nur als Grund einer schon eingetretenen Wirkung, sie dient zur Rechtfertigung des zwischen dem früheren Creditor und Debitor nunmehr bestehenden definitiven Rechtsverhältnisses; die civilis enthält das juristische Mittel, um eine noch bevorstehende Einwirkung des Creditors in die Rechtssphäre des Debitors herbeizuführen. Wenn nun die bestehende jurstische oblig. einen juristisch gebundenen Willen enthält, die bestehende nat. obl. aber nicht, und dennoch hier, wie dort, ein der Verpflichtung entsprechendes factisches Verhältniß rechtlich geschützt wird, so kann der in beiden Fällen gleichmäßig wirkende Grund

nur der Wille des Verpflichteten seyn: bei der juristischen ein gebundener, bei der nat. ein freier, aber wirklicher Wille; ein Grundsatz, mit dessen Durchführung an der hauptsächlichsten Wirkung der nat. obl. sich der zweite Abschnitt dieser Abhandlung beschäftigen wird.

§ 7.

Dies Verhältniß der juristischen und nat. obl. wird auch von den römischen Juristen deutlich ausgesprochen. Was zunächst ihre Definition der oblig. betrifft, so ist sehr begreiflich, daß die nat. obl. nicht darunter befaßt ist, weil diese im juristischen Sinne gar keine oblig. ist. Uebrigens scheinen die Worte allgemein genug, um sowohl die klagbare, als die mit einem ausschließlichen Exceptionsschutz versehene juristische oblig. zu umfassen, wenn auch der Jurist bei den, den Inhalt der Verpflichtung bezeichnenden Worten: „ad dandum, vel fac., vel praest.," und „alicujus rei solvendae" vorzugsweise an den gewöhnlichsten Fall einer, durch Klage zu realisirenden, obligatio gedacht haben mag.

L. 3 pr. D. de oblig. et act.

„Obligationum substantia non in eo consistit, ut aliquod corpus nostrum, aut servitutem nostram faciat; sed ut alium nobis obstringat ad dandum aliquid, vel faciendum, vel praestandum."

pr. I. de oblig.

„Obligatio est juris vinculum, quo necessitate adstringimur alicujus rei solvendae, secundum nostrae civitatis jura."

Es wird hier als das Wesentliche der juristischen oblig. ein gegen den Willen des Verpflichteten auszuübender Zwang angegeben, welcher nur durch die gesetzliche Anerkennung der Verpflichtung (juris vinculum, secundum nostrae civitatis jura) möglich wird. Dieser Zwang wird denn theils nach der verschiedenen Sachlage (je nachdem sich der Creditor in der

Ausübung seines Rechts befindet, oder nicht), theils nach dem verschiedenen Inhalt der Verpflichtung, (ob dieselbe nur enthält die Verbindlichkeit: dem Creditor Etwas zu lassen, wenn er es hat, oder auch: ihm Etwas zu geben, was er noch nicht hat) durch Klage oder durch einen Exceptionsschutz ausgeübt. In der l. 3 pr. l. l. wird durch den Gegensatz sehr deutlich diese ausschließliche juristische Bedeutung der oblig. hervorgehoben, als eines Mittels, die in der endlichen Erfüllung liegende Leistung bewirken zu können. Es heißt: „das ist nicht mehr Inhalt der oblig. selbst, daß die Erfüllung derselben eine Sache in unser Eigenthum bringen oder ein anderes dingliches Recht für uns begründen kann, sondern die oblig. soll nur einen nothwendigen Zusammenhang zwischen dem Willen des Debitors und einer bevorstehenden Leistung herstellen; die Folgen der geschehenen Leistung liegen außerhalb des obligatorischen Verhältnisses.“ Die naturalis obl. wird aber grade nur an diesen Folgen erkennbar.

Da, wo ein juristisches Band den Debitor zur Leistung verpflichtet, ist das Object derselben juristisch schon im Vermögen des Creditors; es ist mittelbar ein suum (Gaj. II, 55) des Creditors, wie die Objecte des dinglichen Rechts unmittelbar.

L. 143 D. de verb. signif.

„Id apud se quis habere videtur, de quo habet actionem; habetur enim, quod peti potest.“

Dagegen wird die bestehende natur. obl. noch gar nicht als eine juristische Modification des Vermögensbestandes des creditor nat. angesehen. Wenn der bonae fidei possessor die Sache verschenkt, so gilt er nur als Einer, welcher nicht mehr besitzt, und des Beschenkten natur. obl. ad remunerandum ist als solche ohne allen Einfluß auf den juristischen Vermögensbestand des Schenkers.

L. 25 § 11 D. de hered. petit.

„Consuluit senatus bonae fidei possessoribus, ne in totum damno adficiantur, sed in id duntaxat teneantur, in quo locupletiores facti sunt. — nec si donaverint, locupletiores facti videbuntur, quamvis ad remunerandum sibi aliquem naturaliter obligaverunt."

Sie kommt auf dem Rechtsgebiet nie als obligatio, d. h. als zu erfüllende, sondern nur als schon erfüllte zur Sprache.

l. l.

„plane si 'αντίδωρα, id est remunerationes, acceperunt, dicendum est, eatenus locupletiores factos, quatenus acceperunt, velut genus quoddam hoc esset permutationis."

L. 7 § 4 D. de pact.

„Nuda pactio obligationem non parit, sed parit exceptionem."

Wenn endlich die römischen Juristen an verschiedenen Stellen ausdrücklich sagen, daß die natur. obl. keine obligatio, der debit. und credit. natur. nicht creditor oder debitor sey, und nur minus proprie, per abusionem so genannt werde, so ist es in der That nicht ihre Schuld, wenn man darnach in der civil. und natur. obligatio nur den Gegensatz einer mehr oder weniger wirksamen juristischen obligatio findet.

L. 10 D. de verb. signif.

„Creditores accipiendos esse constat eos, quibus debetur ex quacunque actione, vel persecutione —. Quodsi natura debeatur, non sunt loco creditorum."

L. 108 D. eod.

„Debitor intelligitur is, a quo invito exigi pecunia potest."

L. 41 D. de pecul.

„Nec servus quicquam debere potest, nec servo potest deberi. Sed, cum eo verbo abutimur, factum magis demonstramus, quam ad jus civile referimus obligationem."

L. 16 § 4 D. de fidejuss.

„Nam licet minus proprie debere dicantur naturales debitores, per abusionem intelligi possunt debitores, et qui ab his pecuniam recipiunt, debitum sibi recepisse."

L. 7 § 4 D. de pact.

„Sed cum nulla subest causa, propter conventionem hic constat non posse constitui obligationem. Igitur nuda pactio obligationem non parit, sed parit exceptionem."

Diese Stellen sagen vielmehr deutlich genug, daß die natur. obl. im juristischen Sinne gar keine obligatio sey, daß, wenn man sie abusive so nenne, man nur den allgemeinen (unjuristischen) Begriff der Verbindlichkeit überhaupt vor Augen habe, (factum magis demonstramus, quam ad jus civile referimus obligationem*) und daß diese (juristisch) uneigentliche Benennung nur durch eine, erst nach der wirklichen Erfüllung wahrnehmbare, Aehnlichkeit mit der juristischen obligatio gerechtfertigt werde, (l. 16 § 4 D. l. l. et qui ab his pecuniam recipiunt, debitum sibi recepisse).

§ 8.

Es handelt sich hier aber keineswegs um eine überflüssige terminologische Spitzfindigkeit. Mann könnte sagen: „daß zu einer vollwirksamen oblig. allerdings ein Klagrecht gehöre, und daß diese Wirkung der natur. obl. fehle, darüber sey man

* Eine sehr richtige Auffassung des Gattungsbegriffs der civil. und natur. oblig., auf welche wir später zurückkommen werden.

sich ja einig; und heiße es ja ausdrücklich in den Quellen, daß man die oblig. nat. nur uneigentlich (im Verhältniß zur civilis) eine obligatio nennen könne. Aber andererseits sey doch in den übrigen Wirkungen eine juristische Aehnlichkeit beider Obligationen nicht zu verkennen; denn einerlei, welcher Zusammenhang und welches Verhältniß immer zwischen der civil. oblig. und ihren Wirkungen bestände, theilweise dieselben Wirkungen fänden sich auch als Folgen der natur. oblig., und dieses berechtige dazu, letztere als eine weniger wirksame oblig. der civilis zur Seite zu stellen." —

Es ist offenbar, daß man in dieser Auffassung der natur. obl. auch die naturaliter obligirende causa zu einer, in gewissem Grade juristisch obligirenden, causa macht. Diese Eigenschaft der causa muß aber wieder vorzugsweise als Entscheidungsgrund in den zweifelhaften Fällen zur Sprache kommen, wo es sich darum handelt, ob Grund zu einer nat. obl. vorhanden ist, oder nicht; und hier zeigen sich denn die practischen Folgen jener Auffassung.

Ueber den Grund der natur. obl. im Allgemeinen äußert sich Christiansen*, und bestimmt in dieser Beziehung die naturalen Obligationen als solche, welche „einen naturalen, d. i. unmittelbar an sich selbst ihren Grund haben;" und darauf heißt es:

> „Wo im Besonderen eine naturalis obligatio Statt habe, das läßt sich nach der Natur derselben nicht allgemein bestimmen, da es eben die obligatio ist, welche in Ermangelung eines bestimmten civilen Grundes da anerkannt werden muß, wo sie in der Eigenthümlichkeit des Falles unmittelbar vorhanden ist. Naturaliter schuldig ist, wer zwar nicht in civiler objectiv anerkannter, aber in natürlicher von ihm subjectiv anerkannter Weise den Willen geäußert hat, etwas zu

* Institut. des röm. Rechts, S. 288 u. 89.

geben, was er civiliter nicht zu geben brauchte, oder nicht zu fordern, was er rechtlich fordern konnte." Der letztgenannte Grund der naturalis oblig. paßt offenbar nur für einzelne Fälle, nämlich für die aus dem pactum nudum hervorgehende und die nat. obl. solcher Personen, deren juristisch mangelhafte Persönlichkeit eine civilis oblig. verhindert, z. B. die des servus und Pupillen; denn nur diese naturales obligationes kann man daraus herleiten, daß das natürlich willensfähige Subject in natürlicher Weise den Willen geäußert habe, etwas geben oder nicht fordern zu wollen. Nun aber wird in vielen Fällen eine natur. obl. anerkannt, wo vor der wirklichen Erfüllung ein solcher Wille von dem Subject selbst, welches als debitor natur. gilt, weder in civiler, noch naturaler Weise geäußert ist, z. B. bei der natur. obl. des libertus zur Leistung von operae officiales u. a. Unmöglich aber kann Christiansen unter jener natürlichen Willenserklärung des Debitors, welche die natur. obl. erzeugen soll, den die Erfüllung selbst unmittelbar begleitenden Willen verstehen; indem die natur. obligatio offenbar vor ihrer solutio vorhanden seyn muß. Lassen wir aber auch die vorhergehende Bestimmung, daß die Naturalobligationen „unmittelbar an sich selbst ihren Grund haben," als eine hinreichend allgemeine gelten, so kann das nur einen Gegensatz machen gegen die, der causa civilis vom Rechte (also von außen her) beigelegte, nicht schon in der natürlichen Beschaffenheit des Grundes liegende, obligatorische Eigenschaft. Demnach darf man jenem Grunde in gar keinem Grade die Eigenschaft einer juristisch obligirenden causa zuschreiben; vielmehr kann eine bloß natürliche, vom Rechte nicht als Zwangspflicht anerkannte, oblig. auf dem Rechtsgebiet nur in Folge einer freiwilligen Anerkennung von Seiten des Debitors wirksam seyn, wenn auch auf den ersten Anblick die Gültigkeit einer irrthümlichen solutio und die compensatio von Seiten des creditor nat. damit in Widerspruch zu stehen scheinen.

Wenn nun die Wirkungen der nat. obl. überhaupt nicht aus dem Grunde einer juristischen oblig. abgeleitet werden dürfen, so kann begreiflich jene irrig angenommene Eigenschaft der naturaliter obligirenden causa

1) keinen Entscheidungsgrund für oder gegen eine natur. obl. in zweifelhaften Fällen abgeben.. Um ein Beispiel anzuführen, so stellen Diejenigen, welche die nat. obl. als eine minder wirksame juristische oblig. betrachten, da, wo es sich nach eingetretenem Exceptionsschutz gegen eine civilis obl. um die Fortdauer der natur. oblig. handelt, die Frage so: „ist die oblig. civilis gänzlich unwirksam, oder ist sie theilweise, nämlich als nat. obl. wirksam geblieben?" oder so: „ist das ganze Recht, oder nur die Klage erloschen?" Nach dieser Fassung der Frage leugnet v. Löhr* die natur. obl. nach verjährter Klage, gestützt auf die allgemeinen Aeußerungen der Quellen über die Wirkung peremtorischer Einreden: „daß nur Derjenige creditor und debitor genannt werden könne, dem keine exceptio peremtoria entgegenstehe oder zu Gute komme, daß eine obligatio nach ertheiltem Exceptionsschutz als inanis und quasi nulla obligatio bezeichnet und nur Derjenige obligatus genannt werde, welchem keine solche Einrede zur Seite stehe" u. s. w. Wenn also im Falle einer peremtorischen Einrede die oblig. als inanis und quasi nulla der obl. ipso jure nulla verglichen werde, so liege (trotz der Verschiedenheiten beider Aufhebungsarten) in der allgemeinen Negation einer obligatio jedenfalls auch die Negation des naturalen Bestandtheils der früheren obl. civilis; und diese regelmäßige Wirkung peremtorischer Einreden müsse, da keine Gründe zu einer Ausnahme vorliegen, auch der Einrede der Klagverjährung zukommen. Geht nun aber aus dem Bisherigen hervor, daß die Wirkungen der natur. obl. gar nicht als die

* In einer Abhandlung über Klagverjährung, im Archiv für civilist. Pr., Bd. 10, S. 73.

juristische Wirkung eines Forderungsrechts angesehen werden können, so ist nach unserer Ansicht in jenen Aussprüchen der Quellen die natur. obl. überall nicht berührt. Denn so wie obligatio ipso jure nulla da ist, wo gar keine juristische oblig. vorhanden ist, so ist oblig. inanis, ope exceptionis oder quasi nulla da, wo eine juristische obligatio als solche ganz unwirksam ist, d. h. gar kein Zwangsrecht vom Creditor ausgeübt werden kann, so lange der Exceptionsschutz dauert. Die frühere obligatio civilis war aber (mit allen ihren Wirkungen) im juristischen Sinne Nichts, als: Forderungs-Recht des Creditors und Zwangs-Pflicht des Debitors, und davon bleibt allerdings nach eingetretenem Exceptionsschutz nicht das geringste juristische Quantum übrig, gesetzt auch, daß noch die Wirkungen einer natur. obl. anerkannt würden. Wir müssen vielmehr einen andern positiven Grund der natur. obl. und ihrer Wirkungen aufsuchen, um über deren Statthaftigkeit in bestrittenen Fällen entscheiden zu können.

Kierulff * leugnet ebenfalls eine natur. obl. nach verjährter Klage. Er sagt, der juristische Grundsatz der Klagverjährung sey, daß, wer innerhalb einer bestimmten Frist die Wirkungen seines Rechts nicht gewollt habe, sie nach Ablauf derselben nicht mehr wollen dürfe. Es sey nun aber eine engherzige Interpretation, welche behaupte, daß, weil die Vernachlässigung sich nur auf die Klage bezogen habe, auch ihr nachtheiliger Erfolg nur im Verlust der Klage bestehen könne. Denn der, welcher sein Recht nicht in Form der Klage ausübe, vernachlässige es überhaupt; das Recht aber sey als solches der indifferente Grund aller seiner Wirkungen, d. h. die Möglichkeit, einen bestimmten factischen Inhalt in irgend einer juristischen Form geltend zu machen (durch Klage und Einrede, oder indirect durch Bürgschaft und Pfandrecht). Ebenso liege auch in der Verletzung des Rechts nicht eine Verletzung desselben in dieser

* Theorie des gem. Civilrechts, Bd. 1, S. 210 ff.

oder jener Form, als Klage oder exceptio, sondern eine Negation des Rechts selbst, als des ununterschiedenen Grundes aller möglichen Formen juristischer Geltendmachung. Nach dieser gewiß richtigen Auffassung der ratio der Klagverjährung müssen wir der Entscheidung des Verfassers beistimmen, daß, wie während des Laufs der Verjährung das Recht überhaupt vom Berechtigten nicht ausgeübt und vom Debitor verletzt ist, so nach vollendeter Verjährung das Recht überhaupt nicht mehr geltend gemacht werden darf, (weder in Form der Klage, noch der exceptio) mithin das frühere Rechtsverhältniß der obligatio total wirkungslos geworden ist. Darin aber, meint Kierulff, von der gewöhnlichen Betrachtungsweise ausgehend, liege offenbar, daß dasselbe nicht noch theilweise, nämlich seinem naturalen Bestandtheil nach, als naturalis obligatio fortbestehen könne. Allein ich behaupte auch hier, daß durch jenen, ausdrücklich von den Quellen anerkannten und durch die Kierulff'sche Deduction aus der Natur der Sache gewonnenen Satz „der gänzlichen Unwirksamkeit einer verjährten obligatio als eines juristischen Forderungsverhältnisses" über die Fortdauer der natur. obl. mit ihren Wirkungen noch Nichts entschieden ist, weil letztere nirgends unter den Begriff einer juristischen obligatio passen, also auch hier nicht als Rest der verjährten obligatio zu betrachten sind.

Aus demselben Grunde hält Kierulff* die Entscheidung, daß für den irrigerweise absolvirten Debitor noch eine natur. obl. übrig bleibt,

L. 28. 60. pr. D. de condict. indeb.

für inconsequent, weil eben das Urtheil sich beziehe auf das Recht an sich, nicht bloß auf das Recht zur Geltendmachung in Form der Klage. Also spreche das absolvirende, wenngleich falsche Urtheil dem Creditor das Recht überhaupt, nicht bloß das Klagrecht ab, und deshalb müsse eigentlich, wenn jenes

* l. l. S. 43.

Urtheil rechtskräftig geworden, das Recht in keiner Form, auch nicht mehr durch Einrede geltend gemacht werden können. — Sehr richtig! aber dagegen wird hier gar nicht verstoßen; denn die Folgen der natur. obl. enthalten nicht eine, von dem Klagrecht verschiedene, Form der Geltendmachung des abgeurtheilten Rechts, sondern beruhen auf einem ganz andern juristischen Grunde; und so ist aus der Natur der res judicata kein Entscheidungsgrund für oder gegen die natur. obl. zu gewinnen.

Am häufigsten begnügt man sich aber in zweifelhaften Fällen, ohne auf den Grund der natur. obl. einzugehen, mit einer Berufung auf bloße utilitatis rationes für die eine oder andere Ansicht. Man sagt z. B., der Zweck der Verjährung: die Förderung der Rechtssicherheit verlange, daß das von der Verjährung betroffene Rechtsverhältniß in gar keiner Beziehung mehr gerichtlich zur Sprache gebracht werde; wie es dennoch geschehe, wenn dasselbe für die soluti retentio etc. benutzt werden könne. Lassen wir es vorläufig dahin gestellt, inwiefern man bei diesen Fragen die utilitatis ratio zu Hülfe nehmen, d. h. aus dem practischen Zweck des Exceptionsschutzes den Willen des Gesetzes in Betreff der Anerkennung einer wirksamen natur. obl. zu entnehmen suchen müsse; allein eine erst zu entscheidende Vorfrage ist doch unzweifelhaft die, ob überall der Grund einer natur. obl. vorhanden sey; dann fragt es sich, ob das Gesetz dieselbe auch als practisch wirksam anerkennen wolle.

2) Eben so deutlich zeigt sich der Mangel einer gehörigen juristischen Begründung der Wirkungen der natur. obl. bei der Beantwortung der Fragen: welches die besonderen Voraussetznngen jener einzelnen Wirkungen, und ob diese insgesamt in allen Fällen einer natur. obl. begründet seyen. Von der soluti retentio wird zwar im Allgemeinen gesagt, auch die aus Irrthum geleistete Zahlung könne nicht condicirt werden; allein desungeachtet findet man da, wo die

Gesetze nicht grade ausdrücklich im Fall des Irrthums soluti retentio gestatten, aber eine natur. obl. anerkennen, bei den Unsrigen häufig die Bemerkung, daß hier nur eine wissentliche Zahlung der Nichtschuld von Wirkung seyn könne. — Andererseits ist der Begriff einer „irrthümlichen" Zahlung zu unbestimmt, denn die irrthümliche Voraussetzung einer juristischen Verpflichtung kann wieder auf einem error juris oder facti beruhen; es entsteht also die Frage: findet in beiden Fällen des Irrthums Retention Statt? oder wird auch hier jener allgemein wirkende Unterschied berücksichtigt? weswegen oder weswegen nicht? — Daraus sind denn theils ausdrückliche Unterscheidungen der Quellen zu erklären, z. B. die

L. 9 § 5 D. de jur. et f. ignor.

theils allgemeine Aeußerungen über die Gültigkeit einer „irrthümlichen" solutio genauer zu bestimmen.

Von der compensatio wird gewöhnlich unter Berufung auf

L. 6 D. de compensat.

„Etiam quod natura debetur, venit in compensationem,"

als Regel aufgestellt: daß sie bei jeder natur. obl. Statt finde, weil die natur. obl. als obligatio alle Wirkungen einer solchen haben müsse, soweit sie ihr nicht ausdrücklich entzogen seyen; ein Satz, welchen ich als Regel durchaus leugnen muß, indem ich behaupte, daß die natur. obl. in gar keinem Grade eine juristische obligatio, also jede juristische Analogie zwischen beiden ausgeschlossen ist. Oder es wird auch hier nach bloßen utilitatis rationes verfahren, und danach in Fällen des Zweifels die compensatio zugelassen oder verworfen.

II.

Die naturalis obligatio in ihrer Beziehung zur soluti retentio.

Die bisherigen Erörterungen sollten das negative Resultat liefern, daß der Zusammenhang zwischen einer naturaliter obligirenden causa und ihren Wirkungen nicht als juristische obligatio aufzufassen, sondern vom juristischen Standpunct aus auf irgend eine andere Weise zu vermitteln sey. — Die gleiche Benennung kann demnach nirgends ein Präjudiz für eine gleiche Wirksamkeit mit der civilis obligatio abgeben, sondern die Untersuchung muß vielmehr für jede einzelne juristische Beziehung der natur. obl. besonders vorgenommen werden, sowohl für die soluti retentio und compensatio, als die zu der natur. obl. hinzutretenden accessorischen Rechtsverhältnisse; und zwar auf die Weise, daß man in der natürlichen Beschaffenheit aller oder einzelner Naturalobligationen die Voraussetzungen der einzelnen fraglichen Wirkung nachweis't. — Das soll hier in Beziehung auf die durchstehende Wirkung der soluti retentio versucht werden.

§ 1.

Die solutio einer natur. oblig. enthält den juristisch vollkommen gültigen Uebergang eines Vermögensobjects (einer res corporalis oder incorpor.) aus dem einen Vermögen in das andere, so daß dasselbe weder vindicirt, noch condicirt werden

kann. Die juristischen Voraussetzungen dieser Wirkung können verschieden seyn: sie kann ipso jure eintreten, ohne daß ein Willensact der betheiligten Personen und ein reeller Uebergang hinzuzukommen brauchte, oder in Folge einer darauf gerichteten Willenserklärung. Gewiß beruht die Wirksamkeit der hier in Frage stehenden solutio auf dem letzteren Grunde. Denn der Begriff der eigentlichen solutio enthält einen vom Willen der Person ausgehenden Act; daß sie aber auch hier als Willensact in Betracht komme, geht daraus hervor, daß die Gesetze die Retention eben nur in Folge jener Handlung des debitor natur., nicht aber in Folge jedes beliebigen, den körperlichen Uebergang enthaltenden Factums eintreten lassen; und daß sie ausdrücklich die solutio als eine Anerkennung der natur. obl. (welche nur vom Willen ausgehen kann) bezeichnen, (naturale agnovit debitum, L. 64 D. de condict. indeb.) — Die soluti retentio beruht hier also auf dem Willen des Leistenden: ein indebitum (denn ein solches ist im juristischen Sinne auch das naturale debitum) zu leisten. Wie verträgt sich aber hier dieser Wille mit der irrthümlichen Voraussetzung einer juristischen Verbindlichkeit?* da doch regelmäßig ein in diesem Irrthum solvirtes indebitum nicht als freiwillige indebiti solutio aufrecht erhalten, sondern condicirt wird. —

* Sollte Jemand diese Frage als überflüssig zurückweisen, mit der Bemerkung: „die Gesetze hätten nun einmal bei der solutio einer natur. obl. den Irrthum nicht berücksichtigt, welcher sonst zur condictio indeb. berechtigt, und außerdem auch andere Wirkungen der natur. obl. anerkannt; um den Grund brauche der Jurist sich nicht zu kümmern", so wäre diese Bemerkung, wenn weder über die einzelnen Fälle einer natur. obl., noch über deren Wirkungen gestritten würde, höchstens insofern richtig, als Untersuchungen über das Wesen des Zusammenhangs zwischen der natur. obl. und ihren Wirkungen nur ein wissenschaftliches Interesse hätten. Da es aber in beiderlei Beziehung in unserer Lehre viele, und nach den ausdrücklichen Worten der Quellen unentscheidbare, Controversen giebt, so ist begreiflich der bezeichnete Weg der Untersuchung zugleich der einzige, welcher zu sicheren practischen Resultaten führen kann.

Wir müssen, um diese und andere Verschiedenheiten in der juristischen Behandlung eines Irrthums in der causa zu begründen, auf die verschiedenen Modificationen und Beziehungen eingehen, welche der auf die Uebertragung eines Vermögensobjects gerichtete Wille enthalten kann.

§ 2.

Jede Uebertragung eines Rechtsobjects auf eine andere Person stellt sich in mehrfacher Beziehung als ein relatives Aufgeben des Rechts heraus. Die zunächst in die Augen fallende Beziehung ist die, daß ich eben nur zu Gunsten einer bestimmten Person mich meines Rechts entäußere, damit diese es erwerbe, (im Gegensatz zur Dereliction, als einem in dieser Beziehung absoluten Aufgeben). — Eine zweite besteht darin, daß meistens dieser Wille in dem handelnden Subject durch irgend einen, in der Vergangenheit oder Zukunft liegenden, Grund motivirt wird, wodurch denn zugleich ein correspondirender Zweck gesetzt ist, welchen man durch die wirklich ausgeführte Leistung erreichen will. Was nun den Zusammenhang der Leistung selbst mit der den Willen bestimmenden causa betrifft, so muß eine wichtige Verschiedenheit darin bestehen, daß derselbe bisweilen ein juristisch nothwendiger Zusammenhang, bisweilen durch eine willkührliche Bestimmung des Leistenden hervorgebracht ist. Im ersten Fall ist die juristische causa praeterita ein solcher Umstand, an welchen das Gesetz die Verbindlichkeit zur Leistung geknüpft hat, so daß der animus solvendi und die solutio selbst als die juristische Folge jener causa anzusehen sind; bei einer causa futura im juristischen Sinn soll nach der Absicht des Leistenden seine Handlung einen juristischen Zusammenhang mit einer künftigen Leistung des Empfängers begründen. Im Gegensatz zu einer solchen praestatio ex causa praeterita oder ob causam futuram im juristischen Sinn geschieht die Schenkung weder animo obligandi, noch solvendi; denn, wenn auch

der reinste animus donandi selten ohne einen Beweggrund und correspondirenden Zweck vorhanden seyn wird, so ist doch die Absicht weder auf Aufhebung, noch Begründung eines juristischen Zusammenhangs gerichtet.

Im Falle einer juristischen causa praeterita ist der Wille, zu leisten, juristisch bereits vom Augenblick der Existenz der causa vorhanden; der Zusammenhang zwischen einer nicht obligirenden causa und dem durch sie bestimmten Willen ist juristisch nicht eher vorhanden und wahrnehmbar, als bis das Subject sich dadurch wirklich zu einer Leistung hat bestimmen lassen, ist also nur an seinen Wirkungen erkennbar; und so auch die natur. obl., denn sie hat den allgemeinen negativen Character einer juristisch nicht obligirenden causa. — Daß aber trotz dieser negativen Aehnlichkeit das positive Wesen des natürlichen Zusammenhangs zwischen der natur. oblig. und ihrer solutio auch auf dem Rechtsgebiet wirksam seyn könne, das zeigt sich im Falle eines Irrthums in der causa. Wo nämlich objectiv keine juristisch obligirende causa vorliegt, da wird eine freiwillige Leistung (also eine wahre Schenkung) nur dann angenommen, wenn man wissend, nicht obligirt zu seyn, geleistet hat; wobei dann aber ein Irrthum in dem Factum der causa nicht berücksichtigt wird. Dagegen berechtigt die irrige Annahme einer juristischen Verpflichtung regelmäßig zur condictio indebiti, welche im Fall eines gleichen Irrthums aber einer vorhandenen natur. obl. ausnahmsweise cessirt.

Stellen wir nun diese unbestrittenen Entscheidungen neben einander, nämlich:

1) die Irrelevanz des Irrthums in dem Factum der causa bei einer wahren Schenkung,

L. 65 § 2 D. de condict. indeb.

„Id quoque, quod ob causam datur, puta quod negotia mea adjuta ab eo putavi, licet non sit

factum, quia donari volui, quamvis falso mihi persuaserim, repeti non posse."

L. 52 D. eod.

2) das regelmäßige Rückforderungsrecht wegen der irrthümlichen Annahme einer juristischen Verpflichtung,

3) mit Ausnahme der Fälle, wo eine natur. obl. vorlag,

so kann der Grund dieser Entscheidungen nur darin liegen, daß im ersten und dritten Fall, troß des Irrthums in der causa, die Leistung wirklich gewollt, im zweiten in Folge des Irrthums nicht wirklich, sondern nur scheinbar gewollt ist. Denn jede auf dem Willen einer Person beruhende, juristische Wirkung (und darum handelt es sich in allen drei Fällen) ist von dem wirklichen Vorhandenseyn dieses Willens, nicht von einer scheinbaren Willenserklärung abhängig.

Erster Abschnitt.

Vom Einfluß des Irrthums, als Beweggrund zu einer Willenserklärung.

A. Allgemeine Bemerkungen über die juristische Wirksamkeit des Irrthums. *

§ 3.

Der Irrthum kann sich auf dem Gebiet des Civilrechts überhaupt in zwiefacher Weise als eine folgenreiche Thatsache äußern. Er erscheint bisweilen als der positive Grund gewisser, vom Gesetz unmittelbar mit ihm verbundener

* Die folgenden aphoristischen Bemerkungen über den Einfluß des Irrthums im Allgemeinen, über die Bedeutung des error. jur. und facti insbesondere u. s. w. haben nur den Zweck, die gesetzlichen Entscheidungen über den Irrthum in der causa als im Zusammenhang der ganzen Lehre vom Irrthum begründete, und nicht als Singularitäten erscheinen zu lassen.

Wirkungen, so daß letztere unter übrigens gleichen Voraussetzungen nicht eintreten, wenn jenes subjective Requisit des Irrthums an der gesetzlichen ratio fehlt. Zur Usucapion z. B. gehört außer manchen objectiven Erfordernissen das subjective eines Irrthums des Usucapienten; um nach dem ädil. Edict die Gültigkeit eines Kaufs anfechten zu können, muß nothwendig der Käufer im Irrthum über den Fehler der Sache gewesen seyn. Es cessiren die ädilicischen Klagen und die Usucapion, wenn unter gleichen objectiven Voraussetzungen jener Irrthum fehlt. — In andern Fällen hat der Irrthum nur eine mittelbare oder negative Bedeutung, insofern er in Beziehung zu einer andern Thatsache steht, welche den unmittelbaren juristischen Grund einer rechtlichen Wirkung bildet. Der Irrthum kann nämlich eine solche juristisch interessante Thatsache factisch herbeiführen: dann ist er nur der mittelbare factische, aber überhaupt nicht juristischer Grund und Voraussetzung der eintretenden Wirkung; oder er kann die Existenz einer solchen Thatsache verhindern: dann wirkt er negativ, insofern er zugleich die juristischen Folgen jener Thatsache ausschließt, — positive juristische Wirkungen kommen auch hier dem Irrthum unmittelbar nicht zu. Wenn durch Nichtanstellung der Klage während der Verjährungsfrist die Klage verloren geht, so ist es möglich, daß ein Irrthum des Gläubigers über die bereits abgelaufene Zeit oder andere Umstände der factische Grund dieser Vernachlässigung war; allein der juristische Grund des Rechtsverlustes ist das objective Factum der Nichtanstellung der Klage, einerlei durch welche Gründe dasselbe veranlaßt ist. Wenn ein Rechtsgeschäft wegen eines wesentlichen Irrthums, z. B. im Object, oder wegen irrthümlicher Vernachlässigung einer nothwendigen Form null ist, so beruht der, demnach unverändert gebliebene, Rechtszustand z. B. des Verkäufers Eigenthum auf denselben juristischen Gründen, wie bisher. Der Irrthum hat nur bewirkt, daß die von den Contrahenten beabsichtigte Rechtsveränderung nicht eingetreten ist.

§ 4.

Auf die scharfe Sonderung dieser verschiedenen Arten der Wirksamkeit des Irrthums, und deren wichtige practische Folgen ist eigentlich erst in der Savignyschen Darstellung der Lehre vom Irrthum * das gehörige Gewicht gelegt. Da wir aber bei Anwendung dieser Grundsätze auf den, hier in Frage stehenden, Fall eines Irrthums in der causa zu abweichenden Resultaten gelangt sind, so werden wir zur Rechtfertigung dieser genauer auf die Savignysche Darstellung eingehen müssen.

Savigny bestimmt den juristischen Einfluß des Irrthums folgendermaßen: **

„Der juristische Einfluß des Irrthums steht in Verbindung mit den juristischen Thatsachen, oder den Gründen der Entstehung und des Untergangs der Rechtsverhältnisse. Wenn nämlich diese Thatsachen in freien Handlungen oder Unterlassungen bestehen, und wenn auf jene oder diese irgend ein Irrthum Einfluß gehabt hat, so fragt es sich, ob etwa dieser Irrthum die regelmäßige Wirkung dieser Thatsachen störe, so daß nun die Entstehung oder der Untergang des Rechtsverhältnisses entweder ganz unterbliebe, oder doch auf andere als die gewöhnliche Weise einträte. Ja es ließe sich denken, daß der Irrthum die Wirkung der Thatsachen nicht bloß ausschlösse oder verminderte, sondern in andern Fällen sogar verstärkte, indem Dasjenige, was außerdem ein Hinderniß des Rechtsverhältnisses seyn würde, um des Irrthums willen diese hindernde Kraft nicht äußern könnte. Alle diese Verschiedenheiten lassen sich unter den gemeinsamen Gesichtspunct bringen, daß durch den Irrthum die regelmäßige Wirksamkeit juristischer Thatsachen ausnahmsweise modificirt werden kann."

* System, Bd. 3.

** l. l. S. 328.

Ebenso wird das Gebiet der juristischen Lehre vom Irrthum an einer andern Stelle begränzt: *

> „Die juristische Lehre vom Irrthum ist dadurch nicht wenig verdunkelt worden, daß man (theilweise schon in den alten Rechtsquellen) Fälle in dieselbe eingemischt hat, die eigentlich außer ihrem Gebiet liegen. Von einer Einwirkung des Irrthums nämlich kann nur da die Rede seyn, wo die gewöhnlichen, regelmäßigen Folgen solcher juristischen Thatsachen, die auf dem freien Willen beruhen, durch das Daseyn eines Irrthums aufgehoben oder verändert werden, indem der Wille, mit Rücksicht auf diesen Irrthum, als ein unvollkommener Wille betrachtet wird. Ist aber der Fall, worin ein Irrthum vorkam, auch schon an sich selbst so gestaltet, daß es an den nothwendigen Bedingungen einer juristischen Thatsache fehlt, so ist es nicht der Irrthum, der die Folgen derselben hindert, weshalb es unrichtig ist, in diesen Fällen von einer Einwirkung des Irrthums zu reden, und dieselben überhaupt mit den bisher abgehandelten Fällen zusammen zu stellen. Man kann diese Fälle als unechten Irrthum bezeichnen."

Es wird nun nach einem allgemeinen gesetzlichen Princip gesucht, nach welchem jener, die regelmäßige Wirksamkeit juristischer Thatsachen modificirende, Einfluß des Irrthums im einzelnen Fall bestimmt werden könne. In n. III, IV, V und VI wird das, der gesetzlichen Unterscheidung eines error juris und facti zum Grunde liegende Princip der Entschuldbarkeit als unzureichend für diesen Zweck erkannt, und demselben nur die negative Bedeutung zugeschrieben, daß „in den Fällen, die an sich für die Wirksamkeit des Irrthums wohl geeignet seyen, (sich aber nicht nach einem Princip bestimmen ließen) diese Wirksamkeit dennoch bei einem nicht entschuldbaren Irrthum wegfalle.

* l. l. S. 440.

„Finden wir also," heißt es S. 341, „nicht etwa anderwärts ein positives Princip, so werden wir genöthigt seyn, von folgender Ansicht auszugehen. Der Irrthum im Allgemeinen wirkt an und für sich gar nicht, schützt also auch nicht gegen den dadurch entstandenen Nachtheil. Für viele einzelne juristische Thatsachen ist ihm allerdings eine Einwirkung mitgetheilt, und diese muß für jede derselben besonders begründet werden. Allein auch bei diesen fällt die Einwirkung hinweg, wenn der Irrthum auf einer großen Nachlässigkeit beruht."

Nachdem darauf in n. VII. und VIII. die Aussprüche der Quellen: „nulla voluntas errantis est" u. ähnl. und: „juris ignorantia non prodest acquirere volentibus, suum vero petentibus non nocet" als „scheinbare positive Principien für die Entscheidung jener Frage" ebenfalls verworfen sind, werden im Folgenden die einzelnen Classen juristischer Thatsachen durchgegangen und angegeben, wo ausnahmsweise dem Irrthum ein, die regelmäßige Wirksamkeit derselben modificirender, Einfluß beigelegt sey. — In n. X und XI wird unser Fall eines „ausdrücklichen Rechtsgeschäfts inter vivos" behandelt. Nachdem der hierauf bezügliche wesentliche Irrthum in corpore oder in substantia, in der Person oder in der Natur des Rechtsgeschäfts bereits in einem andern Zusammenhang* als ein: den Willen ausschließender (also nur negativ wirkender, unechter) Irrthum bezeichnet ist, wird für die übrigen Fälle** noch einmal jenes negative Princip aufgestellt, daß regelmäßig kein Irrthum im Beweggrunde zu einer Willenserklärung den Willen selbst zu einem fehlerhaften mache, sondern daß es nur Ausnahmsrecht sey, wenn in einzelnen Fällen das Rechtsgeschäft dennoch wegen eines irrig angenommenen Beweggrundes

* § 135—139.

** So wie im Syst. S. 112 ff.

durch besondere Klagen angefochten werden könne. Solcher Ausnahmen gebe es zwei: die ädilicischen Klagen und die condictio indebiti.

§ 5.

Auf die Widerlegung der Gründe dieser Auffassung gehen wir passender erst nach der Darstellung unserer Ansicht ein. Ich will hier vorläufig nur auf Gründe aufmerksam machen, welche wenigstens Zweifel an der Richtigkeit jener Darstellung erregen müssen.

1) Die condictio indebiti hat insoferne ganz die allgemeine negative Voraussetzung aller Condictionen, als sie etwas zurückfordert, was ohne rechtlichen Grund (sine causa) bei einem Andern sich befindet.

L. 66 D. de cond. indeb.

„Haec condictio ex bono et aequo introducta, quod alterius apud alterum sine causa deprehenditur, revocare consuevit."

L. 14 D. eod.

„Nam hoc natura aequum est, neminem cum alterius detrimento * fieri locupletiorem."

Nirgends wird sie als ein singuläres Rechtsmittel aufgeführt, vielmehr bestehen ihre eigenthümlichen Voraussetzungen, wie die jeder speciellen condictio, nur in der Eigenthümlichkeit des Herganges, wodurch das „sine causa habere" veranlaßt ist. Diese gemeinschaftliche Voraussetzung der Condictionen wird aber von den römischen Juristen nach einem allgemeinen Grundsatz bestimmt, indem die ratio der Condictionen überhaupt dem jus gentium zugeschrieben wird;

L. 25 D. de act. rer. amot.

„Jure gentium condici puto posse res ab his, qui non ex justa causa possident."

* Das heißt natürlich nicht bloß: „zum Nachtheil eines Andern," sondern: „zum Nachtheil desselben und ohne rechtlichen Grund."

und so heißt es insbesondere auch von der condict. indeb., daß der Begriff eines indebitum, dessen irrthümliche solutio hier das „sine causa habere“ veranlaßt, naturaliter bestimmt werden müsse.

L. 64 D. de condict. indeb.

„Debiti vel non debiti ratio in condictione naturaliter intelligenda est.“

Nach einem allgemeinen Grundsatz des jus gentium läßt sich aber ein „sine causa habere“ nur da behaupten, wo die causa, welche die dauernde Gültigkeit der Leistung hätte bewirken können, im natürlichen Sinne nicht vorhanden gewesen ist. Eine justa causa habendi wäre nun hier der Wille des Leistenden gewesen, also, wenn in Folge der irrthümlichen indebiti solutio das geleistete, und allerdings in's Vermögen des Empfängers übergegangene, Object (nach jus gentium) sine causa beim Empfänger sich befinden soll, so muß in diesem Fall ein solcher Wille in der That gar nicht vorhanden gewesen seyn. — Nach jener Auffassung aber wäre umgekehrt im natürlichen Sinne ein vollkommen gültiger Wille vorhanden, und nur vom Civilrecht jure singulari ein „sine causa habere“ angenommen.

2) Wenn der Regel nach jede aus irrthümlichem Beweggrunde hervorgegangene Willenserklärung gültig, und die condictio indebiti Ausnahmsrecht wäre, so würde das sonderbare Verhältniß herauskommen, daß die von einem solchen Irrthum begleitete solutio einer natur. obl., welche nicht condicirt werden kann, nur eine Anwendung jener angeblichen Regel enthielte. Man würde sich also für die Gültigkeit der solutio nur auf die regelmäßige Behandlung eines Irrthums im Beweggrunde, nicht aber (wie es doch geschieht) auf die naturalis obligatio zu berufen brauchen *. Gewiß muß das

* Eben so wenig, als diese Berufung da nothwendig gewesen wäre, wo Neuere nicht die irrthümliche, sondern nur die wissentliche Erfüllung einer bloßen natur. obl. (d. i. Schenkung) gelten lassen wollen.

umgekehrte Verhältniß das natürlichere scheinen, daß die condict. indeb. da, wo ohne natur. obl. geleistet ist, der Regel des Rechts gemäß, das Cessiren derselben im Falle einer natur. obl. eben eine positive Wirkung der letzteren ist. —

3) Endlich macht Savigny selbst darauf aufmerksam, daß bei einem den Willen ausschließenden (nur negativ wirkenden) Irrthum auf Entschuldbarkeit Nichts ankommen könne, daß dagegen ein mit positiven juristischen Folgen versehener Irrthum nothwendig ein entschuldbarer seyn müsse, und verlangt deshalb einen solchen auch für die condict. indeb. Dies Requisit ist für die ädilicischen Klagen unzweifelhaft begründet,

L. 14 § 10 D. de aedil. ed.

für die condictio indeb. aber nicht; denn ausdrücklich wird die Entschuldbarkeit nirgends verlangt, und die in der L. 10 C. de jur. et f. ignor. und andern Stellen enthaltenen Unterscheidungen des error. jur. und facti können hier nicht auf dem Princip der Entschuldbarkeit beruhen*.

§ 6.

Betrachten wir genauer das Wesen jener positiven und directen Wirksamkeit des Irrthums, wovon nach Savigny in der juristischen Lehre vom Irrthum ausschließlich die Rede seyn soll, so liegt es in der Natur der Sache, daß sich darüber nur der negative Grundsatz aufstellen läßt, daß ein solcher Einfluß regelmäßig nicht stattfindet; und wir werden deshalb nicht allein nach einem positiven Princip nicht suchen, sondern, wenn sich auch dergleichen Principien scheinbar in den Quellen finden sollten, denselben ohne Weiteres diese Bedeutung versagen. Denn die, durch den objectiven Willen und die Anerkennung des Gesetzes bestehenden, Rechtsverhältnisse können ihrer Natur nach auch nur durch objectiv anerkannte Gründe modificirt werden. Daraus ergiebt sich die Regel, daß, wenn die vom

* Vgl. darüber § 15 ff.

Gesetz anerkannten thatsächlichen Voraussetzungen einer Rechtswirkung vorhanden sind, diese eintreten, wenn sie nicht vorhanden sind, unterbleiben muß; so daß eine irrige Vorstellung von dem vorhandenen Rechtszustand, oder von den nothwendigen thatsächlichen Voraussetzungen einer Rechtsveränderung regelmäßig eine juristisch unvermittelte, also wirkungslose Abweichung der subjectiven Vorstellung von dem objectiv vorhandenen Rechtszustand enthält. Letzterer bleibt entweder, wie er ist, oder es tritt die Modification ein, deren vom Gesetz bestimmte Gründe wirklich vorhanden sind. Die ausnahmsweise stattfindende positive Wirksamkeit des Irrthums kann demnach nur eine zwiefache seyn: er begründet entweder die Wirkung einer nicht vorhandenen, oder modificirt die Wirkung einer vorhandenen juristischen Thatsache.

Nur über jenen negativen und mittelbaren Einfluß des Irrthums läßt sich ein positives Princip aus der allgemeinen ratio juris gewinnen, welche die ist: daß überall da, aber auch nur da, wo die gesetzlichen Voraussetzungen sind, die gesetzlichen Wirkungen eintreten können. Wenn also der Irrthum die Existenz einer juristisch relevanten Thatsache entweder factisch veranlaßt, oder verhindert, so müssen regelmäßig die Wirkungen der durch den Irrthum veranlaßten Thatsache eintreten, der verhinderten unterbleiben. Hierfür bedarf es gar keiner gesetzlichen Vermittelung, welche dem Irrthum diesen Einfluß beilegte, sondern derselbe liegt schon in der thatsächlichen Beziehung des Irrthums zu der in Frage stehenden rechtlichen Wirkung.

§ 7.

Um nun beurtheilen zu können, ob die im einzelnen Fall dem Irrthum beigelegte Wirksamkeit eine positive singuläre, oder nur eine negative sey, muß man wissen,

1) welche thatsächliche Voraussetzungen das Gesetz regelmäßig für die fragliche Rechtswirkung verlangt,

2) ob jene Thatsachen trotz des Irrthums vorhanden sind, oder nicht. Tritt dann im letzten Fall die Wirkung ein, im ersten nicht, so ist das eine singuläre positive Wirksamkeit des Irrthums.

Bei diesen Fragen kommt vornehmlich die Verschiedenheit der juristischen Thatsachen in Betracht, daß dieselben entweder rein objective, oder mit dem Willen der Person zusammenhängende Thatsachen, d. h. Handlungen sind. — Im ersten Fall wird man über die Natur der Wirksamkeit eines Irrthums nie zweifeln; denn das Vorhandenseyn der objectiven Thatsache kann durch die verkehrte subjective Auffassung des Einzelnen nie zweifelhaft werden. Es ist also immer eine singuläre positive Wirkung des Irrthums, wenn er die Folgen einer vorhandenen objectiven Thatsache verhindert oder modificirt, und die einer nicht vorhandenen herbeiführt. Für den Eigenthumserwerb ist regelmäßig erforderlich das objective Requisit des Eigenthums auf Seiten des Veräußerers; es ist also eine singuläre positive Wirkung des Irrthums, wenn dieser bei der Usucapion den Mangel jenes objectiven Requisits zu ersetzen und den Eigenthumserwerb herbeizuführen hilft. Beim Darlehn bewirkt regelmäßig die objective Thatsache, daß der Empfänger filiusfamilias ist, die except. scti Macedon.; ein Irrthum des Darleihers über diese Thatsache ist ausnahmsweise der positive Grund, weshalb die except. wegfällt.

L. 3 pr. D. de scto Macedon. —

Insofern aber ein Willensact die thatsächliche Voraussetzung einer Rechtswirkung bildet, hat häufig die Entscheidung der zweiten obigen Frage: wie sich zu dieser Voraussetzung die Thatsache des Irrthums als solche verhalte, ihre großen Schwierigkeiten. Es steht nämlich jene Thatsache ihren subjectiven Momenten nach auf's Engste mit dem subjectiven Fehler des Irrthums in Verbindung, indem ein bestimmtes Wissen einen nothwendigen Bestandtheil des Willens selbst bildet; so daß derselbe nur scheinbar vorhanden ist, wenn jenes Wissen

fehlt *. — Wir werden hier diese Frage nicht in ihrer ganzen Ausdehnung in Beziehung auf Handlungen überhaupt, sondern (mit Rücksicht auf unsern speciellen Fall) nur in Beziehung auf ausdrückliche Willenserklärungen im Gebiet des Civilrechts behandeln; wo der erklärte Wille nur seinem unmittelbaren Inhalt nach in Betracht kommt, indem es sich lediglich um die Folgen handelt, welche in einem Rechtsgeschäft von den handelnden Personen wirklich gewollt sind. Ganz anders zeigt sich der Einfluß des Irrthums auf die juristische Wirkung solcher Handlungen, welche bereits einen, criminalrechtlich oder civilrechtlich interessanten, widerrechtlichen Erfolg gehabt haben, wenn es sich um die Schuld an jenem Erfolge handelt. Da nämlich für den allgemeinen Begriff der Schuld jede, auch die indirecte, Beziehung auf den Willen genügt, so kann hier ungeachtet des Irrthums ein, im Augenblick der Handlung nicht gewollter Erfolg vermöge der Unentschuldbarkeit jenes Irrthums dennoch auf den Willen der Person zurückgeführt werden. — Für unsere Frage aber muß genau auf das Verhältniß geachtet werden, in welchem das Object des Irrthums zu dem Inhalt des erklärten Willens selbst steht, um daraus zu erkennen, ob durch den Irrthum ein scheinbar vorliegender Wille seinem ganzen Inhalt oder einzelnen Bestandtheilen nach ausgeschlossen, oder nur ein wirklich vorhandener und erklärter Wille veranlaßt sey **. Im ersten Fall liegt dann in der Wirkungslosigkeit

* Wenn anders die Handlung als solche, d. h. als bewußte Thätigkeit, und nicht bloß als objectives Factum vom Gesetz gemeint ist. Das kann aber nur im einzelnen Fall entschieden werden; z. B. bei der Klagverjährung kommt das negative Verhalten des Berechtigten lediglich als objectives Factum in Betracht, und dann ist regelmäßig das Wissen oder Nichtwissen der Person eben so gleichgültig, wie bei jeder andern objectiven Thatsache.

** Diese Untersuchung stellt Savigny an im Syst. § 115, und gelangt, wie schon angeführt ist, zu dem Resultat, daß ein Irrthum im Beweggrunde zu einer Willenserklärung an sich die Gültigkeit des

einer scheinbaren Willenserklärung ganz dieselbe negative Wirksamkeit des Irrthums, als wenn eine objective Thatsache irrthümlich angenommen wäre: es fehlt eine nothwendige (subjective oder objective) Voraussetzung einer juristischen Wirkung. Im zweiten Fall liegt der Willenserklärung ein wirklicher Wille zum Grunde, und es ist eine positive singuläre Wirksamkeit des irrthümlichen Beweggrundes, wenn er die regelmäßigen Folgen dieser Willenserklärung modificirt; wie das in den ädilicischen Klagen unzweifelhaft geschieht.

Willens nie afficiren könne. Er sieht demgemäß in der condict. indeb. ganz dieselbe singuläre Wirksamkeit des Irrthums, als in den ädilic. Klagen, und stellt diese Fälle mit denjenigen zusammen, wo der Irrthum jure singulari die Wirkungen einer objectiven Thatsache modificirt oder ein objectives Requisit ersetzt. — Abgesehen von dieser Auffassung der condict. indeb., so werden die verschiedenen Fälle der positiven Wirksamkeit des Irrthums, in seiner Beziehung auf die subjective Thatsache des Willens selbst oder auf die objectiven Requisite seiner juristischen Wirksamkeit nicht genug hervorgehoben, wenn Savigny l. l. den positiven Einfluß des Irrthums dahin bestimmt, daß durch denselben „die regelmäßige Wirksamkeit solcher juristischer Thatsachen, welche auf dem freien Willen beruhen, ausnahmsweise modificirt werde." Das paßt nur da, wo die gewöhnlichen Folgen des Willens selbst modificirt werden, d. h. ein in der That gewolltes Rechtsgeschäft wegen eines Irrthums juristisch als nicht gewollt behandelt und (z. B. durch die ädil. Klagen) rescindirt werden darf. Wo dagegen der Irrthum einen solchen objectiven Mangel ersetzt, welcher an sich den erklärten und vorhandenen Willen juristisch unwirksam machen würde, wie z. B. bei der Usucapion das mangelnde Eigenthum des auctor, da kann man eigentlich nicht sagen, daß die regelmäßige Wirkung einer Willenserklärung modificirt werde; sondern der Wille (dieser eine Theil der juristischen Voraussetzungen) hat hier grade seine gewöhnlichen Wirkungen, die er in Verbindung mit den objectiven Requisiten zu haben pflegt; der Einfluß des Irrthums besteht nur darin, daß er ein objectives Hinderniß der Wirksamkeit des Willens wegräumt. — Da nun die Unterscheidung der positiven und negativen Wirksamkeit des Irrthums in seiner Beziehung zu dem Willen selbst sehr schwierig, in Beziehung auf ein objectives Requisit sehr einfach ist, so scheint es zweckmäßig, diese Fälle gleich anfangs von einander zu trennen.

B. Von dem, die Existenz eines wirklichen Willens * bedingenden, Irrthum insbesondere.

§ 8.

Der Irrthum kann in zwiefacher Weise den Schein einer Willenserklärung herbeiführen, und dennoch das Daseyn eines wirklichen Willens ausschließen:

I. Wenn die Person eine irrthümliche Vorstellung von dem vorhandenen Rechtszustande äußert, so ist freilich die Absicht einer Veränderung des bestehenden Rechtsverhältnisses nicht ausdrücklich ausgesprochen, aber häufig der Schein einer stillschweigenden Willenserklärung dieses Inhalts vorhanden. In vielen Fällen der Art genügt schon die Berufung auf den Mangel einer gesetzlichen Form der Willenserklärung oder einer Acceptation von der andern Seite, um die Wirkungslosigkeit jener formlosen und einseitigen Erklärung darzuthun. Wenn ich z. B. fälschlich glaube, meine Sache gehöre einem Andern, und diese Ansicht ausdrücklich ausspreche, so würde aus dieser einseitigen Erklärung, auch wenn dieselbe, für sich betrachtet, einen gültigen Willen enhielte, der Andere wenigstens nicht ohne Acceptation ein Recht erwerben können. —

L. 18 C. de rei vindic.

L. 5 C. de jur. et f. ignor.

Aber auch, wo eine einseitige und formlose Willenserklärung an sich hinreichen würde, die Rechtsveränderung zu bewirken, (z. B. für die bloße Dereliction meiner Sache) kann man in der Aeußerung einer falschen Vorstellung von dem vorhandenen Rechtszustande einen solchen Willen nicht finden. Der Schein desselben liegt darin, daß ich in der Aeußerung jener falschen Vorstellung zugleich den Inhalt derselben zu billigen, also zu wollen scheine. Wenn ich die Ansicht ausspreche, daß eine

* Also im Gegensatz des Irrthums, welcher sich auf ein objectives Requisit der Wirksamkeit des Willens bezieht.

mir gehörige Sache nicht die meinige, ein mir gehöriger Sclave frei sey, so will ich scheinbar, indem ich mich bei dieser Vorstellung beruhige, die entsprechende Veränderung des bestehenden Rechtsverhältnisses herbeiführen. Es ist aber zu beachten, daß ein für diesen Willen nothwendiges Wissen fehlt; denn der, auf eine Veränderung bestehender Rechtsverhältnisse gerichtete, Wille (und ein solcher müßte hier vorliegen) würde nothwendig erfordern das Wissen, daß man eine Veränderung will, also die Kenntniß des bisher bestehenden Rechtsverhältnisses, als verschieden von dem zu begründenden. In den angeführten Beispielen aber weiß und will ich irrthümlich den Inhalt meiner Vorstellung als ein bereits vorhandenes Rechtsverhältniß, und dadurch wird jene Erklärung eine nichtige, ungültige; denn ein vorhandenes ist das irrig angenommene und gewollte Verhältniß nicht*, und eine Veränderung habe ich nicht gewollt. —

Dieser Grund der Unwirksamkeit einer solchen Erklärung, nämlich die Abwesenheit eines wahren Willens, wird ausdrücklich in den Quellen angeführt, z .B.

L. 8 C. de jur. et f. ignor.

„Cum testamentum nullo jure constiterit, ex ejus, qui ab intestato successit, professione sola, veluti ex testamento libertos per errorem profitentis, orcini vel proprii liberti, si non ipsius accessit judicium, (cum errantis voluntas nulla sit) effici non potuerunt.“

L. 9 C. eod.

„Non idcirco minus, quod a nobis velut a liberis debitam accepisse pecuniam Sanius dicitur, (cum nullus sit errantis consensus) movere status quaestionem prohibentur ejus heredes.“

* L. 5 C. l. l. „cum falsa demonstratione mutari substantia veritatis minime possit.“

§ 9.

II. Ebenso kann eine, auf Begründung oder Veränderung von Rechtsverhältnissen gerichtete, ausdrückliche Willenserklärung durch einen Irrthum des Handelnden zu einer nichtigen, inhaltslosen werden.

Jeden mit einer Willenserklärung irgendwie in Verbindung stehenden Irrthum kann man im Allgemeinen als einen Irrthum im Beweggrunde bezeichnen. Der Wille nämlich enthält die beiden Momente des Wissens und des Wollens; immer muß das erstere dem letzteren vorangehen, (man kann nur wollen, was man weiß,) denn der eigentliche Willensact besteht grade darin, daß der Wille durch das Ergreifen eines bestimmten gewußten Inhalts thätig wird. Es kann also jedes mit diesem Willensact zusammenhängende Wissen und so auch jeder Fehler im Wissen als ein, die Thätigkeit des Willens bestimmender, Grund aufgefaßt werden. —

Allein neben jener allgemeinen Beziehung des Irrthums, als Beweggrund zu einer Willenserklärung, ist die Verschiedenheit möglich, daß derselbe auf den Inhalt des scheinbar erklärten Willens selbst, oder auf einen solchen Umstand gerichtet seyn kann, welcher nicht in juristischem Zusammenhang mit dem Inhalt des erklärten Willens steht. — Im letzten Fall liegt wirklich nur ein Irrthum im Beweggrund vor: ich habe mich dadurch zu einer Willenserklärung bestimmen lassen, deren Inhalt ich mir seiner factischen und juristischen Beschaffenheit nach richtig vorgestellt habe. Im ersten Fall enthält der Irrthum außerdem, daß er eine Willenserklärung motivirte, auch eine falsche Vorstellung von dem Inhalt des erklärten Willens selbst. — Von einer scharfen Sonderung dieser verschiedenen Beziehungen des Irrthums zu dem Willen hängt das Verständniß der gesetzlichen Entscheidungen über den Einfluß desselben ab.

a) Von dem nur als Beweggrund zu einer Willenserklärung wirkenden Irrthum insbesondere.

§ 10.

Fragen wir nach der Gültigkeit der in der einen oder andern Weise mit dem Irrthum zusammenhängenden Willenserklärung, und bedenken, daß ein fehlerfreier wirklicher Wille Wahrheit des Wissens und Freiheit des Entschlusses verlangt, so ist in diesem Fall das erste Requisit offenbar vorhanden: ich habe den Inhalt meiner Willenserklärung richtig aufgefaßt. Also ausgemacht ist, daß der Irrthum für den in Frage stehenden Willen nicht unmittelbar als solcher, d. h. als Fehler im Wissen in Betracht kommt. In Betreff des zweiten Requisits, der Freiheit des Willens, kann man von einem allgemeinen Standpunct aus allerdings zu verschiedenen Resultaten gelangen. Daß jedoch die Freiheit des Entschlusses durch einen solchen Irrthum nicht ausgeschlossen werde, darin wird man der Ansicht des positiven Rechts sowohl über diesen Fall, als den des moralischen Zwanges und des Betruges beistimmen müssen. Denn so lange dem Subject nicht durch einen fremdartigen Einfluß jede Wahl zwischen verschiedenen Entschlüssen genommen ist, (und das geschieht in allen drei Fällen nicht) ist auch die Freiheit noch nicht aufgehoben. Das positive Recht stimmt also ganz mit der natürlichen Wahrheit überein, indem es die Existenz eines Willens dadurch anerkennt, daß eine solche Willenserklärung ipso jure gültig seyn soll. —

Da aber ein vollkommen freier Entschluß nur da vorliegt, wo der Willensact lediglich in dem Subject selbst seinen Grund hat, und gar keine fremdartige Einwirkung auf die Willensbestimmung bemerkbar ist, so entsteht die Frage, ob nicht durch jene Umstände die Freiheit wenigstens beschränkt werde. Das ist bei der Furcht und dem Betruge, wo die Einwirkung von einer andern Person ausgeht, nicht zu verkennen, und wird auch vom positiven Recht anerkannt, indem es den dadurch

veranlaßten Willen, als einen fehlerhaft entstandenen, nicht zu Recht bestehen läßt. Dasselbe könnte man über den Einfluß des Irrthums behaupten, auch wenn derselbe nicht absichtlich von einem Andern bewirkt, sondern in dem Subject selbst entstanden ist. Es scheint freilich, da der vorhandene Irrthum etwas rein Subjectives ist, in seiner Beziehung zu einem Willensact gar keine Einwirkung auf das Subject von außen her zu liegen. Allein, da wenigstens der entschuldbare Irrthum (d. i. derjenige, welcher weder direct, noch indirect auf den Willen des Irrenden zurückgeführt werden kann) als Wirkung der objectiven Gründe zu betrachten ist, welche die falsche Vorstellung im Subject erzeugt haben, so kann man sehr wohl in jener Einwirkung des Irrthums auf den Willen eine indirecte Einwirkung der den Irrthum veranlassenden objectiven Gründe finden; es wäre also auch hier die freie Entschließung des Subjects durch einen fremdartigen Einfluß von außen her beschränkt. Sieht man dagegen von der Entstehung des Irrthums ab, so erscheint freilich der, durch den subjectiven Wissensfehler bestimmte, Wille nichtsdestoweniger als ein freier, d. i. ausschließlich von dem Subject ausgehender. — Jedes positive Recht muß diesen Zweifel nothwendig entscheiden, und das römische Recht enthält die durch eine evidente Zweckmäßigkeit* sich empfehlende Entscheidung, daß ein nicht durch Betrug

* Savigny (Syst. Bd. 3 § 114 u. 115) scheint die Freiheit des Entschlusses durch Furcht oder Betrug weder als aufgehoben, noch als beschränkt zu betrachten. Zwar spricht er mehrfach von einer darin liegenden „Einwirkung auf den fremden Willen" (S. 104, n. e.); allein den Grund des Rechtsschutzes gegen Zwang und Betrug setzt er „nicht in die mangelnde" (aber, wie es scheint, auch nicht in die beschränkte) „Willensfreiheit des Fürchtenden, sondern lediglich in die rechtswidrige Unsittlichkeit des Drohenden." Er sagt, „Furcht und Betrug ständen der natürlichen Wirksamkeit der Willenserklärung nicht im Wege" (d. h. also, die Freiheit des Willens sey im natürlichen Sinn weder aufgehoben, noch beschränkt) „aber es sey die Aufgabe des positiven Rechts, die im Zwang und Betrug liegende Unsittlichkeit durch positive Gegenwirkung

veranlaßter Irrthum, welcher wirklich nur Beweggrund zu einer Willensbestimmung gewesen ist, auch nicht einmal als eine Beschränkung des freien Entschlusses gelten, sondern ein solcher Wille juristisch vollwirksam seyn solle.

b) Von dem den Inhalt des erklärten Willens betreffenden Irrthum insbesondere.

§ 11.

Betrifft dagegen der Irrthum, welcher mich zu einer Willenserklärung bestimmt, also insofern auch als Irrthum im Beweggrunde gelten kann, zugleich den Inhalt des erklärten Willens selbst, so kann von einer fehlerhaften Entstehung des Willens nicht mehr die Rede seyn, sondern hier gilt im natürlichen und juristischen Sinn der Grundsatz: was ich nicht gewußt habe, habe ich auch nicht gewollt; es ist also die Willenserklärung, insoweit ich in ihrem Inhalt irre, nur ein bedeutungsloses Zeichen eines in der That nicht vorhandenen Willens*. Es muß demgemäß jede Wirkung, welche durch die Existenz jenes Willens bedingt ist**, cessiren. Von diesem

vom Rechtsgebiet abzuwehren." — Mir scheint auch im natürlichen Sinne die Freiheit des Willens durch Furcht oder Zwang freilich nicht aufgehoben, aber beschränkt, und diese fehlerhafte Entstehung des Willens auf Seiten des Betrogenen selbst (auch abgesehen von der Unsittlichkeit des Betrügers) vom positiven Recht in seiner Behandlung des Betruges nur anerkannt zu seyn. Ich meine ferner, daß dem Irrthum ein ähnlicher Einfluß zugeschrieben werden könne, daß hier aber aus Nützlichkeitsgründen die natürliche Consequenz vom Gesetze verlassen, und diese Beziehung des Irrthums für irrelevant erklärt sey.

* Nur von diesem Irrthum gilt der in l. 8 C. cit. u. and. Stellen enthaltene Satz: „nulla voluntas errantis est" und hier versteht er sich in seiner ganzen Allgemeinheit von selbst. Er sagt: Der Irrende (als solcher) will nicht sc. das Object seines Irrthums, denn ein nicht Gewußtes kann nicht gewollt werden. — Ich kann aber auch nicht einmal die von Andern gerügte Zweideutigkeit jenes Satzes zugeben.

** Und von solchen Wirkungen ist hier allein die Rede, vgl. § 7 a. E.

Grundsatz kann es der Natur der Sache nach keine Ausnahmen geben, von dem im vorigen § besprochenen Grundsatz giebt es Ausnahmen, die condict. indeb. aber ist keine solche, sie gehört vielmehr unter die hier zu erörternde Regel! — Es bedarf nämlich, um diese verschiedenen Beziehungen des Irrthums von einander zu unterscheiden, einer genauen Bestimmung der zum Willensinhalt selbst gehörigen Momente. Je nachdem der Irrthum dann eine mehr oder minder einflußreiche Beziehung des erklärten, aber nicht vorhandenen Willens betrifft, wird die Willenserklärung entweder ganz wirkungslos, oder nicht vollwirksam seyn, beides nach demselben Grundsatz: was gewollt ist, tritt ein, was nicht gewollt ist, nicht.

Auch in der Bestimmung des eigentlichen Willensinhalts und der davon abhängigen Entscheidung, wann der Irrthum diesen selbst betreffe, können wieder die natürliche und juristische Betrachtungsweise von einander abweichen. Wenn nun nach der einen der Inhalt einer Willenserklärung beschränkter oder umfangreicher erscheint, als nach der andern, so erkennen doch beide dasselbe Princip an, wenn sie einen wirklichen Willen insoweit leugnen, als nach ihrer Auffassung der Irrthum den Inhalt des Willens selbst betrifft; wogegen in den Fällen des vorigen § ein wirklicher Wille von beiden Standpuncten aus anerkannt werden mußte, und nur über die fehlerhafte Entstehung verschieden geurtheilt werden konnte. Es ist klar, daß der Jurist den relevanten Inhalt eines Willens nur nach der Ansicht des Gesetzes zu bestimmen und die Gründe (juris oder utilitatis rationes) anzugeben hat, wodurch das Gesetz sich zu seiner eigenthümlichen Bestimmung veranlaßt sieht.

α. Von dem natürlichen Inhalt des Willens.

§ 12.

Man kann als Bestandtheile eines Rechtsgeschäfts im Allgemeinen unterscheiden: die betreffenden Personen, das Object und das beabsichtigte Rechtsverhältniß. — Die natürliche

Betrachtungsweise kann hier überall einen Irrthum wahrnehmen, wo das handelnde Subject in irgend einer, sey es noch so speciellen, Beziehung eine falsche Vorstellung von einem dieser drei Bestandtheile hat. Mag also in der Person, in der Identität oder irgend einer (wesentlichen oder unwesentlichen) Eigenschaft des Objects, in dem zu begründenden Rechtsverhältniß oder einzelnen Theilen desselben geirrt werden, es ist, von diesem Standpunct aus angesehen, so weit der Irrthum reicht, auch kein Wille vorhanden, und deshalb die scheinbare Willenserklärung, je nachdem der von dem Irrenden verkannte Bestandtheil derselben von den übrigen richtig aufgefaßten getrennt werden kann, oder nicht, entweder theilweise oder gänzlich nichtig und unwirksam. — Ein Irrthum in der Identität der Person oder im Rechtsverhältniß würde danach die auch im positiven Recht anerkannte Wirkung haben. Allein bei einem Irrthum in einzelnen Eigenschaften des Objects zeigt sich schon eine verschiedene Auffassung. Wenn ich in einer, nach juristischen Grundsätzen entschieden unwesentlichen, den Werth und die Brauchbarkeit betreffenden Eigenschaft des Objects irre, so muß diesem Irrthum dieselbe natürliche Wirksamkeit in Beziehung auf die Gültigkeit der Willenserklärung zugestanden werden, als dem in der Identität oder einer wesentlichen Eigenschaft. Denn nur in der vollständigen Uebereinstimmung der Vorstellung mit der wirklichen Beschaffenheit des Objects in allen einzelnen Eigenschaften ist eine richtige Vorstellung von demselben enthalten, (denn das Object ist Nichts anderes, als der Inbegriff aller seiner Eigenschaften); und ein solches Wissen wird erfordert für den Willen, grade über dieses Object disponiren zu wollen. Die juristische Unterscheidung zwischen wesentlichen und unwesentlichen Eigenschaften ist nicht schon in der natürlichen Beschaffenheit des Objects selbst begründet, sondern entsteht durch die willkührliche Beziehung auf außerhalb desselben liegende Zwecke. — Dagegen muß die natürliche Betrachtungsweise überall, wo sich das

Resultat eines wahren Willens von einem diesen Willen motivirenden Irrthum im Beweggrund unterscheiden läßt, jenes Resultat anerkennen; so daß nur die fehlerhafte Entstehung desselben in Frage gestellt werden kann. Denn auf den unmittelbaren Inhalt jenes Willens bezog sich der Irrthum nicht, und im natürlichen Sinne kommt für die Frage, ob ein wirklicher Wille vorhanden sey, die causa nur insofern in Betracht, als sie denselben wirklich bestimmt hat. Das Resultat eines bestimmten Willens kann aber eben so gut aus einer irrthümlich angenommenen, als aus einer wahren causa hervorgehen.

β. Von der juristischen Bestimmung des Willensinhalts.

§ 13.

Das positive Recht wird durch zweierlei Gründe bewogen, den Umfang der zum Willensinhalt gehörigen Momente theils zu beschränken, theils auszudehnen. —

1) Zunächst verlangt die Zweckmäßigkeit (nämlich die Sicherheit, ja man kann sagen, die Möglichkeit eines Vermögensverkehrs) daß bei dem Irrthum über Eigenschaften des Objects, nach den practischen Beziehungen desselben, zwischen wesentlichen und unwesentlichen Eigenschaften unterschieden werde. Das Gesetz läßt hier die natürliche Wahrheit so lange gelten, als das mit dem Zweck alles Rechts, der utilitas, übereinstimmt. Es beschränkt demgemäß jenen den Verkehr hemmenden Grundsatz, daß wegen jedes Irrthums in einer Eigenschaft des Objects die Abwesenheit eines wahren Willens behauptet werden könnte, durch die Annahme, daß die in einem Rechtsgeschäft handelnden Personen nur die, nach allgemeiner Ansicht die practische Bedeutung des Objects in hohem Grade bedingenden Eigenschaften desselben vor Augen haben; daß also das Object nur als ein, mit diesen Eigenschaften versehenes, Object ihres Willens sey. Daraus folgt, daß juristisch nur ein Irrthum in solchen Eigenschaften als ein

den Willensinhalt betreffender, also den Willen ausschließender, betrachtet werden kann. Sind für den Einzelnen andere Eigenschaften von gleicher Wichtigkeit, so ist es seine Sache, sie durch ausdrückliche Erwähnung in concreto zu wesentlichen zu machen. Wenn hingegen bei dem juristisch unwesentlichen Irrthum das Recht einen wirklichen und gültigen Willen annimmt, so ist das eine Folge der eigenthümlichen juristischen Auffassung, daß solche Eigenschaften gar nicht zum unmittelbaren Inhalt eines auf dieses Object gerichteten Willens gehören, obwohl das im natürlichen Sinne allerdings der Fall ist*. Die juristische Interpretation hat hier die Aufgabe, die, einzelnen gesetzlichen Entscheidungen der Art zum Grunde liegende, utilitatis ratio zu entwickeln und auf andere Fälle anzuwenden. — Es gehört also der Irrthum in unwesentlichen Eigenschaften des Objects seiner juristischen Behandlung nach unter die im § 10 besprochenen Fälle. Denn wenn das Gesetz diesen Irrthum nicht als einen Irrthum im Inhalt des fraglichen Willens betrachtet, so kann es in ihm nur den faktischen Beweggrund zu einer Willenserklärung erkennen; und für einen solchen Irrthum hat es unzweideutig die Regel ausgesprochen, daß der daraus hervorgegangene Wille vollgültig seyn solle. Es gehört dieser Fall sowohl der Entscheidung, als dem Entscheidungsgrunde nach ganz unter die cit.

L. 65 § 2 D. de cond. indeb. und
L. 52 D. eod.

„veluti cum ideo do, quod aliquid a te consecutus sum, vel quia aliquid a te factum est; ut etiamsi falsa causa sit, repetitio ejus pecuniae non sit.“

* Dieselbe Abweichung der juristischen Betrachtung von der natürlichen Wahrheit zeigt sich, aus demselben Grunde, bisweilen bei einem Irrthum in der Identität des Objects. Bei den, ihrer praktischen Bedeutung nach regelmäßig fungiblen und auch nicht durch eine besondere Willenserklärung in specielle verwandelten, Sachen ist die Verwechslung verschiedener

Denn ob der Beweggrund in einer irrthümlich angenommenen Eigenschaft des geleisteten Objects oder in irgend einem andern Factum bestand, muß gleichgültig seyn, wenn das Gesetz auch jenen Irrthum nur als Beweggrund zu der Willenserklärung auffaßt. — Von dieser Regel bilden die ädilicischen Klagen eine unzweideutige Ausnahme, denn es liegt ihnen ein Irrthum zum Grunde, welcher nach der gesetzlichen Auffassung nicht als ein, den Willen ausschließender, Irrthum im Object gelten kann; sie enthalten eine singuläre positive Wirksamkeit des Irrthums. Aber auch in dieser Ausnahme wird die entgegenstehende juristische Regel dadurch anerkannt, daß nur die Anfechtung eines ipso jure gültigen Geschäfts gestattet ist.

2) Jene gesetzliche Restriction des natürlichen Inhalts eines Willens beruhte auf Zweckmäßigkeitsgründen. Dagegen veranlaßt eine juris ratio, ein juristischer Grund das Gesetz zu einer Erweiterung des Willensinhalts, so daß ein Irrthum, welcher in seiner natürlichen Beziehung nur als Bestimmungsgrund des Willens erscheint, juristisch als ein (den Willen ausschließender) Irrthum im Willensinhalt zu betrachten ist; und danach stellt sich die condictio indebiti als eine, in der ratio juris begründete, Klage dar.

Die durch eine juristische causa praeterita bestimmte Leistung enthält den Willen:

a) das geleistete Object in's Vermögen des Empfängers zu übertragen *, und

b) dadurch die Aufhebung einer juristischen Schuld zu bewirken.

Objecte von gleicher Qualität und Quantität juristisch gar nicht als Irrthum im Object zu erkennen; aber im natürlichen Sinn ist das nichts desto weniger ein, den Willen ausschließender, Irrthum im Object.

* Ich spreche repräsentativ von der Uebertragung eines Eigenthumsobjects; von einem andern Inhalt der Leistung gilt natürlich dasselbe.

Diese beiden Bestandtheile des Willens kann nun, wie schon bemerkt wurde, die natürliche Betrachtungsweise immer trennen, und deshalb in Beziehung auf den ersten einen wahren und vollwirksamen Willen anerkennen, wenn auch rücksichtlich des zweiten ein Irrthum stattfand. Denn da von diesem Standpunct aus keiner causa vorzugsweise die objective Eigenschaft einer nothwendig obligirenden causa zukommt, vielmehr jede nur als willkührlich angenommener Beweggrund erscheint, so hat die Existenz der causa an sich gar kein selbstständiges Interesse, sondern nur ihre Beziehung zu einem in concreto wirklich dadurch bestimmten Willen. Es muß demgemäß auch die objective Wahrheit der causa irrelevant seyn; denn jener (hier einzig interessante) Effect, d. i. die in dem Subject wirklich vorgegangene Willensbestimmung, muß der irrthümlich angenommenen causa, wenn sie den Willen bestimmt hat, eben so wohl zugestanden werden, als einer objectiv vorhandenen. Man muß also behaupten, daß der, welcher aus dem Grunde einer irrig angenommenen juristischen Schuld zahlt, ungeachtet dieses Irrthums das geleistete Object in's Eigenthum des Empfängers übertragen wollte, (wenn er es auch ohne jenen Irrthum nicht gewollt haben würde) und deshalb auch das jetzt bestehende Eigenthum wollen müsse. Man kann sich höchstens auf eine fehlerhafte Entstehung des Willens berufen. —

Im Rechtsgebiet aber wird der Zusammenhang zwischen einer juristischen causa und deren solutio durch eine objective juristische Norm hergestellt, welche über das Vorhandenseyn der causa entscheidet. Daraus folgt zunächst, daß eine Leistung, welche durch die irrige Voraussetzung einer juristischen Verbindlichkeit bestimmt ist, wenigstens nicht als Wirkung dieser, dem Leistenden vorschwebenden, causa aufrecht erhalten werden kann; denn eine, lediglich durch die objective Anerkennung des Gesetzes bestehende, causa kann nur da juristisch wirksam werden, wo sie objectiv vorhanden ist. —

Es fragt sich also weiter, ob man auch auf dem Rechtsgebiet von der irrigen causa absehen, und dem dadurch bestimmten Willen desungeachtet eine vollständige und dauernde Wirksamkeit zuschreiben könne. Das muß die juristische Betrachtungsweise leugnen; denn die causa und der correspondirende Zweck erscheinen hier als eine juristisch wichtige Relation jenes Willens selbst, grade so wie die Beziehung des Willens auf eine bestimmte Person. So wenig als derjenige, welcher dem A schenken will, darin zugleich den allgemeinen Willen hat, der Sache überhaupt los seyn zu wollen*, sondern einen mit Rücksicht auf die Person des A beschränkten animus alienandi, eben so ist der, auf die Bezahlung einer juristischen Schuld gerichtete, nur ein relativer durch diese bestimmte causa beschränkter Wille. — Wenn also der Jurist diese beiden Bestandtheile des Willens: „leisten" und „aus dieser bestimmten causa leisten zu wollen" als unzertrennlichen Inhalt eines und desselben Willens ansehen muß, so erscheint jener Irrthum als ein, den Willen ausschließender, Irrthum im Willensinhalt selbst. Denn ein debitum wollte ich leisten, ein indebitum aber habe ich geleistet (weil in der That nicht geschuldigt wurde); also auf Leistung eines indebitum hätte auch der für diese Leistung erforderliche Wille gerichtet seyn müssen. Der Wille, ein indebitum zu leisten, d. i. zu schenken, erfordert aber das Wissen, daß man indebite leiste. Da demnach ein solcher Wille in der irrthümlichen indebiti solutio nicht enthalten, also überhaupt nicht vorhanden gewesen ist, so verhindert hier der Irrthum (mit Savigny zu

* Es ist deshalb gewiß nicht zu billigen, wenn Einige dadurch die Entscheidung des Pomponius in L. 66 D. de jure dot. zu begründen suchen, dem Verfasser folgendes Raisonnement unterschiebend: „Da der Usufruct einem extraneus nicht cedirt werden könne, aber in dem Willen, einem bestimmten extraneus zu cediren, der allgemeine Wille den Usufruct aufzugeben enthalten sey, so müsse er von selbst an den dominus zurückfallen."

reden) eine nothwendige thatsächliche Voraussetzung einer Rechtswirkung, nämlich den für die Gültigkeit einer indebiti solutio erforderlichen Willen. Der condictio indebiti liegt mithin ein Fall des von Savigny sog. „unechten" Irrthums zum Grunde, welcher unter die von ihm S. 269 erwähnte Kategorie eines Irrthums im Rechtsverhältniß gehört. —

Dieser Auffassung widerspricht es übrigens nicht, daß trotz des Irrthums, von welchem ich behaupte, daß er einen dauernd wirksamen Willen (eine justa causa habendi) ausschließe, die solutio dennoch im Stande ist, einen juristischen Uebergang des geleisteten Objects in das Recht des bonae fidei Empfängers zu bewirken. Denn ein den Willensinhalt betreffender Irrthum schließt nur, so weit er reicht, den Willen aus. Hat nun im einzelnen Fall der nicht mit dem Fehler des Irrthums behaftete Inhalt einer Willenserklärung eine selbstständige, von den übrigen Bestandtheilen trennbare, Bedeutung, so hindert Nichts, jenen als wirksam anzuerkennen*. — Bei

* Danach wird z. B. entschieden in der l. 32 D. de reb. cred; ferner in der vielbesprochenen L. 36 D. de acquir. rer. domin.

> „cum in corpus quidem, quod traditur, consentiamus, in causis vero dissentiamus, non animadverto, cur inefficax sit traditio; veluti si ego credam, me ex testamento tibi obligatum esse, ut fundum tradam, tu existimes, ex stipulatu tibi eum deberi. Nam et si pecuniam numeratam tibi tradam donandi gratia, tu eam quasi creditam accipias, constat, proprietatem ad te transire; nec impedimento esse, quod circa causam dandi atque accipiendi dissenserimus."

Denn in diesem Inhalt (der Uebertragung und dem Erwerb des Eigenthums) stimmen die rücksichtlich der causa verschiedenen Willensbestimmungen überein. — Mag man übrigens sich den bekannten Vereinigungsversuchen dieser Stelle und der widersprechenden L. 18 D. de reb. cred. anschließen oder nicht, so ist jedenfalls die Möglichkeit einer abweichenden Ansicht über den Einfluß des Irrthums in der causa hier sowohl, als bei der condict. indeb. nicht zu verkennen. Man könnte nämlich in der Berücksichtigung der relativen Natur des durch eine juristische causa bestimmten Willens so weit gehen, daß man in keinem Moment (auch nicht im Augenblick der Ausführung des Willens) eine Trennung der causa

einem Irrthum in der Identität oder wesentlichen Eigenschaften des Objects ist freilich eine solche Trennung unmöglich, denn der Wille des Irrenden ist hier auf ein anderes Object gerichtet, als worüber er scheinbar contrahiren oder einseitig disponiren will; also muß der scheinbar erklärte Wille ganz nichtig seyn, denn ihm fehlt ein Object. Allein bei der indebiti solutio lassen sich sehr wohl der Wille: „das geleistete Object in's Vermögen des Empfängers zu übertragen" und der Wille: „durch diese Leistung eine juristische Schuld zu tilgen" unterscheiden. In jenem ersten Bestandtheil meiner Willenserklärung habe ich nicht geirrt, denn ich wollte dieses Object an diese Person veräußern; also diese Wirkung tritt ein. Der für die juristische Auffassung unzertrennliche Zusammenhang zwischen diesem Inhalt des Willens und der irrthümlich angenommenen juristischen causa äußert sich erst nach geschehener Leistung; denn dann erst entsteht die Frage, ob dieselbe den beabsichtigten juristischen Zweck erfüllen könne. Da letzteres, wo keine juristische Schuld vorlag, unmöglich und in dem Willen des Leistenden dieser Zweck von der Leistung selbst nicht zu trennen ist, so behauptet er mit Recht, daß das geleistete Object, wenngleich mit seinem Willen auf den Empfänger übergegangen, dennoch ohne seinen Willen sich dort befinde.

§ 14.

Es ergiebt sich aus den vorhergehenden Bemerkungen, wie die angebliche Regel, „daß jede aus irrigem Beweggrunde

von dem Willen selbst zuließe; und dann würde im Fall der l. 18 cit. der respect. ex causa mutui und donationis entsprungene animus dominii transferendi und acquir. ganz verschiedene Willensbestimmungen enthalten, also der erforderliche Consens absolut ausgeschlossen seyn; und in unserm Fall, wo ich ex causa debiti leisten wollte, würde in Beziehung auf die stattgefundene indebiti solutio gar kein Wille, also auch gar keine Wirkung (nicht einmal der temporäre Eigenthumsübergang) angenommen werden müssen. — Das römische Recht faßt freilich die indebiti solutio entschieden anders auf, zufolge der im Text enthaltenen Betrachtung.

hervorgegangene Willenserklärung nichtsdestoweniger einen wirklichen Willen enthalte", vom juristischen Standpunct aus beschränkt werden müsse. Nämlich nur da, wo der irrig angenommene Beweggrund weder unmittelbar zum Inhalt des erklärten Willens gehört, noch in juristischem Zusammenhang mit demselben steht, ist jene Regel nach der Natur der Sache und den Entscheidungen der Quellen begründet. —

Berücksichtigt man diesen verschiedenen Zusammenhang des Irrthums mit der Willenserklärung selbst, so finden die von Savigny* für jene allgemeine Regel beigebrachten Gründe ihre genügende Erklärung.

1) Wenn Savigny behauptet, daß „jene Regel aus der Natur des freien Willens selbst folge, dessen Daseyn und Wirkung von den irrigen Beweggründen ganz unabhängig sey", so gilt dagegen unsere obige Bemerkung**, daß man in gewisser Beziehung jeden mit einer Willenserklärung irgendwie zusammenhängenden Irrthum als Irrthum im Beweggrunde betrachten könne. Es kann also für eine Regel über den Einfluß des Irrthums auf die Willenserklärung die allgemeine Beziehung desselben als Beweggrund überhaupt nicht maaßgebend seyn, sondern es muß auf die neben jener allgemeinen stattfindenden verschiedenen Beziehungen Rücksicht genommen werden.

2) Es soll jene Regel „eine nothwendige Voraussetzung einiger der wichtigsten Institute des römischen Rechts seyn, indem die Rechtsmittel gegen eine durch Betrug veranlaßte Willenserklärung, ferner die ädilicischen Klagen und die condictio indebiti überflüssig und undenkbar wären, wenn nicht jene entgegenstehende Regel über die Gültigkeit der Willenserklärung anerkannt würde." Dagegen ist zu erinnern, daß allerdings die ersten beiden Rechtsmittel eine gültige Willenserklärung, aber auch einen solchen irrthümlichen Beweggrund voraussetzen, welcher weder in

* l. l. S. 356 u. 57.

** S. § 9.

juristischem Zusammenhang mit der Willenserklärung steht, noch den unmittelbaren Inhalt derselben betrifft, wohin im juristischen Sinn nach der obigen Ausführung auch die unwesentlichen Eigenschaften des Objects der Willenserklärung gehören. Von der condict. indeb. hingegen ist so eben dargethan, daß es eine natürliche, unjuristische Auffassung sey, zu sagen, daß hier die Wirkung eines gültigen Willens rescindirt werde; denn dem wirklich vorhandenen Willen ist durch den einmaligen juristischen Uebergang des geleisteten Objects seine volle Wirksamkeit zugestanden, aber der Wille, welcher für ein fortdauernd gültiges Haben des Empfängers nothwendig gewesen wäre, ist durch den Irrthum ausgeschlossen, und grade aus dem grundlosen Haben entsteht die condict. indebiti.

3) Alle von Savigny l. l. citirten gesetzlichen Entscheidungen über die Irrelevanz des Irrthums passen unter die im Vorigen begründete Beschränkung der Regel:

a) L. 49 D. mandati.

Beim Kauf berührt der Irrthum des Verkäufers über das Eigenthumsrecht an der verkauften Sache den Inhalt des im Rechtsgeschäft liegenden Willens nicht. Denn der Verkäufer (als procurator oder in eignem Namen handelnd) muß und will nur praestare licere rem habere, und da er das in Beziehung auf eine fremde Sache eben so wohl, als in Beziehung auf seine eigene wollen kann, ist dieser Wille keineswegs durch eine richtige Vorstellung von dem Eigenthumsverhältniß bedingt; wenngleich seine Wirksamkeit in Betreff des Eigenthumserwerbs* dadurch allerdings modificirt werden kann.

* Es scheint deshalb nicht nothwendig, um die

L. 35 D. de acquir. rer. dom.

„Si procurator meus vel tutor pupilli rem suam, quasi meam vel pupilli, alii tradiderint, non recessit ab eis dominium, et nulla est alienatio, quia nemo errans rem suam amittit.“

b) L. 18 § 3 D. de dolo.

Wenn die Contrahenten ausdrücklich dahin übereingekommen sind, sich dieses speciellen Gewichts bei Ablieferung der Waare zu bedienen, so kann ein Irrthum über die Richtigkeit des Gewichts juristisch nicht als ein den Willensinhalt betreffender gelten. Denn die im Allgemeinen allerdings wesentliche Eigenschaft eines Gewichts, daß es ein richtiges ist, ist bei diesem speciellen Gewicht dadurch, daß die Partheien es als Species zum Object ihres Willens gemacht haben, zu einer unwesentlichen geworden; sie haben dadurch erklärt, daß sie an dieser bestimmten Species jene wesentliche Eigenschaft eines richtigen Gewichts anerkennen, haben also auf die Bestimmung der Richtigkeit nach einem allgemeinen Maaßstab verzichtet.

c) L. 65 § 2 D. de condict. indeb.

Wenn hier in Beziehung auf die Schenkung gesagt wird, daß ein Irrthum im Motiv z. B. die Voraussetzung empfangener Dienstleistungen nicht zur Rückforderung berechtige, so ist eben bei der Schenkung kein juristischer Zusammenhang zwischen jenem Beweggrund und der Leistung selbst vorhanden; es ist also, wenn es auch nach einer allgemeinen Betrachtung, wie wir sahen, zweifelhaft seyn kann, ob ein nur als Beweggrund wirkender Irrthum den Willensact zu einem fehlerhaften mache, durch den juristischen Begriff der Schenkung entschieden, daß der Beweggrund zu einer Schenkung auf dem Rechtsgebiet niemals zur Sprache kommen kann. — Dieselbe Verschiedenheit, welche bei der irrigen causa praeterita zwischen einer juristischen und nicht juristischen stattfindet, zeigt sich bei der causa futura: wo die Absicht des Leistenden auf Begründung eines juristischen Zusammenhangs mit einer causa futura gerichtet war, kann, wenn diese nicht erfolgt, zurückgefordert werden,

mit d. l. 49 cit. in Einklang zu bringen, in ersterer Stelle einen error in corpore vorauszusetzen. — Daß freilich die vindicatio des Procurators nicht durchsetzbar ist gegen den Käufer, wie die l. 49 sagt, versteht sich aus seiner Evictionsleistungsverbindlichkeit von selbst.

nicht aber, wenn geschenkt ist, um den Beschenkten zu einer remunkratorischen Leistung moralisch zu verpflichten, und diese unterbleibt.

L. 3 § 7 D. de condict. causa data.

„eum, qui dedit ea spe, quod se ab eo, qui acceperit, remunerari existimaret, vel amiciorem sibi esse eum futurum, repetere non posse, opinione falsa deceptum."

C. Welche Bedeutung hat die Unterscheidung des error juris und facti für die Gültigkeit einer irrthümlichen indebiti solutio?

§ 15.

Es war im Vorigen von der positiven Wirksamkeit des Irrthums, welche ausnahmsweise stattfindet, und von der negativen, welche überall, wo sie thatsächlich stattfindet, auch juristisch anerkannt werden muß, im Allgemeinen und in Beziehung auf den Beweggrund zu einer Willenserklärung insbesondere die Rede. Nur, wenn man das Wesen dieser verschiedenen Wirksamkeit deutlich vor Augen hat, ist eine richtige Auffassung der gesetzlichen Vorschriften über die besonderen Erfordernisse des Irrthums in dem einen oder andern Falle möglich. Da dergleichen Unterscheidungen auch in Betreff der Gültigkeit einer indebiti solutio gemacht werden, wird es zweckmäßig seyn, einige allgemeine Bemerkungen über diesen Gegenstand der Entscheidung unserer speciellen Frage voranzuschicken.

Ausgemacht ist hier, daß die Gesetze in vielen Fällen die Frage, ob ein Irrthum berücksichtigt werden solle, nach dem Object des Irrthums entscheiden, je nachdem sich derselbe zunächst auf eine Rechtsregel, oder auf eine andere Thatsache bezieht. Die Neueren pflegen diese Unterscheidung auf die allgemeineren Begriffe eines entschuldbaren und

unentschuldbaren Irrthums zurück zu führen; allein die ungebührliche Ausdehnung, welche man dieser Rücksicht auf die Entschuldbarkeit giebt, indem man davon ausgeht, die Unterscheidung des error juris und facti überhaupt nur aus dem Gesichtspunct der subjectiven Schuld oder Unschuld des Irrenden auffassen zu müssen, hat meiner Meinung nach das Verständniß der Quellen außerordentlich erschwert. Denn die verschiedene Behandlung des error jur. und f. hat allerdings häufig, aber nicht immer, ihren letzten Grund in der Entschuldbarkeit oder Unentschuldbarkeit des Irrthums, also in der Zurechenbarkeit seiner Entstehung, sondern oft lediglich in dem verschiedenen Object selbst. Da nämlich, wo es sich nur um eine negative Wirksamkeit des Irrthums, d. h. darum handelt, ob der Irrthum als solcher die Existenz eines wahren Willens ausschließe, muß oft dem error juris (seinem unmittelbaren Inhalte nach) eine Wirkung versagt werden, die dem error facti aus demselben Grunde zukommt.

§ 16.

Mühlenbruch* und Savigny** beziehen mit Rücksicht auf

L. 9 pr. § 2 u. 3 D. h. t.

„Regula est, juris quidem ignorantiam cuique nocere, facti vero ignorantiam non nocere. — § 2. Sed facti ignorantia ita demum cuique non nocet, si non ei summa negligentia objiciatur; quid enim, si omnes in civitate sciant, quod ille solus ignorat? Et recte Labeo definit, scientiam neque curiosissimi, neque negligentissimi hominis accipiendam, verum ejus, qui eam rem diligenter inquirendo notam habere possit. — § 3. Sed juris ignorantiam non prodesse,

* Archiv f. civil. Pr. Bd. 2, S. 381 ff.

** Syst. l. l. S. 332 ff.

Labeo ita accipiendum existimat, si jurisconsulti copiam haberet, vel sua prudentia instructus sit; ut, cui facile sit scire, ei detrimento sit juris ignorantia; quod raro accipiendum est."

und andere Stellen die Unterscheidung des error j. und f. ganz allgemein auf das höhere Princip der Entschuldbarkeit. Savigny bemerkt dabei nur, daß die Anwendung dieses Princips bei dem heutigen Rechtszustand zu einer milderen Behandlung des Rechtsirrthums führen werde, als dies nach den Aussprüchen der römischen Juristen der Fall sey. —

Mühlenbruch dagegen will freilich in der regelmäßigen Schädlichkeit des error j. und Unschädlichkeit des error f. einen selbstständigen, (nicht aus dem höheren Princip der Entschuldbarkeit abgeleiteten) Grundsatz finden. Er sagt, wenn nach den cit. Stellen im Fall der äußersten Nachlässigkeit auch ein faktischer Irrthum nicht berücksichtigt, und umgekehrt in dem seltenen Falle, wenn es unmöglich gewesen, eine Rechtsbelehrung zu erhalten, und man nicht etwa selbst Rechtsgelehrter sey, auch ein error juris berücksichtigt werden solle, so sey das nur eine (auf dem Princip der Entschuldbarkeit beruhende) Modification jenes selbstständigen Grundsatzes, welcher dadurch an Festigkeit und Bestimmtheit Nichts verliere. Man könne freilich nach jenen Stellen sagen: ein völlig unverschuldeter Rechtsirrthum wird verziehen, ein verschuldeter error f. wird nicht verziehen; mit andern Worten: ein unverschuldeter error j. wird sowohl, als ein unverschuldeter error f., ein verschuldeter error f. so wenig, als ein verschuldeter error j. verziehen. Allein die Schuld werde hier nach einem so eigenthümlichen, singulären Maaßstab gemessen, daß innerhalb der dadurch bestimmten Gränzen die Unschädlichkeit des error f. und Schädlichkeit des error j. als ein selbstständiger (nicht mehr aus dem Princip der Entschuldbarkeit abgeleiteter) Grundsatz erscheine. Wo dagegen ein Irrthum lediglich aus dem Gesichtspunct der Entschuldbarkeit betrachtet, also error jur.

und f. im Grundsatz selbst gar nicht unterschieden werden, (und das sey der Fall bei widerrechtlichen Schadenszufügungen) da werde nach Verschiedenheit der Verhältnisse bald der höchste Grad der Aufmerksamkeit gefordert, bald ein geringerer; und wohl in den wenigsten Fällen dürfte hier, was den error f. betrifft, die bloße Abwesenheit einer supina ignorantia als Entschuldigungsgrund genügen.

Allein, giebt man einmal zu, was die Stellen ausdrücklich sagen, daß die Anwendbarkeit der Regel „juris ignorantiam etc." dadurch genauer bestimmt werde, daß bisweilen ein error f. wegen seiner Unentschuldbarkeit schade, und bisweilen ein error jur. als entschuldbar nicht schade, so scheint mir die Eigenthümlichkeit des Maaßstabs, wonach die Schuld bestimmt wird, insofern irrelevant zu seyn, als die unter die Regel des error j. und f. gehörigen Fälle jedenfalls auch die Eigenschaft eines unentschuldbaren und entschuldbaren Irrthums haben müssen; denn das verlangt schon der Gegensatz jener Ausnahmen von der Regel. Wenigstens ist es, ehe man einen andern selbstständigen Grund jener Regel nachweisen kann, gerathener, diesen in der regelmäßigen Verschuldung des error j. und häufigen Entschuldbarkeit des error f. liegenden Grund festzuhalten, welchen auch die römischen Juristen in der citirten Stelle und in

L. 2 u. 6 D. h. t.

> „In omni parte error in jure non eodem loco, quo facti ignorantia, haberi debebit, cum jus finitum et possit esse et debeat, facti interpretatio plerumque etiam prudentissimos fallat.
>
> Nec supina ignorantia ferenda est factum ignorantis, nec scrupulosa inquisitio exigenda. Scientia enim hoc modo aestimanda est, ut neque negligentia crassa aut nimia securitas satis expedita sit, neque delatoria curiositas exigatur."

ausdrücklich angeben und aus der Natur der Sache rechtfertigen.

§ 17.

Es giebt nun aber specielle Entscheidungen und allgemeine Aussprüche der Quellen, welche ebenfalls den error j. anders, als den error f. behandeln, aber schlechterdings nicht aus der, jener Regel zum Grunde liegenden, Rücksicht auf die Entschuldbarkeit abgeleitet werden können; und da scheint es, abgesehen davon, ob eine andere Erklärung gelingt, jedenfalls eine petitio principii zu seyn, wenn man nur eine Erklärung von dem Princip der Entschuldbarkeit aus versucht. Ein error j. und f. haben doch auch noch andere unterscheidende Eigenschaften, als die der regelmäßigen Entschuldbarkeit und Unentschuldbarkeit; und warum können nicht erstere eben so gut, als die letztere eine verschiedene Behandlung derselben bewirken? —

Ich will noch gar nicht davon reden, inwiefern die

L. 10 C. h. t.

L. 2 C. de fideic.

L. 9 § 5 D. h. t.

andern Entscheidungen über die condictio indebiti widersprechen, in welchem Umfange der Gegensatz der

L. 7 u. 8 D. h. t.

zwischen „acquirere volentibus" und „suum petentibus" zu verstehen sey; aber schon das ist nach jener Ansicht von der innern Bedeutung des Grundsatzes über error j. und f. unbegreiflich, daß überhaupt ein solcher absoluter Unterschied zwischen beiden Arten des Irrthums gemacht wird, daß in gewissen Verhältnissen ein error juris unbedingt nie berücksichtigt werden soll. Denn, einerlei wie strenge die Entschuldbarkeit des error j. und wie gelinde die Unentschuldbarkeit des error f. bestimmt wird, es ist ein Widerspruch gegen den Grundsatz selbst, auf welchem die verschiedene Behandlung des error j. und f. beruhen soll, wenn ersterer in gewissen Fällen nie berücksichtigt wird. Mag man den Gegensatz von „acquirere volentibus" und „suum petentibus" auffassen, wie man will, die

Rücksicht auf die Entschuldbarkeit eines error j. oder f. müßte gewiß in beiden Fällen zu einer gleichmäßigen Behandlung führen, indem jene Verschiedenheit in den objectiven Verhältnissen in gar keinem Zusammenhang steht mit der subjectiven Schuld an der Entstehung des Irrthums.

Geringere Schwierigkeit machen jener Auffassung freilich die Stellen, welche für einen und denselben Fall oder ganz allgemein die Schädlichkeit des error j. und die Unschädlichkeit des error f. aussprechen, z. B.

L. 29 § 1 D. mandati.

L. 2 § 15 D. pro emtore.

L. 1 § 1 L. 4 D. h. t.

Man kann hier, unter Beziehung auf

L. 9 § 3 D. h. t.

„quod raro accipiendum est"

L. 2 C. h. t.

„cum ignorantia juris facile excusari non possis"

jenen Grundsatz dadurch retten, daß man annimmt, die factische Seltenheit eines entschuldbaren error j. und die regelmäßige Entschuldbarkeit des error f. habe zu der ungenauen Ausdrucksweise Veranlassung gegeben, den error jur. als absolut schädlich dem error f. entgegen zu setzen, obgleich doch nur das factisch Gewöhnliche damit bezeichnet seyn sollte. Aber wenn diese Erklärung schon bei einigen Stellen dieser Art, z. B. der l. 10 C. h. t. ihre großen Schwierigkeiten hat, so ist sie gewiß unmöglich, wenn, wie in der

L. 7 u. 8 D. h. t.

„Juris ignorantia non prodest acquirere volentibus, suum vero petentibus non nocet.

Error facti ne maribus quidem in damnis vel compendiis obest."

unter verschiedenen objectiven Verhältnissen die eine Art des Irrthums unbedingt berücksichtigt wird, die andere unbedingt schadet. Denn wenn sich hier auch bei dem error f.,

welcher weder in damnis, noch in compendiis, und bei dem error j., welcher wenigstens suum petentibus nicht schaden soll, die Entschuldbarkeit subintelligiren läßt, so wird doch offenbar für den entgegengesetzten Fall der error j. ohne Rücksicht auf Entschuldbarkeit verworfen, wenn die Unterscheidung von „acquirere volentes“ und „suum petentes“ einen Sinn haben soll.

§ 18.

Mühlenbruch ignorirt diese Schwierigkeit, indem er sich dabei beruhigt, die einzelnen Fälle, wo seiner Meinung nach die Gesetze eine Berufung auf Irrthum entweder schlechthin ausschließen, oder jeden Irrthum ohne Unterscheidung des error j. und f. berücksichtigen, aufzuzählen und dann von den übrig bleibenden zu sagen: hier gelte die Regel: „juris ignorantiam cuique nocere, facti vero ignorantiam non nocere.“ —

Unter die erste Rubrik stellt er die solutio einer natur. obl. * und sagt, daß sowohl „bei eigentlichen Naturalobligationen, als auch in allen den Fällen, wo einem Schuldner beneficio juris bloß eine Einrede gegeben sey, z. B. except. scti Macedon.“ ** nie eine Berufung auf Irrthum zur Rückforderung berechtige.

In der zweiten Classe wird der Fall aufgeführt ***, „wo ohne Rechtsgrund, aber in der Meinung rechtlich verpflichtet zu seyn, Rechte aufgegeben oder ertheilt worden sind“, und ohne Rücksicht auf error. jur. oder f. condictio indebiti stattfindet.

* S. 369 n. 23.

** Was ist denn das Unterscheidende dieser eigentlichen Naturalobligationen? und warum ist z. B. die des filiusfamilias eine uneigentliche? — Darüber ließe sich schwerlich Rechenschaft geben!

*** S. 375.

In der dritten Classe endlich*, wo die Regel über error j. und f. gelten soll, werden wieder, unter Berufung auf die utilitatis ratio der Begünstigung letztwilliger Verfügungen, Ausnahmen von jenem für die condictio indeb. im Allgemeinen geltenden Grundsatz angeführt, nämlich die

L. 2 C. de fideicommissis u.

L. 9 § 5 D. h. t.

wo für den Fall eines Rechtsirrthums die condict. indeb. versagt wird**. Diese Fälle werden dort zusammengestellt mit der Entscheidung der

L. 29 § 1 D. mandati.

daß der aus Rechtsirrthum zahlende Bürge keine Regreßklage gegen den Hauptschuldner haben solle, „weil in beiden Fällen eine aus Rechtsirrthum geschehene Zahlung vorliege!" — Die widerstreitende

L. 10 C. h. t.

wird nun als ein Rescript eben auf jene Ausnahmen der condict. indeb. beschränkt, und die

L. 7 u. 8 D. h. t.

sollen enthalten, daß „bei einem eigentlichen Gewinn „error j. nie entschuldigt werde, daß er dagegen „einer Zurückforderung der in der Meinung rechtlicher Verbindlichkeit, jedoch ohne Rechtsgrund erfolgten Versprechungen, Verzichtleistungen, Zugeständnisse oder Leistungen nie im Wege stehe." —

Anderen erscheinen dagegen solche absolute Unterschiede in der Behandlung des error j. und f. unvereinbar mit dem allgemeinen Princip der Entschuldbarkeit. Sie supponiren daher in der

* S. 392.

** Mühlenbruch beruft sich auch hier auf eine Naturalobligation. Aber warum wird denn hier anders, als bei andern Naturalobligationen, zwischen error j. und facti unterschieden? Dergleichen Fragen liegen doch in der That sehr nahe. — Uebrigens darf Mühlenbruch in dieser Unterscheidung auch keine Anwendung der Regel: „juris ignor. etc." finden; denn dann müßte nach der, von ihm selbst zugestandenen, Limitation jener Regel durch das Princip der Entschuldbarkeit ein ausnahmsweise entschuldbarer error jur. auch hier dem error f. gleich stehen.

L. 10 C. h. t.
L. 2 C. de fideic.
L. 9 § 5 D. h. t.

concrete Fälle eines verschuldeten error juris, und erklären die ungenaue, zu allgemeine Fassung des Entscheidungsgrundes: „ignorantiam facti, non juris prodesse“ aus der factisch gewöhnlichen Entschuldbarkeit des error f. und Verschuldung des error j. — Die l. 7 und 8 D. h. t. versucht man dann entweder auf dieselbe Weise zu beseitigen*, oder bezieht sie auf Ausnahmsfälle, z. B. auf das Privileg der Frauen.

Nach jener Mühlenbruchschen Darstellung erscheinen die gesetzlichen Vorschriften über die Behandlung des error j. und f. als ein Product zusammenhangsloser willkührlicher Gesetzgebung; indem das allgemeine Princip der Entschuldbarkeit, welches der Unterscheidung des error j. und f. zum Grunde liegen soll, in wesentlich gleichen Fällen bisweilen beobachtet, bisweilen verlassen wird.

Was aber zweitens die angeführten Versuche, jene Stellen mit der Regel der l. 9 pr. § 2 u. 3 D. h. t. in Einklang zu bringen, betrifft, so bedarf es derselben offenbar nur dann, wenn das Princip der Entschuldbarkeit, worauf jene Regel beruht, überhaupt auf diese Fälle Anwendung leidet. Ist das nicht der Fall, so kann auch in diesen Entscheidungen kein Verstoß gegen jene Regel liegen; sondern dieselben müssen vielmehr auf einem verschiedenen Grunde beruhen.

§ 19.

Savigny** behauptet nun mit Recht, daß bei dem sogen. „unechten Irrthum“ auf Entschuldbarkeit Nichts ankommen könne, dagegen jeder mit positiven juristischen Wirkungen

* Was aber, wie eben bemerkt wurde, hier durchaus unstatthaft ist, wenn der Gegensatz von acquirere vol. und suum petent. irgend eine Bedeutung bekommen soll.

** l. l. S. 446.

versehene Irrthum ein *entschuldbarer* seyn müsse. — Der Grund ist folgender. Das Wesen jener negativen Wirksamkeit des Irrthums besteht darin, daß derselbe die Existenz einer juristischen Thatsache, nämlich eines wirklichen Willens, und folgeweise die durch jene Thatsache bedingte juristische Wirkung verhindert. Von diesem Einfluß des Irrthums wurde oben gesagt, daß derselbe gar keiner *juristischen Vermittelung* bedürfte, sondern schon in der *thatsächlichen Natur des Irrthums an sich* läge. Es entscheiden also auch über die *besondern Erfordernisse* desselben nicht juristische Regeln, sondern lediglich das *thatsächliche Verhältniß* des Irrthums zu jener Thatsache des Willens; und dies Verhältniß ist *ganz dasselbe* beim entschuldbaren und verschuldeten Irrthum. Die *Schuld* enthält den Zusammenhang des Willens der Person mit einem Erfolge, hier mit einem *Irrthum*, — die *negative Wirksamkeit des Irrthums* aber besteht darin, daß, weil ein bestimmtes Wissen nothwendige Voraussetzung des erforderlichen Willens ist, durch den Irrthum als den Gegensatz dieses Wissens der Wille ausgeschlossen wird; und das ist offenbar *immer* der Fall, *wenn jenes Wissen fehlt, einerlei aus welchem Grunde* es fehlt, ob nämlich der Irrthum (als *verschuldeter*) auf den Willen des Irrenden zurückgeführt werden kann, oder nicht. So z. B. beim wesentlichen Irrthum im *Object*. Wenn zum Kauf ein im Object übereinstimmender Wille des Käufers und Verkäufers gehört, so *fehlt* dieser Wille, wenn die Contrahenten *verschiedene* Objecte im Sinne haben. Das Verhältniß des Irrenden zu der *Entstehung* des Irrthums (welches seine *Schuld* an demselben bedingt) kann über die *Existenz des Willens* nicht entscheiden, welche vielmehr durch die *Abwesenheit* des Irrthums bedingt ist.

Bei der *positiven* Wirksamkeit des Irrthums dagegen, welche jedesmal auf einer *singulären gesetzlichen* Bestimmung beruht, hat auch das *Gesetz* die besondern *Erfordernisse* eines solchen Irrthums festzustellen; und das gemeine Recht

verlangt hier das, der Natur dieser Wirksamkeit des Irrthums entsprechende, Requisit der Entschuldbarkeit. Wenn nämlich das Gesetz ausnahmsweise dem Irrthum die Wirkung beilegt, die regelmäßige Folge einer vorhandenen juristischen Thatsache zu modificiren, oder die einer nicht vorhandenen (aber irrthümlich angenommenen) zu ersetzen, so liegt darin die Ansicht des Gesetzes, daß der Irrende die durch Irrthum motivirte Handlung ohne den Irrthum nicht gewollt haben würde; daß er z. B. den Kauf überhaupt nicht geschlossen oder kein so hohes Pretium versprochen haben würde, wenn er die Fehler des Objects oder das mangelnde Eigenthum des Verkäufers gekannt hätte. Es wird deshalb jure singulari dem Irrenden gestattet, sich so zu benehmen, als ob er den eingetretenen Erfolg in der That nicht gewollt hätte, nämlich denselben anzufechten; oder es tritt ausnahmsweise ein vom Irrenden beabsichtigter Erfolg ein, trotz des Mangels seiner regelmäßigen Voraussetzungen, wie bei der Usucapion. — Diese Betrachtung des Gesetzes würde aber unpassend seyn im Fall eines verschuldeten Irrthums. Denn ein verschuldeter Irrthum ist derjenige, dessen Entstehung, wenn auch nur auf indirectem Wege, auf den Willen des Irrenden zurück bezogen wird; und hat er den Irrthum gewollt, so hat er auch den Erfolg desselben: die daraus hervorgegangene, für ihn nachtheilige Handlung gewollt. Also wäre es inconsequent, wenn das Gesetz, den Irrthum und somit auch dessen Erfolg auf den Willen der Person zurückführend, eine, dem eigenen Willen des Handelnden demnach widersprechende, Modification des Erfolges zuließe. — Daher das Requisit der Entschuldbarkeit des Irrthums z. B. bei den ädilicischen Klagen. Von Dem, welcher die gekaufte Sache nicht einmal einer Ansicht würdigte und deshalb, auf den ersten Blick hervortretende, Mängel derselben nicht kennen lernte, nimmt das Gesetz an, daß ihm dergleichen Mängel gleichgültig sind; daß er, auch wenn er dieselben gekannt hätte, die Sache gekauft haben würde. Denn wer nicht einmal die

gewöhnliche Sorgfalt beobachten will, die Beschaffenheit der Sache vorher zu untersuchen, da er doch wissen muß, daß viele derselben etwa anklebende Mängel bei einer solchen Betrachtung sich herausstellen müssen, der muß auch, wenn er desohngeachtet die Sache kaufen will, nachher solche Mängel übersehen wollen.

L. 14 § 10 D. de aedil. ed.

Nur beim entschuldbaren Irrthum kann das Gesetz solche Abhülfe ausnahmsweise gewähren; denn nur da, wo der Irrthum als Beweggrund zu einer Handlung etwas von dem Willen der Person Unabhängiges ist, hat die Annahme einen Sinn, daß die Person die Handlung, die sie allerdings gewollt hat, ohne den Irrthum nicht gewollt haben würde.

Es hat also hier, wo es sich um die Wirksamkeit einer aus Irrthum hervorgegangenen Willenserklärung handelt, die verschiedene Behandlung eines verschuldeten und entschuldbaren Irrthums im Wesentlichen denselben Grund, wie da, wo die Zurechenbarkeit eines rechtswidrigen Erfolges in Frage steht. Hier befreit ein vollkommen entschuldbarer Irrthum über jenen Erfolg von den nachtheiligen Folgen des Schadensersatzes oder der Strafe, weil dann der juristische Grund dieser Folgen, ein auf den rechtswidrigen Erfolg (direct oder indirect) gerichteter Wille fehlt; denn wo der Erfolg außer meinem Wissen und dieses Nichtwissen wieder außer meinem Willen lag, da liegt auch der Erfolg selbst außer meinem Willen. Ein verschuldeter Irrthum hingegen kann wenigstens die indirecte Zurechenbarkeit eines dem Handelnden unbekannten rechtswidrigen Erfolges bewirken.

In allen diesen Fällen nun, wo die juristische Wirkung des Irrthums durch dessen Entschuldbarkeit bedingt wird, ist auch die Unterscheidung des error juris und facti nur aus dem

Gesichtspunct der Entschuldbarkeit* aufzufassen; und dies Princip müßte allerdings, nach der gewöhnlichen Auffassung der condictio indebiti, auch für die Statthaftigkeit dieser Klage entscheidend seyn.

§ 20.

Für meine entgegengesetzte Behauptung, daß die condictio indebiti nicht eine singuläre positive Wirksamkeit des Irrthums enthalte, sondern daß der Irrthum hier nur die negative Bedeutung habe, den für eine fortdauernde Gültigkeit der Leistung erforderlichen Willen des Leistenden auszuschließen, muß ich mich auf die obige Ausführung berufen. Daß also jene, zwischen error j. und f. unterscheidenden, Stellen weder auf der Regel „juris ignor. cuique nocere etc." beruhen, noch gegen deren Limitation in § 2 und 3 l. l. verstoßen können, geht schon daraus hervor, daß es hier auf Entschuldbarkeit, worauf jene Regel beruht, überhaupt nicht ankommt.

Wenn sich aber die condictio indebiti auf den Mangel einer justa causa habendi stützt, und dann in einzelnen Fällen oder allgemein dieselbe wegen eines error juris versagt wird, so kann als Grund dieser Entscheidung gar nicht der

* Darauf beruht auch die Entscheidung der

L. 29 pr. § 1 u. 2 D. mandati,

daß wohl der aus factischem, nicht aber der aus Rechtsirrthum ohne Rechtsnothwendigkeit zahlende Bürge eine Regreßklage haben solle; das liegt in der Verschuldung des Rechtsirrthums. — Wenn nämlich Einer dem Andern nur unter der Voraussetzung, daß dieser eine gewisse Diligenz prästirt, für die nachtheiligen Folgen einer Handlung einstehen muß, so muß hier bei der, durch einen Irrthum veranlaßten, Handlung auf Entschuldbarkeit gesehen werden. Denn in Folge des verschuldeten Irrthums liegt auch in der dadurch bestimmten Handlung ein Mangel der Diligenz, deren Prästation eine in der Natur des obligatorischen Verhältnisses liegende Voraussetzung des Anspruchs auf Schadloshaltung ist. — Mühlenbruch l. l. stellt diese Entscheidung, ohne allen innern Zusammenhang, mit den die condictio indebiti wegen Rechtsirrthums versagenden Stellen zusammen, von denen sogleich die Rede seyn wird.

Irrthum als solcher, sondern nur sein Verhältniß zu jenem positiven Requisit, der justa causa habendi, gemeint seyn. Denn so wenig, als die condict. indeb. Wirkung eines entschuldbaren Irrthums ist, kann die Ausschließung derselben eine Wirkung der Verschuldung des Rechtsirrthums seyn; sondern die condictio cessirt wegen des positiven Grundes der justa causa habendi, d. h. eines fehlerfreien vollgültigen Willens des Leistenden, und wenn in jenen Stellen scheinbar ein Rechtsirrthum des Leistenden als Grund der Ausschließung angeführt wird, so ist das so zu verstehen, daß neben einem solchen Irrthum dieser Wille sehr wohl bestehen könne, im Gegensatz eines andern den Willen ausschließenden Irrthums.

Es wurde nun freilich im vorigen Abschnitt ganz allgemein die justa causa habendi im Fall einer irrthümlichen indebiti solutio geleugnet, ohne Unterscheidung, ob dieselbe aus faktischem oder Rechtsirrthum hervorgegangen wäre. Das ist insofern richtig, als die juristische Betrachtung hier den Willen, zu leisten, nicht von der bestimmten, dem Leistenden vorschwebenden, causa trennen und deshalb auch bei der Beurtheilung der dauernden Wirksamkeit des ausgeführten Willens von der objectiven Existenz jener causa nicht absehen kann. Es wird aber an der naturalis obligatio gezeigt werden, daß der auf die Zahlung eines nicht vorhandenen, juristischen debitum gerichtete (also insofern unwirksame) Wille dennoch als freiwillige Anerkennung einer in der That vorhandenen, und nur in ihrer juristischen Natur von dem Leistenden verkannten, causa aufrecht erhalten werden könne. Die Existenz dieses Willens, nämlich: die freiwillige Anerkennung einer juristisch nicht obligirenden causa durch eine als debiti solutio gemeinte Leistung, kann nun allerdings dadurch bedingt werden, ob ein error juris oder facti die irrthümliche Annahme einer juristischen Verbindlichkeit und deren solutio veranlaßt hat; indem ein error facti, seinem Inhalt nach, ein solches Wissen ausschließen kann, welches für eine freiwillige Leistung

erforderlich ist, wogegen ein error juris für die Existenz dieses Willens immer irrelevant ist.

Von diesen Grundsätzen aus, deren Anwendung eine Betrachtung der naturalis obligatio vorangeschickt werden muß, werden wir demnächst auf die Erklärung der l. 10 C. l. l. und anderer Stellen zurückkommen, welche für die Statthaftigkeit der condictio indebiti zwischen error juris und facti unterscheiden.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Grunde und Begriff der naturalis obligatio im Allgemeinen.

§ 21.

Wir leugneten oben, daß die der Klage ermangelnde naturalis obligatio als eine Species der juristischen obligatio anzusehen sey. Sollen dennoch beide unter einen gemeinsamen (unjuristischen) Begriff gebracht werden (denn daraus allein wird die gemeinschaftliche Benennung erklärlich), so kann das kein anderer seyn, als: die in beiderlei Verhältnissen liegende, objectiv erkennbare, Aufforderung des Willens der Person zu einer Willensthätigkeit. Diese Anforderung an den Willen kann aber nur vom Willen ausgehen, also nur von dem Willen des Verpflichteten selbst, oder einem allgemeinen und als solcher über dem Einzelnen stehenden Willen; die einzige und allgemeine causa obligandi im juristischen und natürlichen Sinn ist mithin: ein den Willen des Debitors bestimmender Wille. — Ist letzteres der Gesetzeswille, so entsteht die juristische, mit der Folge der Erzwingbarkeit versehene Verbindlichkeit (oblig. civilis oder praetoria), einerlei an welche faktische Voraussetzung das Gesetz die Verbindlichkeit

geknüpft hat, ob an die Willenserklärung des Debitors selbst, oder an eine andere Thatsache. Das Recht kann nur diese, durch seinen eigenen Willen anerkannte, Verbindlichkeit als solche, d. h. als noch bestehende und zu erfüllende wahrnehmen.

Die natürliche Betrachtungsweise, welche die besondere Eigenschaft des, die juristische obligatio anerkennenden, Gesetzeswillens und die davon abhängige Erzwingbarkeit außer Augen läßt, und nur jenes allgemeine Wesen der obligatio festhält, muß zunächst:

1) diesen Begriff in jeder juristischen obligatio wiederfinden, denn auch diese enthält den zu einer Leistung bestimmten Willen der Person; aber

2) außerdem in vielen Fällen eine obligatio anerkennen, wo eine solche im juristischen Sinne entweder gar nicht vorhanden oder wenigstens unwirksam geworden ist.

§ 22.

Ad 1) Von der, in einer juristischen obl. liegenden, naturalis obligatio insbesondere.

Jenes Verhältniß der naturalis zur civilis obl., wonach jede civilis obligatio diesen allgemeinen Begriff der naturalis obl. enthält, wird freilich in den Quellen nicht ausdrücklich ausgesprochen. Die

L. 16 § 4 D. de fidejuss.

L. 10 D. de obl. et act.

„Naturales obligationes non eo solo aestimantur, si actio aliqua earum nomine competit, verum etiam eo, si soluta pecunia repeti non possit."

ließen sich allenfalls dahin erklären: „eine oblig. im natürlichen Sinne ist nicht bloß daran zu erkennen, daß das Gesetz eine Klage auf Erfüllung giebt, (also doch in allen diesen Fällen enthalten?) sondern auch an andern juristischen Wirkungen." Vielleicht ist aber auch „naturalis" hier in jener engern, demnächst zu erwähnenden, Bedeutung gemeint, in welcher

vorzugsweise einzelne klagbare Obligationen zugleich naturales genannt werden. —

Wenn nun auch einleuchtet, daß, so lange die civilis obl. als juristische wirksam ist, ihr allgemeiner Character einer naturalis obl. auf dem Rechtsgebiet nie zur Sprache kommen wird, so sind doch daraus allein die Wirkungen einer naturalis obl. in den Fällen zu erklären, wo eine vorhandene civilis obligatio entweder noch nicht juristisch wirksam, oder durch eine exceptio unwirksam geworden ist. Wie könnte z. B. nach dem irrig absolvirenden Urtheil immer eine natur. obl. und deren Wirkungen übrig bleiben, wenn nicht jede obl., schon als klagbare, das allgemeine Wesen der natur. obl. enthielte. Wir werden auf diese naturalis obl. noch zurückkommen. — Dasselbe zeigt sich aber bei der, noch nicht als juristische oblig. wirksamen, obligatio sub die certo. Es heißt:

L. 10 D. de condict. indeb.

„In diem debitor adeo debitor est, ut ante diem solutum repetere non possit.“

Dagegen von einem bedingten oder sub die incerto debitum heißt es:

L. 16 D. de cond. indeb.

L. 18 eod.

„Sub conditione debitum, per errorem solutum, pendente quidem conditione repetitur, conditione autem existente repeti non potest. Quod autem sub incerto die debetur, die existente non repetitur.

Quodsi ea conditione debetur, quae omnimodo exstatura est, solutum repeti non potest, licet sub alia conditione, quae an impleatur, incertum est, si ante solvatur, repeti possit.“

Daß hier die Gültigkeit einer irrthümlichen solutio vor dem dies certus gemeint sey, geht schon aus der entgegengesetzten Entscheidung für die bedingte Schuld hervor. Denn

die wissentliche Zahlung einer bedingten Schuld vor Eintritt der Bedingung müßte insoweit der einer betagten gleich stehen, als wenigstens pendente conditione nicht condicirt werden könnte; darüber würde freilich nur im einzelnen Fall zu entscheiden seyn, ob jener wissentlichen Erfüllung die Absicht einer Verwandlung der bedingten in eine unbedingte Schuld, oder der Suspensiv- in die entgegengesetzte Resolutivbedingung zum Grunde lag; aber selbst im letzten Fall müßte pendente conditione die Rückforderung cessiren. — Wenn nun aber bei der civilis in diem obligatio auch die irrthümliche solutio gültig seyn soll, so ist das offenbar nicht Wirkung der juristischen obligatio als solcher. Allerdings enthält das in diem debitum eine bereits vorhandene juristische obligatio; aber da die auszeichnende Wirksamkeit der juristischen obl. in der Erzwingbarkeit besteht, die betagte obl. aber vor dem dies nicht erzwingbar ist, so kann sie auch für jene soluti retentio nicht als juristische oblig. wirksam seyn; vielmehr ist ihre unmittelbare* Wirksamkeit als erzwingbare Verbindlichkeit zur Erfüllung bis zum Eintritt des dies suspendirt. Die Wirkungen einer naturalis obl. aber können desungeachtet schon vor dem dies begründet seyn. Denn wenn jede civilis obl. zugleich den allgemeinen Begriff der natur. obl. enthält, durch die Modalität der civilis in diem obligatio aber nur die juristische Wirksamkeit, nicht die Existenz der civilis oblig. bedingt wird, so ist klar, daß für die Wirkungen einer natur. obl., welche nie aus dem Grunde einer juristischen Zwangspflicht zu betrachten sind, jene Modalität des dies irrelevant ist. Man kann freilich in der betagten civilis obl. auch nur eine betagte natur. obl. finden; aber die Verschiedenheit beider besteht darin, daß die juristische Wirksamkeit der

* Mittelbar kann sie freilich unter Umständen schon früher wirksam werden, z. B. in Beziehung auf eine Cautionsleistung für die künftige Erfüllung u. dgl.

letzteren vor dem dies nicht absolut ausgeschlossen ist. Denn diese Wirkungen enthalten nicht, wie die Klage, einen Zwang zur Erfüllung der oblig. (welcher vor dem dies unmöglich ist,) sondern, wo eine natur. obl. als solche auf dem Rechtsgebiet wirksam seyn soll, da kommt außer andern concurrirenden Umständen die obligatio selbst immer nur als objectiv erkennbare Verbindlichkeit in Betracht (ohne Rücksicht auf Erzwingbarkeit der Erfüllung). Die Existenz der Verbindlichkeit, einmal zu leisten, ist aber (im Gegensatz zur bedingten) in der betagten obligatio nicht zu verkennen. — Es liegt denn allerdings in dieser betagten, wie in jeder andern natur. obl. eben nur die Möglichkeit, unter gewissen Voraussetzungen wirksam zu werden; und diese Voraussetzungen lassen sich nur im einzelnen Fall, nach dem besondern Grund und Inhalt der vorliegenden natur. obl., und nach den gewöhnlichen Erfordernissen der einzelnen in Frage stehenden Wirkung genauer bestimmen. So versteht es sich z. B. von selbst, daß eine betagte natur. obl. vor dem dies nicht gegen eine unbetagte klagbare Forderung zur Compensation gebracht werden kann; für die Gültigkeit einer irrthümlichen solutio hingegen zeigt sie sich schon vor dem dies wirksam.

§ 23.

Ad 2) Von der naturalis obligatio als solcher.

A. Von der aus einer Willenserklärung des Verpflichteten selbst entstandenen natur. obl.

Wenn der Wille überhaupt die einzige causa obligandi ist, so kann das bei der natur. obl. entweder

a) der Einzelwille des Verpflichteten selbst, oder

b) ein allgemeiner Wille seyn, welcher dem darunter fallenden Einzelwillen eine Verpflichtung auferlegt.

Das Wesen der natur. obl. in jenem ersten Falle bietet im Allgemeinen keine Schwierigkeiten dar. Wo das natürlich willensfähige Subject selbst den Willen, sich zu verpflichten,

geäußert hat, da ist die causa obligandi, d. h. ein objectiv erkennbarer Bestimmungsgrund des Willens in jener Willenserklärung augenscheinlich enthalten. Die Eigenschaft einer juristisch erzwingbaren obligatio kann hier dennoch fehlen, wenn das Gesetz wegen eines juristischen Mangels in der Persönlichkeit oder Form der Willenserklärung, oder aus andern Gründen jene causa obligandi nicht als solche anerkennt; im natürlichen Sinn ist desungeachtet ein, auf die Verpflichtung gerichteter, Wille wirklich vorhanden. Dahin gehören die natur. obl. ex pacto nudo, des servus, pupillus u. s. w.

§ 24.

Eine auf diesem Grunde, nämlich auf dem eigenen Willen des Verpflichteten, beruhende natur. obl. finde ich auch in dem Fall der

L. 9 § 5 D. de jur. et f. ignor.
L. 2 C. de fideic.

Der Erbe, welcher ein ungültiges, z. B. die Quart beeinträchtigendes Vermächtniß auszahlt, indem er sich aus Rechtsirrthum für juristisch verpflichtet hält, soll nicht zurückfordern können. Die Ansicht Derer, welche diese Entscheidung auf die Unentschuldbarkeit des error juris zurückführen, wurde im vorigen Abschnitt beurtheilt. Andere glauben allerdings, jener Entscheidung wegen, eine Naturalobligation des Erben zur vollständigen Erfüllung letztwilliger Dispositionen annehmen zu müssen; aber ihre Begründung derselben scheint mir unhaltbar zu seyn. Man beruft sich nämlich auf eine Gewissenspflicht des Erben, den Willen seines Erblassers heilig zu halten, also auf den unter b. genannten Grund der natur. obl. *; allein die Gränzen einer solchen Gewissenspflicht scheinen doch zu

* So Mühlenbruch l. l. S. 393: „Wie sehr bei den Römern die Aufrechthaltung letztwilliger Verfügungen begünstigt wurde, ist bekannt; man betrachtete die Erfüllung derselben als eine Gewissenspflicht des Erben, ohne sie indeß den eigentlichen Naturalobligationen gleich zu stellen."

unbestimmt, als daß dieselbe auf dem Rechtsgebiet auch nur die mittelbare juristische Bedeutung einer natur. obl. haben könnte. Gewiß können die Umstände der Art seyn, daß nach den persönlichen Verhältnissen des Erben, Erblassers und Vermächtnißnehmers, und nach dem Inhalt der Disposition ihre Erfüllung allgemein als Pietätspflicht des Erben anerkannt wird; aber wo ist hier die Gränze? Man wird dieselbe doch nicht auf die Erfüllung jeder Disposition des Erblassers ausdehnen wollen! Es kann vielmehr auf Seiten des Erblassers die Disposition eine so allgemein anerkannte Impietät gegen den Erben enthalten, daß eine Gewissenspflicht, dieselbe dennoch zu erfüllen, damit geradezu im Widerspruch stehen würde.

Mir scheint allerdings eine natur. obl. des Erben zur vollständigen Erfüllung der Vermächtnisse vorhanden, aber aus der, in der Erbschaftsantretung liegenden, Willenserklärung des Erben selbst entstanden zu seyn. Wenn in der Erbschaftsantretung die freiwillige Anerkennung der letztwilligen Dispositionen enthalten ist,

L. 55 § 2 D. ad sctum Trebell.

„cum enim semel adita est hereditas, omnis defuncti voluntas rata constituitur."

so ergiebt sich aus einer Vergleichung dieser Willenserklärung mit den vom Erblasser wirklich angeordneten Dispositionen, auch bei solchen Vermächtnissen, welche die Quart verkürzen, eine natürliche Verbindlichkeit zur vollständigen Erfüllung. Denn obgleich das Gesetz dem Erblasser eine solche Disposition verbietet, und insoweit der Erbe durch die Antretung juristisch nicht verpflichtet wird, so ist doch in Wahrheit jenes Vermächtniß vom Erblasser errichtet, und die in der Erbschaftsantretung indistincte geschehene Anerkennung der letztwilligen Dispositionen hat dieselbe natürliche Beziehung auf ein die Quart verkürzendes, als auf jedes andere Vermächtniß, wenn nicht ersteres ausdrücklich davon ausgenommen wird. Diese natürliche, juristisch freilich

unwirksame, Beziehung ist aber für die fragliche natur. obl. hinreichend; denn sie enthält die unbeschränkte Willenserklärung des Erben, die Vermächtnisse zahlen zu wollen.

Wenn wir demnach eine, für die soluti retentio wirksame naturalis obl. zur vollständigen Erfüllung der Vermächtnisse behaupten, so schließen wir uns damit keinesweges der Ansicht derjenigen an*, welche zur Erklärung der l. 9 § 5 l. l. annehmen, das Recht des Erben auf die Quart sey früher nur durch Einrede geschützt gewesen, von Justinian aber in der

L. 18 C. ad leg. Falc.

auch auf die Zurückforderung des schon zu viel Geleisteten ausgedehnt, und dadurch das frühere Recht aufgehoben. Dann wäre also vor Justinian das Recht des Erben als eine nur durch exceptio geschützte Forderung auf Abzug der Quart zu denken, und demgemäß die soluti retentio des Honorirten als: Folge seines (nur durch Einrede beschränkten) Rechts auf volle Auszahlung. Vielmehr ist von Anfang an durch die l. Falcidia ein, die Quart beeinträchtigendes, Vermächtniß dergestalt unwirksam gemacht, daß weder ein durch Klage, noch durch Einrede durchzusetzendes Recht des Honorirten auf vollständige Befriedigung bestand. Allein nach unserer Auffassung verträgt sich damit eine natur. obl. und deren juristische Wirkungen sehr wohl, da diese Wirkungen überhaupt nicht aus dem Grunde einer (minder wirksamen) juristischen oblig. zu betrachten sind.

§ 24.

B. Von der ohne Willenserklärung des Verpflichteten erkennbaren naturalis obligatio.

Eine natur. obl., welche nicht aus der Willenserklärung des Debitors selbst abzuleiten ist, erfordert einen objectiven

* z. B. Cujac. obs. L. VIII. cap. 2 u. § 14. cf. Mühlenbr. l. l. S. 395, n. 78.

Willen als causa obligandi. So wie bei der juristischen obl. der Gesetzeswille, so ist auch bei diesen natur. obligationes ein allgemeiner und als solcher objectiv erkennbarer Wille der Grund, welcher dem Einzelwillen eine Verpflichtung auferlegt. Dieser bedarf so wenig, als der gesetzliche, einer weiteren Begründung, sondern schon daraus, daß er ein allgemeiner Wille ist, entsteht für den darunter fallenden Einzelwillen, im Verhältniß zu jenem gedacht, eine objectiv erkennbare Verpflichtung; sollte auch der Gesetzes- oder Einzelwille die Verbindlichkeit in concreto nicht anerkennen.

Obgleich es auf das Wesen dieser natur. obl. gar keinen Einfluß hat, ob sie als civilis obl. entstanden, aber in ihrer civilen Wirksamkeit gehemmt, oder von Anfang an nur natur. obl. gewesen ist, so wird es doch zweckmäßig seyn, beide Fälle getrennt von einander zu betrachten. Im ersten Fall muß allerdings der, die civil. obl. anerkennende, Gesetzeswille auch causa der nach dem Exceptionsschutz übrig gebliebenen natur. obl. seyn, aber ohne daß letztere deshalb noch in irgend einem Grade die Wirksamkeit einer juristischen obligatio enthielte; sie steht vielmehr der natur. obl. ganz gleich, welche nie juristische Zwangspflicht gewesen ist.

§ 25.

1) Von der niemals gesetzlich anerkannten natur. obl. insbesondere.

Dahin gehören zunächst allgemein anerkannte Pietäts- und Anstandspflichten, z. B. die Verbindlichkeit des Freigelassenen

L. 26 § 12 D. de condict. indeb.

und jedes Beschenkten,

L. 25 § 11 D. de heredit. petit.

sich dem Patron oder Schenker für seine Wohlthat erkenntlich zu zeigen; die natürliche Verbindlichkeit der Frau, wenn sie

dazu im Stande ist, eine dos zu bestellen, obgleich sie gesetzlich nicht dazu verpflichtet ist, u. s. w.*

L. 32 § 2 D. de condict. indeb.

Man pflegt von diesen naturales oblig. wohl zu sagen, daß das römische Recht keine scharfe Gränze zwischen bloß moralischen und juristischen Verbindlichkeiten gezogen, sondern (anders, als wir?) einige Verbindlichkeiten ersterer Art theilweise mit dem Schutz einer juristischen obl. versehen habe. Wir müssen aber auch hier dieser Auffassung der natur. obl. widersprechen. Wenn es sich nämlich oben herausstellte, daß die Wirkungen einer nicht klagbaren natur. obl. überhaupt nicht aus dem Grunde einer juristischen oblig. erklärt werden können, so darf man auch von jenen Gewissenspflichten nicht sagen, daß sie im römischen Recht theilweise zu juristischen Verbindlichkeiten erhoben seyen; sondern die Verbindlichkeit an sich (abgesehen von andern, ihre juristische Wirksamkeit vermittelnden Thatsachen) bleibt auch im Sinne des Rechts negativ eine nicht juristische Verbindlichkeit, und positiv das, was sie eben an sich ist: eine den Anforderungen einer objectiv anerkannten Moral entsprechende Pflicht. Das Gesetz nimmt sie bloß als moralische Verbindlichkeit wahr, ohne sie in irgend einem Grade in eine juristische zu verwandeln.

§ 26.

Gleich diesen Pflichten der verwandtschaftlichen Pietät und Dankbarkeit entsteht überall eine naturalis oblig., wo eine solche

* Eine solche naturale Dotationsverbindlichkeit des wohlhabenden frater consanguineus gegen seine dürftige Schwester kann man argumento a contrario auch in der L. 12 § 3 D. de administr. tut. finden, obgleich zur Annahme einer juristischen Verbindlichkeit in dieser Stelle kein Grund vorhanden ist. Die liberalitas gegen die uterina soll hier nur einen Gegensatz machen gegen die naturalis oblig. in Beziehung zur consanguinea; und diese naturalis obl. ist hinreichend, um im letzten Fall die Gültigkeit einer Bestellung von Seiten des Tutors zu erklären. Vgl. den Anfang der l. cit. und unten d. Anm. zu § 36.

Thatsache vorliegt, welche in Folge einer allgemeinen Anerkennung die objectiv erkennbare Eigenschaft einer causa obligandi an sich trägt; einerlei, aus welcher Auffassung der obligirenden Thatsache diese allgemeine Anerkennung hervorgegangen ist, und aus welchen Aeußerungen sie als solche erkannt wird. — So erzeugt z. B. jede grundlose Bereicherung aus dem Vermögen eines Andern (auch abgesehen von der civilrechtlichen Anerkennung dieser causa obligandi), eine naturalis oblig. zur Restitution der vorhandenen Bereicherung; denn die Römer betrachten diese Verbindlichkeit mit Recht als einen Grudsatz des jus gentium, so daß man sich für den allgemeinen Begriff einer objectiv erkennbaren Verbindlichkeit hier gar nicht auf die besondere Anerkennung von Seiten des römischen Civilrechts, sondern nur auf die übereinstimmende Ansicht aller positiven Rechte zu berufen braucht. —

Hierher gehört auch die in der L. 26 pr. D. de condict. indeb. anerkannte natur. oblig. zur Zinszahlung für ein unverzinslich empfangenes Capital.

> „Si non sortem quis, sed usuras indebitas solvit, repetere non poterit, si sortis debitae solvit.“

Es wird hier allgemein die Zahlung, also auch die irrthümliche Zahlung nicht juristisch geschuldigter Zinsen für gültig erklärt, wenn nur eine Capitalschuld wirklich vorhanden war, und das kann nur in einer natur. obl. zur Zinszahlung seinen Grund haben. Desgleichen wird dadurch allein die sogenannte antichresis tacita erklärlich. — Wenn Einige, an einer solchen natur. obl. Anstoß nehmend, die cit. l. willkührlich auf eine wissentliche Zahlung nicht geschuldigter Zinsen beschränken, oder wenigstens ein Zinsversprechen durch pactum nudum supponiren, so ist es gewiß weniger die natur. obl. an sich, welche den Anstoß erregt, als die Wirkungen, welche man fälschlich jeder natur. obl. beilegen zu müssen glaubt. Stellt man sich z. B. die compensatio mit einer klagbaren Gegenforderung als

Wirkung auch dieser natur. obl. vor, oder daß hier jede, einerlei von welchem error facti oder jur. begleitete, solutio für gültig erklärt werde, so ist es allerdings kein Wunder, wenn man, um eine solche natur. obl. wegzuräumen, zu jener willkührlichen Interpretation seine Zuflucht nimmt. Sehen wir aber vorläufig von diesen Wirkungen ab, so wird man hier an dem Grunde einer natur. obl. nicht zweifeln können. Daß übrigens auch die

L. 18 C. de usur.

„Indebitas usuras, etiamsi ante sortem solutae non fuerint, ac propterea minuere eam non potuerint, licet post sortem redditam creditori fuerint datae, exclusa juris varietate repeti posse, perpensa ratione firmatum est."

das frühere Recht über indebite gezahlte erlaubte Zinsen nicht ändere, sondern nur über die Rückforderung verbotener Procente entscheide, wird befriedigend nachgewiesen von Vangerow*.

Bedenklich scheint es freilich, die fragliche obl. aus jenem allgemeinen Grunde einer natur. obl. ad remunerandum herzuleiten, als Pflicht der Dankbarkeit für die Wohlthat des unentgeltlichen Genusses eines fremden Capitals**. Denn diese Auffassung der causa obligandi, wenn sie auch wirklich überall, wo ein fremdes Capital unverzinslich benutzt ist, angebracht wäre, könnte doch nur eine natürliche Verbindlichkeit, sich auf irgend eine Weise erkenntlich zu zeigen, hervorbringen, aber nicht maaßgebend seyn für den bestimmten Inhalt einer oblig. zur Zinszahlung, d. h. einer durch Gesetz oder Gewohnheit

* Vangerow, Pandd. Bd. I, S. 94 u. 95.

** So Vangerow l. l.: „Ueberdieß aber erscheint der Satz, daß usurae indebitae nicht zurückgefordert werden können, auch ganz consequent, da die Römer ja auch in andern Fällen erkennbare Liebespflichten mit bürgerlicher Wirksamkeit versehen? (vgl. den vorherg. §), und wie sehr namentlich die Zinspflicht nach römischer Ansicht dahin gezählt wird, geht schon aus der bekannten, unserm Fall ganz analogen, antichresis tacita hervor."

bestimmten Quote von fungiblen Sachen derselben Art. Für eine obligatio so bestimmten Inhalts muß offenbar das obligirende Factum nicht bloß in seinem allgemeinen Wesen (als Wohlthat oder Gefälligkeit), sondern gerade in seiner besondern Beschaffenheit: als resp. Entbehrung und Genuß eines fremden Capitals aufgefaßt werden. Das geschieht nun wirklich theils in den Fällen einer gesetzlichen Zinspflicht, theils in dem factisch regelmäßigen oder wenigstens häufigen Fall eines ausdrücklichen Zinsversprechens. Es wird hier übereinstimmend vom Gesetz oder Privatwillen der Genuß eines fremden Capitals oder wenigstens die Entbehrung desselben auf Seiten des Creditors als Grund angesehen, den Debitor zur Zahlung einer Quote des Capitals, als Aequivalents für den gehabten und andererseits entbehrten Genuß zu verpflichten. Vom Gesetz wird freilich nur in Folge eines ausdrücklichen Zinsversprechens durch Stipulation und unter andern concurrirenden Umständen eine solche Verbindlichkeit anerkannt, nämlich regelmäßig nur, wenn der Creditor durch die Schuld des Debitors den Genuß des Capitals entbehrt hat, oder in einzelnen singulären Fällen. Wenn also keiner dieser gesetzlichen Fälle vorliegt, und die Hingabe des Capitals ohne ausdrückliche Zinsstipulation geschehen ist, kann von juristischer Verbindlichkeit nicht die Rede seyn. Sollten pacto nudo Zinsen versprochen seyn, so würde auch nach römischem Recht eine Natural-Obligation aus dieser formlosen Willenserklärung der Contrahenten selbst hervorgehen. Aber selbst wenn dies nicht geschehen, soudern ein fremdes Capital in Jemandes Händen gewesen ist, ohne daß in concreto die Partheien in irgend einer Weise über die Zinspflicht sich erklärt haben, führt eine Betrachtung des vorliegenden Factums von jener allgemeinen Ansicht aus, welche dasselbe in den Fällen einer gesetzlichen Zinspflicht und eines factisch häufigen Zinsversprechens als causa obligandi anerkennt, auch hier auf eine natur. oblig. zur Zinszahlung. Denn dadurch, daß jenes Factum

häufig zur causa einer Zinspflicht durch das Gesetz oder Privatwillen gemacht wird, bekommt es die, auch ohne ausdrückliche Anerkennung im einzelnen Falle, objectiv erkennbare Eigenschaft einer causa obligandi; und das genügt für den Begriff der natur. oblig.

§ 27.

2) Von der natur. oblig. des durch eine exceptio perpetua* geschützten debitor civilis.

a. Von dem Grunde derselben.

Es wird bisweilen noch eine wirksame natur. oblig. anerkannt, wo eine civilis obl. durch eine exceptio perpetua unwirksam geworden ist. Offenbar muß der Grund dieser übrig bleibenden natur. obl. mit dem der civilis zusammenfallen; aber gerade die verschiedene Beziehung eines und desselben Grundes zu einer civil. und natur. obl. desselben Inhalts soll hier genauer betrachtet werden. Wir gehen von dem Grunde der, noch nicht von der exceptio betroffenen, civil. obl. aus.

Die civil. obl. als solche beruht immer auf der gesetzlichen Anerkennung; aber die Voraussetzungen, an welche das Gesetz die oblig. knüpft, können entweder solche seyn, welche an sich schon den Grund einer natur. obl. enthalten, oder solche, welche erst durch das Gesetz die objectiv erkennbare Eigenschaft einer causa obligandi bekommen.

Im ersten Fall würde sich die fortdauernde natur. obl. nach aufgehobener Klagbarkeit hinreichend daraus erklären, daß hier gleich anfangs, auch ohne die gesetzliche Anerkennung, eine natur. obl. vorhanden gewesen wäre; denn eine natur. obl., welche ohne alle gesetzliche Anerkennung entstanden seyn würde, kann auch in ihrem Bestehen dadurch nicht afficirt werden,

* Nur dieser Fall bedarf einer besonderen Betrachtung; wo hingegen der Klage aus der civil. obl. nur eine dilatorische Einrede entgegensteht, da verstehen sich die Wirkungen einer natur. obl. ganz von selbst. Dahin gehört z. B. die Einrede aus dem sogen. beneficium competentiae.

daß ihre civile Wirksamkeit in Folge der exceptio gehemmt ist. Wenn z. B. über die civil. obl. aus einer Stipulation oder aus einer grundlosen Bereicherung durch fremdes Vermögen ein verkehrtes absolvirendes Urtheil gesprochen wäre, so würde allerdings die civile Wirksamkeit der oblig. in Folge der except. rei judic. wegfallen; geht man aber auf die natürliche Beschaffenheit jener causae obligandi ein, so enthält zunächst die Stipulation, außer ihrer eigenthümlichen Form, den auf die oblig. gerichteten übereinstimmenden Willen des Creditors und Debitors, also den im § 23 besprochenen Grund einer natur. obligatio, und ferner ist die grundlose Bereicherung an sich schon im Stande, wenigstens eine naturale Restitutionsverbindlichkeit zu begründen. Dann muß aber auch die Fortdauer dieser naturalis obl. von der except. rei jud. ganz unabhängig seyn, da die natürliche Wahrheit ihrer causa durch ein irriges Urtheil über ihre juristische Wirksamkeit begreiflich nicht bestimmt werden kann.

Woher aber die Fortdauer der natur. obl. da, wo die civilis obl. auf einem, an sich nicht naturaliter obligirenden, Grunde beruht? Wenn z. B. durch zweijähriges Alter eines Schuldscheins über ein nicht empfangenes Darlehn eine civil. obl. zur Rückzahlung entsteht, so ist dies Factum lediglich durch die gesetzliche Anerkennung zur causa obligandi gemacht; aus der natürlichen Beschaffenheit desselben läßt sich eine Verbindlichkeit zur Rückzahlung des nicht empfangenen Darlehns in keiner Weise ableiten. Wenn nun eine solche Forderung durch ein irriges absolutorisches Erkenntniß oder durch Verjährung ihre civile Wirksamkeit verloren hat, aber noch als natur. obl. fortbestehen soll, so kann letztere nur auf derselben gesetzlichen Anerkennung beruhen, wodurch hier anfangs eine klagbare civil. obl. bestand. Es wurde auch oben behauptet, daß jede civilis obl. den allgemeinen Begriff der natur. obl. enthalte, zugleich aber, daß die gesetzliche Anerkennung der oblig. nach ertheilter exceptio perpetua gänzlich cessire. Dem

scheint hier jene fortdauernde natur. obl. zu widersprechen; denn wenn diese nur auf derselben gesetzlichen Anerkennung, welche vor dem Exceptionsschutz eine klagbare oblig. erzeugte, beruhen kann, so scheint in dem concreten Fall, wo die gesetzliche Anerkennung der oblig. in Folge der exceptio gänzlich cessirt, auch die Wirksamkeit der natur. obl. ausgeschlossen zu seyn. Es würde also, wenn auch eine wissentliche Erfüllung der Nichtschuld als Schenkung gültig seyn müßte, die irrthümliche condicirt werden können. —

Daß die Gesetze eine Unterscheidung dieser Art nicht machen, ist gewiß, indem sie z. B. nach der irrig absolvirenden res judicata ganz allgemein eine wirksame natur. obl. anerkennen, einerlei auf welchen besonderen Voraussetzungen die civil. obl. beruhte.

L. 60 D. de condict. indeb.

„licet enim absolutus sit, natura tamen debitor permanet.“

Und darin liegt in der That kein Widerspruch gegen den, von uns behaupteten Einfluß der exceptio perpetua, wenn wir uns nur daran erinnern, daß die Wirkungen der natur. obl. nie aus dem Grunde einer juristischen obligatio zu betrachten sind. Diesen Character, d. h. die Erzwingbarkeit hat die obl. civil. durch die exceptio gänzlich verloren; aber daß hier desungeachtet, selbst in der Ansicht des Gesetzes, eine obligatio vorhanden sey, geht schon daraus hervor, daß es die ope exceptionis unwirksame obligatio dennoch als eine ipso jure bestehende anerkennt, und ist auch nicht zu verkennen, weil die Voraussetzungen vorliegen, an welche das Gesetz in abstracto eine obligatio geknüpft hat. Und etwas Anderes, als objective Erkennbarkeit einer obligatio, ist für Begriff und Wirkungen der natur. obl. nicht erforderlich. Deshalb enthält es auch keinen Widerspruch, daß wir dieser natur. obl., obgleich sie auf dem Grunde einer civil. obl. beruht, in gar keinem Grade die fortdauernde Wirksamkeit einer juristischen obligatio einräumen. Denn denkt man sich die gesetzliche

Anerkennung der oblig. civilis als Grund einer gleichen natur. obl., so hat man eben nur die objective Erkennbarkeit dieses Grundes, nicht seine juristische Wirksamkeit vor Augen.

§ 28.

b) Von der gesetzlichen Anerkennung einer solchen naturalis obligatio.

Es wurde so eben der Grund einer fortdauernden natur. obl. des, durch exceptio perpetua liberirten, Debitors angegeben. Ob nun auch die Gesetze in solchen Fällen die Wirkungen einer natur. obl. anerkennen, oder nicht, das ist bekanntlich bei einzelnen Exceptionen, namentlich bei der Einrede der Klagverjährung, sehr bestritten. Wenn ein solcher Streit nach den ausdrücklichen Worten der Quellen nicht mit Sicherheit * zu entscheiden ist, so entsteht zunächst die Frage, ob die Wirksamkeit der natur. obl. nach eingetretenem Exceptionsschutz als Regel oder als Ausnahmsrecht zu betrachten sey, oder ob sich vielleicht unterscheidende Merkmale der verschiedenen Exceptionen angeben lassen, aus welchen wenigstens eine Präsumtion für oder gegen die gesetzliche Anerkennung einer wirksamen natur. obl. in zweifelhaften Fällen zu entnehmen wäre. — Es ist aber für eine richtige Beantwortung dieser Fragen vor Allem nothwendig, einige Fälle des Exceptionsschutzes auszuscheiden, auf welche dieselben überhaupt keine Anwendung leiden.

Wir fanden den Grund der fraglichen natur. obl. in dem wirklichen Vorhandenseyn der thatsächlichen Voraussetzungen, an welche das Gesetz eine Verbindlichkeit geknüpft hat. Wenn nun auch aus bestimmten gesetzlichen Gründen in concreto die Wirkungen einer juristischen obligatio cessiren, so ist doch ipso jure und im natürlichen Sinne die obligatio vorhanden und wahrnehmbar, wo ihre regelmäßigen Voraussetzungen vorhanden sind; ihre juristische Unwirksamkeit entsteht dann aus

* Und das, scheint mir, muß bei der Einrede der Klagverjährung von beiden Partheien eingeräumt werden.

andern, davon unabhängigen Thatsachen, z. B. aus dem Zeitablauf bei der Verjährung, aus einem irrigen Urtheil 2c. Es giebt aber Fälle, wo die ipso jure vorhandene oblig. auf dem bloß juristischen Daseyn ihrer Voraussetzungen, und der Exceptionsschutz darauf beruht, daß dieselben Voraussetzungen in Wirklichkeit nicht vorhanden sind. Hier kann, weil in concreto die causa obligandi nur eine juristische und keine natürliche Wirklichkeit hat, eine natürliche Auffassung derselben gar keine obligatio erkennen, also die gesetzliche Anerkennung einer natur. obl. gar nicht in Frage gestellt werden. Dahin gehören die Fälle der exceptio doli, metus, pacti und jurisjurandi. — Ein für die Entstehung vertragsmäßiger und für das Bestehen aller Obligationen wesentliches Erforderniß ist der übereinstimmende, auf Recht und Verbindlichkeit gerichtete, Wille des Creditors und Debitors. Das Recht muß die Existenz dieses Willens und die davon abhängige obligatio annehmen, wenn derselbe entweder in der gesetzlich nothwendigen, oder (wo auf Form Nichts ankommt) in irgend einer verständlichen Form geäußert ist, und so lange, bis in gehöriger Form der entgegengesetzte Wille erkennbar geworden ist. Nun kann aber theils der gehörig erklärte Wille auf eine fehlerhafte Weise, nämlich durch die fremde Einwirkung eines Zwanges oder Betruges, entstanden, theils ein auf die Aufhebung der obligatio gerichteter Wille ohne Beobachtung der gesetzlichen Form erklärt seyn. Wenn dann das Recht die juristische Existenz einer oblig. in Folge der gehörigen Willenserklärung anerkennen, und zugleich die fehlerhafte Entstehung des Willens oder den entgegengesetzten formlos erklärten Willen berücksichtigen will, so führt das auf dem Rechtsgebiet zum Gegensatz einer ipso jure bestehenden, aber ope exceptionis unwirksamen obligatio. Diese Unterscheidung wird hier durch das zwiefache Bedürfniß veranlaßt, ein Erkenntnißmittel für die juristische Existenz des Willens zu fixiren, zugleich aber, (da es sich doch eigentlich um die Wirklichkeit und

Richtigkeit der subjectiven Thatsache des Willens selbst handelt) den Widerstreit des juristisch erkennbar gewordenen mit dem in der That vorhandenen Willen zu berücksichtigen. Beides läßt sich nur erreichen, wenn das Recht überall, wo der Wille in gehöriger Form geäußert ist, die Existenz desselben annimmt, aber aus den angegebenen Gründen seine Wirksamkeit hemmt. Aber grade aus diesem Gegensatz geht doch hervor, daß, als Voraussetzung der Entstehung oder des Bestehens der obligatio, eigentlich ein solcher Wille vom Gesetz gemeint ist, welcher, ohne Einwirkung von Betrug und Zwang entstanden, im juristischen und natürlichen Sinn noch vorhanden ist. — Deshalb hat nun eine natürliche Auffassung dieses Erfordernisses zu jener Unterscheidung gar keinen Grund; sie faßt die Erfordernisse der juristischen und natürlichen Existenz des Willens in Eins zusammen, und betrachtet sie insgesamt als Voraussetzungen eines juristisch gültigen Willens. Dann gelangt sie zu dem Resultat, daß, wo die Willenserklärung durch Zwang oder Betrug veranlaßt wurde, ein gültiger Wille, also auch die davon abhängige obligatio, gar nicht vorhanden gewesen ist. Desgleichen sieht sie da, wo das positive Recht eine bestimmte Form der Willenserklärung verlangt, diese Form nur als Erkenntnißmittel des Willens an, weil das Gesetz durch Gestattung eines Exceptionsschutzes aus einer entgegenstehenden formlosen Willenserklärung zu erkennen giebt, daß es einen in jener bestimmten Form geäußerten und in Wirklichkeit noch vorhandenen Willen verlangt. Dann steht die causa civilis einem formlosen pactum gleich, und wird, wie letzteres, durch ein entgegenstehendes pactum vollständig aufgehoben; denn sieht man z. B. bei der Stipulation nur auf ihren Inhalt, und betrachtet die Form nur als Erkenntnißmittel des Willens, so ist auch hier in jenem pactum das contrarium der causa oblig. enthalten; nämlich eben in materieller Beziehung, wenn auch nicht, wie bei der acceptilatio, in formeller. Wo also die civilis oblig.

aus der Stipulation durch eine exceptio pacti oder jurisjurandi nur unwirksam geworden ist, da ist sie, als naturalis oblig. aufgefaßt, vollständig aufgehoben, weil im natürlichen Sinne das contrarium der causa obligandi, eine auf die Aufhebung der oblig. gerichtete Willenserklärung, vorliegt.

L. 95 § 4 D. de solution.

„Naturalis obligatio, ut pecuniae numeratione, ita justo pacto vel jurejurando ipso jure tollitur; quod vinculum aequitatis, quo solo sustinebatur, conventionis aequitate dissolvitur“ (weil das bloß natürliche Daseyn einer naturalis oblig. durch den natürlichen Willensinhalt eines liberatorischen pactum aufgehoben wird).

§ 29.

Ich meine demnach, daß die beiden Fragen, ob nach eingetretenem Exceptionsschutz eine natur. obl. übrig bleibe, und „ob dieselbe in ihren juristischen Wirkungen vom Gesetz anerkannt werde, oder nicht“, wohl von einander zu trennen sind; daß letztere nur in einem Fall, wo erstere zu bejahen ist, entstehen kann, dann aber noch nicht entschieden ist. Ein Zusammenwerfen beider Fragen führt leicht zu einer petitio principii bei Entscheidung der zweiten, welche eigentlich allein einem Zweifel unterliegen kann und einer gesetzlichen Entscheidung bedarf. Selbst die römischen Juristen geben dazu durch eine ungenaue Ausdrucksweise Veranlassung, indem sie, wo offenbar nur von der gesetzlichen Anerkennung der Wirkungen einer natur. obl. die Rede seyn kann, den Worten nach ihre Entscheidung auch auf die erste Frage beziehen:

L. 10 D. de scto Maced.

L. 19 pr. D. de condict. indeb.

„Si poenae causa ejus, cui debetur, debitor liberatus est, naturalis obligatio manet.“

und so ihren Entscheidungsgrund den vielfachen Vorwürfen exponiren, welche man demselben gemacht hat.

Savigny, welcher darin die ungehörige Abstraction eines Princips aus den beiden einzelnen dort besprochenen Fällen findet, stellt selbst folgenden Grundsatz über „die fortwirkende natur. oblig." auf: *

> „Natur. oblig. ist überhaupt diejenige, welche im jus gentium ihre Wurzel hat **. Daher müssen wir consequenterweise erwarten, daß diejenigen Exceptionen, welche sich lediglich auf römisches jus civile gründen, für eine fortwirkende naturalis obligatio Raum lassen werden, anstatt daß die schon im jus gentium wurzelnden Exceptionen auch die Zerstörung der naturalis obligatio mit sich führen werden. — Und diese so unterscheidende Regel findet sich denn in der That, fast ohne Ausnahme, durch unzweifelhafte Anwendungen im Einzelnen bestätigt. Folgende Exceptionen gründen sich lediglich auf das positive Recht, und lassen in der That Raum für eine naturalis obligatio, so daß bei ihnen, selbst im Fall der irrigen Zahlung, die condictio indebiti ausgeschlossen ist: Sc. Macedoniani, rei judicatae, als Retorsion wegen jus iniquum, wegen des sogen. beneficii competentiae, wegen Proceßverjährung. Dagegen sind folgende Exceptionen schon auf das jus gentium gegründet, und bei ihnen ist es zugleich unzweifelhaft, daß keine fortwirkende naturalis obligatio übrig bleibt, daß also das irrig Gezahlte zurückgefordert werden kann: exc. pacti, doli, jurisjurandi. Es findet sich eine einzige Ausnahme in der exceptio Sc. Vellejani, die einen ganz positiven Ursprung hat, und dennoch die natur obl. zerstört."

* Syst. Bd. 5, S. 378.

** L. 84 § 1 D. de reg. jur. „Is natura debet, quem jure gentium dare oportet," cujus fidem secuti sumus."

Dieser Grundsatz wird nun auf den zweifelhaften Fall der Klagverjährung angewandt:

> „Legen wir nun diese Regel zum Grund, so können wir über die Behandlung der temporalis exceptio nicht zweifelhaft seyn. Diese gehört ganz dem positiven Recht, nicht dem jus gentium, an, und es muß daher neben ihr eine fortwirkende naturalis obligatio übrig bleiben."

Soll diese Unterscheidung von exceptiones juris gent. und jur. civil. nur darauf Bezug haben, ob im natürlichen Sinn die obligatio neben der exceptio fortbestehe, oder nicht, so führt sie gewiß zu richtigen Resultaten. Das ist das Wesen der drei von Savigny angeführten: except. doli, pacti und jurisjurandi, daß das, der exceptio zum Grunde liegende, Factum das natürliche Daseyn eines wesentlichen Erfordernisses der Entstehung oder des Bestehens der oblig. ausschließt. Die Frage hingegen, welche Savigny ebenfalls nach jenem Grundsatz entscheiden will, ob eine neben der exceptio fortdauernde natur. obl. als solche wirksam sey, ist dadurch nicht beantwortet. Die except. jur. civil. machen vielmehr ausschließlich das Gebiet dieses Zweifels aus; denn nur da, wo eine natur. obl. übrig bleibt, kann die gesetzliche Anerkennung ihrer Wirkungen zur Frage kommen. Wenn man also daraus, daß bei jenen except. jur. gent. keine wirksame natur. obl. anerkannt wird, die entgegengesetzte Präsumtion für die Exceptionen des Civilrechts herleitet, so ist das eine petitio principii; das Eine kann so gut seyn, als das Andere.

§ 30.

Sucht man nach einem Princip für die Entscheidung dieser Frage, so ist zunächst zu untersuchen, ob die Wirkungen der natur. obl. auf irgend eine Weise mit dem juristischen Begriff des Exceptionsschutzes collidiren, um so aus der regelmäßigen Wirksamkeit einer exceptio vielleicht eine Präsumtion gegen die Wirksamkeit der natur. obl. zu gewinnen. Das

ist nicht der Fall. Der Exceptionsschutz macht, so wie ein ipso jure wirkender Grund das Obligationsverhältniß ganz aufhebt, dasselbe juristisch ganz unwirksam;

L. 112 D. de reg. jur.

„Nihil interest, ipso jure quis actionem non habeat, an per exceptionem infirmetur."

denn es kann in beiden Fällen nicht mehr juristisch gefordert werden. Da aber die Wirkungen einer natur. obl. nicht auf dem Grunde einer juristischen Zwangspflicht beruhen, so ist über diese durch die Ertheilung eines Exceptionsschutzes gegen die civil. obl. noch Nichts entschieden. Daraus ergiebt sich folgendes negative Princip:

Die juristische Natur der exceptio läßt die gesetzliche Anerkennung der Wirkungen einer fortdauernden naturalis obl. durchaus unentschieden.

Wenn dennoch Viele das Wegfallen der natur. obl. (richtiger: ihrer juristischen Wirksamkeit) als Regel aufstellen, so wäre es, wenn auch der Zahl nach diese Fälle die Regel bilden *, jedenfalls unbegründet, aus derselben eine Präsumtion für nicht ausdrücklich entschiedene Fälle herzuleiten. So sagt man für die stärkere Wirkung der Klagverjährung: „da die speciellen gesetzlichen Aeußerungen über diese Frage wenigstens zweifelhaft sind, so muß hier die regelmäßige Wirkung der exceptio eintreten, also auch die natur. obl. wegfallen", oder man giebt sich gar die Mühe, die ausdrückliche gesetzliche Anerkennung einer natur. oblig., z. B. nach der except. rei judic., durch Interpretation wegzuschaffen. Ein solches Verfahren wäre nur dann zu billigen, wenn die Unwirksamkeit der natur. obl. als eine Folgerung aus dem Begriff der exceptio deducirt werden könnte. **

* Nur in diesem Sinne stellen auch die römischen Juristen als Regel die Unwirksamkeit der natur. auf: L. 40 pr. D. de condict. indeb. „qui exceptionem perpetuam habet, solutum per errorem repetere potest".

** Wie es auch von Kierulff oben versucht wurde.

Wir gelangen vielmehr zu folgendem *positiven* Resultat: Da die natur. obl. weder in ihrem Grund, noch in ihren Wirkungen *juristisches* Obligationsverhältniß ist, so läßt die exceptio, als welche der civil. obl. die *Wirksamkeit einer juristischen obligatio nimmt*, die natur. obl. in ihrem *Grunde und ihren Wirkungen* unberührt. Wenn sie vielmehr, auch in Beziehung zu diesen Wirkungen, lediglich als ein *natürliches* und *in gar keinem Grade als juristisches* Verhältniß erscheint, und die natürliche Wahrheit auch auf dem Rechtsgebiet als solche gelten muß, bis das Gesetz das Gegentheil ausgesprochen hat, so müssen in den Fällen des Exceptionsschutzes, wo nach den obigen Erörterungen im *natürlichen Sinne* eine oblig. *übrig bleibt*, auch die *juristischen Wirkungen einer* natur. obl. *zugelassen werden*, wenn sie nicht im einzelnen Fall *unzweideutig vom Gesetz versagt werden.** Wo das geschieht, z. B. bei der exc. scti Vellej., da ist das *nicht Bestandtheil und Inhalt des Exceptionsschutzes*, sondern eine davon verschiedene, selbstständige Bestimmung.

§ 31.

Fragen wir nun endlich nach dem *Grunde* des Gesetzes, welches die neben einer exceptio *vorhandene* natur. obl. für *unwirksam* erklärt, so läßt sich dasselbe überhaupt nicht auf eine höhere *juris ratio*, sondern nur auf eine, im concreten Fall

* Diese nach *unserer* Ansicht über das Verhältniß der natur. zur civil. obl. *wohlbegründete Regel* enthält freilich, nach der gewöhnlichen Auffassung nicht minder eine *petitio principii*, als der entgegengesetzte Grundsatz. Denn sieht man in den Wirkungen der natur. obl. noch die Wirkungen einer *juristischen* oblig., so handelt es sich hier um eine „*schwächere oder stärkere Wirksamkeit der exceptio*,“ und dann ist es gleich unmöglich, *die eine oder die andere* aus *juristischen Gründen* als Regel darzustellen.

enthaltene utilitatis ratio zurückführen. Wo das Gesetz die Wirkungen einer natur. obl. unzweckmäßig findet, da versagt es dieselben; wo sich dagegen das practische Interesse, welches durch eine exceptio erreicht werden soll, schon in dem Exceptionsschutz erschöpft, d. h. darin, daß die Civilobligation nicht als juristisches Zwangsverhältniß wirkt, da bleibt die natur. obl., ohne daß es einer positiven gesetzlichen Anerkennung bedürfte, als solche wirksam.

Nur eine Hinweisung auf diese verschiedenen practischen Zwecke einer exceptio, welche das Gesetz bestimmen, daneben die Wirkungen einer natur. obl. anzuerkennen, oder zu versagen, finde ich in der

L. 19 pr. D. de condict. indeb.

„Si poenae causa ejus, cui debetur, debitor liberatus est, naturalis obligatio manet, et ideo solutum repeti non potest."

L. 40 pr. D. eod.

„Siquidem ejus causa exceptio datur, cum quo agitur, solutum repetere potest, ut accidit in senatusconsulto de intercessionibus; ubi vero in odium ejus, cui debetur, exceptio datur, perperam solutum non repetitur, veluti si filiusfamilias contra Macedonianum mutuam pecuniam acceperit, et paterfamilias factus solverit, non repetit."

L. 9 § 4. L. 10 D. de scto. Macedon.

„hi demum solutum non repetunt, qui ob poenam creditorum actione liberantur, non quoniam exonerare eos lex voluit. — quia naturalis obligatio manet."

und halte deshalb die Vorwürfe, welche man den Verfassern dieser Fragmente gemacht hat, größtentheils für unbegründet.

Eingeräumt wurde schon, daß allerdings die Worte: „manet naturalis obligatio" zu der Meinung veranlassen können, als solle hier über die natürliche Fortdauer einer natur. obl.

entschieden werden. Dann wäre freilich der Entscheidungsgrund, ob die Einrede in odium creditoris oder in commodum debitoris eingeführt sey, unbegreiflich; denn es ist nicht einzusehen, wie ein verschiedener praktischer Zweck des Exceptionsschutzes die Existenz der natur. obl. bedingen könnte. Offenbar wird letztere hier vorausgesetzt, und nur von der gesetzlichen Anerkennung ihrer Wirkungen gehandelt; und wenn diese Anerkennung durch „manet n. o." bezeichnet wird, so sind als Gegensatz davon die Fälle ihrer juristischen Unwirksamkeit (wo sie also juristisch einer nicht vorhandenen natur. obl. gleich steht) zu denken. Also der Einwand, daß neben der except. doli und metus (die doch unzweifelhaft in odium creditoris eingeführt seyen) keine natur. obl. anerkannt werde,* wäre unstatthaft; denn in diesen Fällen ist keine natur. obl. vorhanden, aber in jenen Stellen ist der praktische Zweck der except. (odium creditoris) nur als Motiv für die Anerkennung einer natur. obl. gemeint.

Kierulff** beschuldigt die Juristen einer Verwechslung der juris und utilitatis ratio, indem sie „die Motive des sctm Macedon. und Vellej. zu Rechtsprincipien erhöben, und daraus fälschlich eine generelle Regel ableiteten". Ich sehe nicht ein, wodurch sie diese Verwechslung zu erkennen gegeben haben. Sie können allerdings nur einen politischen Grund (ratio legis) für die Unwirksamkeit der natur. obl. angeben, und das thun sie auch, indem sie dieselbe davon abhängen lassen, ob die except. in odium creditoris oder in commodum debitoris eingeführt sey; aber ohne diesem politischen Grunde eine andere Bedeutung zu geben, als welche derselbe überall für den Juristen haben darf. Sie gebrauchen ihn nur mittelbar für die Erklärung eines dadurch motivirten gesetzgeberischen Willens, so daß letzterer den juristischen Grund (ratio juris) der Unwirksamkeit der natur. obl. bildet. In diesem

* Diesen macht Savigny l. l. S. 377.

** l. l. S. 27 Anm.

Sinn heißt es, daß das Gesetz da eine wirksame natur. obl. neben der exceptio anerkennen wolle, wo die exceptio poenae causa creditoris, nicht aber, wo sie debitoris causa gegeben sey.

Es kommt also nur darauf an, in abstracto den Zusammenhang dieses politischen Grundes der exceptio mit der muthmaßlichen Ansicht des Gesetzes über die Wirksamkeit der natur. obl. darzuthun, und zu zeigen, daß das Gesetz sich in concreto wirklich dadurch bestimmen lasse. Jede exceptio enthält dem Erfolge nach einen Vortheil für den Debitor und einen Nachtheil für den Creditor: ersterer braucht nicht zu bezahlen, letzterer kann nicht wirksam fordern; und insofern ist jede exceptio zugleich in odium credit. und commodum debit. gegeben. Das Gesetz gestattet einen solchen Schutz, wo es eine wirksame Forderung für unzweckmäßig hält; der Grund dieser Unzweckmäßigkeit kann aber entweder schon bei der Entstehung der Forderung, oder erst bei der Erfüllung der Verbindlichkeit zur Sprache kommen, und darauf beruht die Unterscheidung einer exceptio: debitoris und poenae creditoris causa gegeben. Im zweiten Fall will das Gesetz durch die exceptio die Entstehung der oblig. (also das Creditiren von Seiten des Gläubigers) verhindern; und deshalb heißt die exceptio: in odium oder poenam creditoris eingeführt, weil hier zunächst die in der except. liegende Benachtheiligung des Gläubigers als Mittel zur Erreichung des gesetzgeberischen Zweckes fungirt*.

* Gewöhnlich versteht man hier unter poena und odium credit. eine Widerrechtlichkeit des Creditors als Grund, und deren Bestrafung als Zweck der Einführung der exceptio. Dabei wäre aber erstens nicht zu begreifen, weshalb dieser Grund und Zweck das Gesetz gerade zur Anerkennung einer natur. obl. bestimmen sollten; und zweitens wäre es, um bei dem gesetzlichen Beispiel stehen zu bleiben, doch ein zu merkwürdiges Vorurtheil des Gesetzes, wenn es regelmäßig der Hingabe eines Darlehns an einen filiusfamilias eine rechtswidrige wucherliche Absicht supponirte. Das mag häufig der Fall seyn, und das sctm selbst hebt diese Absicht, veranlaßt durch die occasio legis, besonders hervor; aber diesem

Im ersten Fall, wo das Gesetz eine Unzweckmäßigkeit in der Zahlung des Debitors sieht, wird eigentlich nur eine Befreiung des Debitors beabsichtigt (daher die except. „exonerandi debitoris causa“), womit die Unwirksamkeit der Forderung freilich unzertrennlich verbunden ist. Ob einer exceptio einer dieser Zwecke, und welcher von beiden, zum Grunde liege, ist nur aus dem concreten Fall zu ersehen, aber in den gesetzlichen Beispielen nicht zu verkennen.

Das sctum Macedon. sieht in Darlehnsgeschäften eines filiusfamilias eine besondere Gefahr für sein ökonomisches und moralisches Wohl, („peccandi materiam malis moribus praestant“) und sucht ihnen deshalb entgegenzuwirken. Diese Gefahr, der politische Grund des Scts ist offenbar schon gleich nach Empfang des Darlehns vorhanden, denn da beginnt die Möglichkeit einer verkehrten Anwendung des Geldes; also hat die exceptio den Zweck, den Gläubiger durch die Unwirksamkeit seines Forderungsrechts von der Eingehung solcher Geschäfte abzuhalten. — Wenn hingegen das Vellejanum Bürgschaften der Weiber zu verhindern sucht, so kann hier der politische Grund des Gesetzes (die Gefährlichkeit des Geschäfts für die Frau) nicht in der Eingehung des Geschäfts liegen, sondern nur in der Verbindlichkeit, aus dieser causa vielleicht einmal zahlen zu müssen und dadurch ärmer zu werden. Deshalb ist die except. scti Vellej. zunächst debitoris causa eingeführt, d. h. um die Schuldnerin vor dem Vermögensverlust sicher zu stellen, welchen ihr die Erfüllung der Verbindlichkeit zuziehen würde. Daß übrigens hier, wie im Fall des sctm Maced., die Unwirksamkeit der oblig. auch den Gläubiger von Eingehung des Geschäfts abhalten wird, versteht sich von selbst,

Uebel wäre auch hier schon durch die Ungültigkeit der wucherlichen Procente abgeholfen. — Der wahre Grund des sctm Maced. ist, wie das Gesetz selbst sagt, daß solche Geschäfte: „saepe materiam peccandi malis moribus (der filiifam.) praestant“. L. 1 pr. D. de scto Macedon.

aber liegt nicht in der unmittelbaren Absicht des Gesetzes bei Einführung der exceptio.

So verstanden, steht jener Zweck des Exceptionsschutzes im genauesten Zusammenhang mit der gesetzlichen Anerkennung einer natur. obligatio. Wo das Gesetz zunächst den Creditor von der Eingehung des Geschäfts abhalten will (in odium credit.), wird dieser Zweck durch die exceptio selbst vollständig erreicht. Denn hier ist es auf die Benachtheiligung des Creditors (als Mittel zum Zweck) abgesehen, und diese ist (vor der Erfüllung der natur. obl. betrachtet) ganz dieselbe, mag neben der except. eine natur. obl. anerkannt werden oder nicht; denn die Wirkungen einer juristischen oblig. werden schon durch den Exceptionsschutz vollständig ausgeschlossen, und die natur. obl. ist vor ihrer Erfüllung juristisch gar nicht wahrnehmbar, weder als Recht des Creditors, noch als Pflicht des Debitors. So bei der except. scti Maced. Hingegen, wo das Gesetz es unzweckmäßig findet, daß der Debitor aus einer bestimmten causa zahle, also ärmer werde, wie im Fall des Vellej., da wird es durch den politischen Grund der exceptio dahin geführt, überhaupt gar keine Erfüllung der oblig. als gültig anzuerkennen, mag dieselbe durch ein Zwangsrecht des Creditors, oder (wie bei der natur. obl.) auf andere Weise vermittelt seyn. Dabei ist denn noch die Verschiedenheit möglich, daß selbst die wissentliche indebiti solutio (also Schenkung) oder nur eine irrthümliche indebiti solutio, (welche in Folge der natur. obl. eigentlich gültig seyn müßte) für ungültig erklärt wird.

§ 32.

Man ist endlich nicht berechtigt, den Juristen daraus einen Vorwurf zu machen, daß jene verschiedenen politischen Gründe bei einigen Exceptionen concurriren, bei andern überhaupt nicht vorhanden seyen. Das ist allerdings wahr, aber nirgends wird auch behauptet, daß jede Einrede nur entweder

in poenam crediloris oder debitoris causa gegeben seyn könne. Es versteht sich vielmehr von selbst, daß ein Schluß von einem bestimmten practischen Zweck auf den Willen eines diesen Zweck verfolgenden Gesetzes nur da möglich ist, wo das Gesetz erweislich diesen bestimmten Zweck vor Augen hat. Entstehen nun Zweifel über die gesetzliche Anerkennung einer natur. obl. in einem Fall, wo die exceptio weder vorzugsweise in odium creditoris, noch in commodum debitoris gegeben ist, so kann man noch fragen, ob etwa aus andern politischen Gründen der exceptio die Unwirksamkeit der natur. obl. als wahrscheinliche Absicht des Gesetzes resultire; und wenn das nicht der Fall ist, so bleibt im Zweifel jene oben von uns begründete Regel in Kraft, daß das Gesetz die im natürlichen Sinn vorhandene natur. obl. als solche auch wirksam seyn lassen wolle.

In dieser Lage scheint mir die Frage über die Fortdauer der natur. obl. nach verjährter Klage zu seyn. Zugegeben, daß aus den Worten der betreffenden Gesetzesstellen die Anerkennung der natur. obl. eben so wenig, als das Gegentheil mit Bestimmtheit zu ersehen ist, so lassen sich politische Gründe des Instituts der Verjährung nicht auffinden, welche das Gesetz gegen die Anerkennung einer natur. obl. hätten stimmen können. Zuvörderst muß ich, nach meiner Auffassung des „odium credit." und „commodum debit.", leugnen, daß die Verjährungseinrede irgend einen dieser Zwecke verfolge. In poenam credit., d. h. um den Creditor durch die Unwirksamkeit seines Forderungsrechts von der Eingehung des Geschäfts abzuhalten, kann sie nicht gegeben seyn, da sie erst in Folge fortgesetzten Nichtgebrauchs der Klage eintritt; aber eben so wenig debitoris causa, denn vorzugsweise die Rücksicht, daß der Debitor durch Bezahlung der Schuld einen Vermögensnachtheil erleiden würde, kann hier unmöglich einen Exceptionsschutz empfehlen. Vielmehr hat das Gesetz da, wo es 30 Jahre hindurch eine erzwingbare Verbindlichkeit anerkannt hat, deutlich zu

erkennen gegeben, daß es in der Zahlung an sich und deren Folgen für den Debitor nichts Unzweckmäßiges finde; und es ist nicht abzusehen, wie sich diese Ansicht aus besonderer Rücksicht auf den Schuldner, welcher 30 Jahre lang seine Pflicht nicht gethan hat, nach Ablauf dieser Frist ändern könnte. Sieht man aber die Nachlässigkeit und deren Bestrafung als Grund der exceptio praescriptionis an, und behauptet deswegen nach den citirten Stellen die Wirksamkeit der natur. obl., so müßte dieser Grund hier, wie bei der except. scti Maced., vielmehr dagegen, als dafür sprechen; und überdies wird gewiß in den Augen des Gesetzes die Nachlässigkeit des Creditors durch die Pflichtvergessenheit des Debitors so reichlich aufgewogen, daß, wenn es hier doch einmal auf Bestrafung abgesehen wäre, eine Bestrafung des Debitors viel näher gelegen hätte, als des Creditors. Die Nachlässigkeit des Creditors dient, wie richtig bemerkt wird, in der Ansicht des Gesetzes mehr zur Entschuldigung, denn als Grund des verhängten Nachtheils.

Es liegt der Verjährung gar keine besondere Rücksicht auf den einzelnen Creditor oder Debitor, sondern ein allgemeineres Interesse zum Grunde. Der vollkommene Rechtszustand verlangt die Realisirung des Rechtsgesetzes; ein Widerspruch des factisch Bestehenden mit den Anforderungen des Rechts enthält den Zustand des Zweifels. Wenn dieser längere Zeit bestanden hat, so ist es dem Zweck alles Rechts entsprechend, den Zweifel dadurch zu lösen, daß das factische Verhältniß fortan als ein rechtliches anerkannt und geschützt wird; und das ist gerade das Wesen jeder Verjährung, daß ein Factum bloß dadurch, daß es eine bestimmte Zeit hindurch gedauert hat, Recht wird. Demnach ergeben sich die juristischen Wirkungen einer einzelnen Art der Verjährung aus dem factischen Zustand, der während des Laufs der Verjährung bestanden; denn das ist gerade die Wirkung, daß dieser für die Folge als rechtlicher gilt. Während der Klagverjährung hat nun der Creditor sein Forderungsrecht nicht ausgeübt, der Debitor nicht

bezahlt, also wird die Wirkung der vollendeten Verjährung darin bestehen, daß jetzt der Creditor rechtlich nicht mehr fordern darf und der Debitor nicht mehr zu zahlen braucht. Dadurch ist hier die Zweifelhaftigkeit des Rechtszustandes gehoben, also der practische Zweck der Verjährung vollständig erreicht. Die Fortdauer einer naturalis obl., welche gar kein Forderungsrecht enthält, wird von jenem politischen Grund und Zweck der Verjährung nicht berührt; und deshalb ist, da das Gesetz wenigstens nicht unzweideutig ihre Unwirksamkeit erklärt hat, kein Grund vorhanden, sie für unwirksam zu halten.

§ 33.

Daß endlich die citt. L. 19 pr. etc., richtig verstanden, mit ausdrücklichen Entscheidungen der Quellen in Widerspruch stehen, muß ich leugnen. Von der except. doli und metus ist in dieser Beziehung schon die Rede gewesen. So wendet man auch ein*, daß die except. rei judic. aus einem irrig absolvirenden Urtheil den Wirkungen der natur. obl. nicht im Wege stehe, aber doch nicht odio creditoris gegeben sey. Gewiß nicht! aber eben so wenig in commodum debitoris, d. h. mit besonderer Rücksicht auf dessen Verbindlichkeit. Sie beruht, wie die Verjährungseinrede, auf der allgemeinen Nothwendigkeit einer definitiven Entscheidung des zweifelhaft gewordenen Rechtszustandes. Das Urtheil spricht aus, was Rechtens ist, und das Gesetz nimmt (weder in odium creditoris, noch in commodum debitoris) an, daß dieser Ausspruch seine Richtigkeit habe. Aber nur über ein Forderungsrecht und juristische Verbindlichkeit entscheidet das Urtheil, über die natur. obl., welche eben keine juristische Verbindlichkeit ist, nicht.

* Savigny l. l. S. 376.

Ueber die gemeinsame Bezeichnung aller dieser Verhältnisse als naturales obligationes.

§ 34.

Es ergiebt sich schon aus den vorhergehenden allgemeinen Andeutungen über das Wesen der natur. obl., in welchem Sinne hier der vieldeutige Ausdruck „naturalis" zu nehmen sey. Man darf nicht, wie es meistens unter Berufung auf

L. 84 § 1 D. de reg. jur.

„Is natura debet, quem jure gentium dare oportet, cujus fidem secuti sumus".

geschieht, die naturalis obligatio überhaupt dem jus gentium zuschreiben. Der Gegensatz von civilis und naturalis beruht allerdings häufig auf den römischen Begriffen von jus gentium und jus civile; so z. B. bei der Unterscheidung der civilen und naturalen Erwerbsarten des Eigenthums.

L. 1 pr. D. de acquir. rer. domin.

In dieser Bedeutung werden auch einzelne, im römischen Recht als klagbar anerkannte Obligationen: naturales obl. genannt, und dem jus gentium zugeschrieben; so die aus einem formlosen Vertrag entstehenden,

L. 7 pr. D. de pact.

„Juris gentium conventiones quaedam actiones pariunt, quaedam exceptiones."

z. B. Kauf und Miethe,

L. 5 D. de justit. et j.

„Ex hoc jure gentium — emtiones venditiones, locationes conductiones, obligationes institutae, exceptis quibusdam, quae jure civili introductae sunt."

ferner die obligatio ad restituendum, wo sich etwas sine causa im Vermögen Jemandes befindet.

L. 5 pr. D. de auctorit. tut.

„naturaliter tamen obligabitur, in quantum locupletior factus est; nam in pupillum non tantum

tutori, verum cuivis actionem, in quantum locupletior factus est, dandam, Divus Pius rescripsit.

L. 14 D. de condict. indeb.

„Nam hoc natura aequum est, neminem cum alterius detrimento fieri locupletiorem.“

L. 15 pr. eod.

Indebiti soluti condictio naturalis est.“

Das sind Obligationen, von denen die Römer mit Recht annahmen, daß ihre causa in den meisten Rechten als Grund einer juristischen Zwangsverbindlichkeit gelte, und daß ihr besonderer Inhalt (z. B. der des Kaufs und der Miethe) in allen einigermaßen entwickelten Zuständen unentbehrlich sey.

Allein so können sie unmöglich alle jene, der Klage entbehrenden, aber eine Einrede erzeugenden Obligationen aufgefaßt haben. Wie sollten sie zu der Ansicht gekommen seyn, daß z. B. jene, im römischen Recht unerzwingbar gelassenen, Pietätspflichten in den Rechten änderer Völker als juristische Verbindlichkeiten anerkannt würden? Man wird vielmehr wegen der allgemeinen Unzweckmäßigkeit, dergleichen Gewissenspflichten in juristische Zwangspflichten zu verwandeln, vermuthen müssen, daß dieselben auch in andern Rechten das geblieben sind, was sie an sich sind: unerzwingbare und als solche gar nicht auf das Rechtsgebiet gehörige Verbindlichkeiten.

Die cit. L. 84 §. 1 D. de reg. jur. spricht offenbar nur von der besondern, aus dem pactum nudum entstehenden natur. obl.; nur auf diesen Fall passen die Worte:

„cujus fidem secuti sumus.“

und die causa dieser natur. obl. wird mit Recht als eine im jus gentium anerkannte bezeichnet. Darin ist die wahre Bedeutung des consensus als causa obligandi ausgedrückt, wie sie auch von Ulpian deutlich ausgesprochen wird in der

L. 1 § 3 D. de pact.

„Adeo autem conventionis nomen generale est, ut eleganter dicat Pedius, nullum esse contractum, nullam

obligationem, quae non habeat in se conventionem, sive re, sive verbis fiat; nam et stipulatio, quae verbis fit, nisi habeat consensum, nulla est."

Wenn nach einem positiven, z. B. dem römischen Recht, nicht der consensus allein, d. h. der bloße Willensinhalt, sondern erst der in einer bestimmten Form (z. B. in einer stipulatio) sich äußernde Wille als causa obligandi gilt, so ist vom Standpunct dieses positiven Rechts aus dennoch der Consens das eigentlich Obligirende. Das Eigenthümliche dieses Rechts besteht nur darin, daß es die juristische Existenz und Erkennbarkeit des Willens von dem Auftreten in einer bestimmten Form abhängig macht;* wogegen da, wo der nudus consensus vollgültige causa obligandi ist, jede Form der Willenserklärung, aus welcher der Wille zu erkennen ist, genügt. Deshalb sagt der Jurist: „es sey ein im jus gentium, d. h. in den Rechten aller Völker gemeinsam anerkannter Grundsatz, daß der auf eine Verpflichtung gerichtete übereinstimmende Wille des Creditors und Debitors eine obligatio begründe; und dieser allgemeine Grundsatz wird nur modificirt (nicht aufgehoben) durch das, in einzelnen positiven Rechten hinzukommende** Erforderniß einer bestimmten Form der Willenserklärung. In Beziehung auf diese und andere im jus gentium anerkannte causae oblig. heißt es in der L. 84 cit., daß, wer nach jus gentium schuldigt, natura debet, denn eine Bedeutung von „naturalis" ist, daß es die Institute des jus gentium im Gegensatz der eigenthümlich civilrechtlichen bezeichnet; darin liegt aber nicht, daß jeder naturalis debitor nach jus gentium schuldige.

* Doch hat auch hier die Form nur eine mittelbare, relative Bedeutung als Erkenntnißmittel des Willens. Im strengsten Sinne als einziges Erkenntnißmittel erscheint sie, wenn auf einen in concreto erweislichen Widerstreit des wahren Willens und der Willenserklärung gar keine Rücksicht genommen, weniger streng, wenn eine Berufung darauf zugelassen wird.

** L. 6 pr. D. de justit. et j. „Jus civile est, quod neque in totum a naturali vel gentium recedit, nec per omnia ei servit; itaque cum aliquid addimus, vel detrahimus juri communi, jus proprium i. e. civile efficimus."

Bei denjenigen natur. obl., welche weder auf einer Willenserklärung des Verpflichteten, noch auf einer andern nach jus gentium obligirenden causa beruhen, soll „naturalis“ vielmehr einen Gegensatz gegen Recht überhaupt, nicht blos gegen jus civile bilden. Solche Obligationen haben mit der, in einem einzelnen positiven Recht (obl. civilis), oder in verschiedenen Rechten anerkannten obligatio (juris gentium) nichts Anderes gemein, als den Character einer objectiv erkennbaren Verbindlichkeit. Dies Verhältniß der naturalis zur civilis oblig. insbesondere wird treffend bezeichnet in der cit.

L. 41 D. de pecul.

> „Nec servus quicquam debere potest, nec servo potest deberi. Sed cum eo verbo abutimur, factum magis demonstramus, quam ad jus civile referimus obligationem.“

Es heißt, wenn man die natur. obl. eine obligatio nennt, so ist das vom Standpunct des Civilrechts aus ein abusus, denn den juristischen Character einer obligatio theilt sie mit der civilis in keinem Puncte; man hat aber bei jener gemeinsamen Benennung nur den unjuristischen, natürlichen Begriff der obligatio überhaupt vor Augen („factum magis demonstramus“). — So wie naturalis possessio (als Detention) ein juristisch bedeutungsloses Factum bezeichnet, welches nur rücksichtlich des corpus eine natürliche Aehnlichkeit mit dem juristisch interessanten Factum der possessio hat, eben so umfaßt unsere naturalis obl. auch solche Obligationen, welche weder im Sinne des Civilrechts, noch des jus gentium juristische Verbindlichkeiten sind, sondern nur eine natürliche Aehnlichkeit mit der juristischen obligatio in den allgemeinen Merkmalen der obligatio überhaupt haben. *

* Vom juristischen Standpunct aus ist es also nicht richtig, die civil. und natur. obl. als eine höhere und niedrigere Stufe der Verbindlichkeit zu bezeichnen. So Christiansen l. l. S. 290: „Die Bezeichnung naturalis obligatio enthält, wie naturalis possessio, immer nur eine negative

Dritter Abschnitt.

Erfordernisse einer gültigen solutio der naturalis obligatio.

§ 35.

Es folgt aus dem negativen Character der natur. obl., als einer juristisch nicht obligirenden causa, daß ihre solutio nur als eine freiwillige* zu Recht bestehen kann; und dieser Gesichtspunkt, so wie das positive Wesen der natur. obl. selbst müssen über die genaueren Erfordernisse einer gültigen solutio entscheiden. — Zunächst kommt hier ein, von dem animus solvendi unabhängiges Requisit zur Sprache, welches unter andern für die Controverse über die natur. obl. des Pupillen entscheidend ist.

A. Veräußerungsbefugniß des Debitors.

Da die Erfüllung der natur. obl. eine Veräußerung enthält, so kann sie nur von einer Person ausgehen, welche veräußern darf; bei Personen, welche dazu im Allgemeinen nicht befugt sind, z. B. beim Pupillen, kann die Gültigkeit jener Veräußerung aus der natur. obl. nicht hergeleitet werden. Denn da letztere keine juristische Verbindlichkeit** und demgemäß die solutio keine

Bestimmung, Verbindlichkeit nicht im höchsten, aber in irgend einem Sinne." So auch Luden (das Retentionsrecht, Leipzig 1839), S. 90 n. 8: „der Unterschied zwischen der civilis und naturalis obligatio beruht doch ohne Zweifel darauf, daß die Stufe der Verbindlichkeit in manchen Fällen höher, in manchen geringer ist;" obgleich er S. 88 zugesteht, „daß die Natural-Obligationen, so lange sie nicht befriedigt sind, rechtlich als gar nicht vorhanden, wenn sie aber befriedigt sind, als vorhanden gewesen erachtet werden."

* Daß dieser Behauptung die Compensabilität gewisser naturaler Forderungen nicht widerspreche, davon wird noch am Schluß die Rede seyn.

** Insoweit sie zugleich juristische Verbindlichkeit ist, (z. B. beim Pupillen in Beziehung auf die Bereicherung, welche sonst hätte eingeklagt werden können) findet selbstverständig auch Retention Statt.

nothwendige Veräußerung ist, so muß ihre Gültigkeit nach dem, für eine freiwillige Veräußerung solcher Personen geltenden, Grundsatz beurtheilt, also verneint werden. — Desungeachtet muß man z. B. beim Pupillen, wenn er nur die natürliche Willensfähigkeit, sich zu obligiren hat, eine natur. obl. anerkennen, welche aber vom Debitor, so lange seine Unfähigkeit zu Veräußerungen dauert, nicht wirksam erfüllt, und freilich noch weniger wider seinen Willen compensando vom Creditor geltend gemacht werden kann. Denn wo eine juristische Verpflichtung zur Leistung überhaupt nicht vorliegt, und das Recht nicht einmal eine freiwillige Erfüllung von Seiten des Debitors anerkennt, da wäre eine Geltendmachung der Forderung wider seinen Willen durch Berufung auf eine compensable Gegenforderung ganz unbegreiflich *. Ist aber jener Mangel der Dispositionsbefugniß gehoben, so äußert die, in ihrer Wirksamkeit suspendirte, natur. obl. ihre gewöhnlichen Wirkungen auch gegen den Debitor selbst, so wohl in Beziehung auf soluti retentio, als compensatio. Wenn übrigens in der

L. 41 D. de condict. indeb.

„Quod pupillus sine tutoris auctoritate stipulanti promiserit et solverit, ejus repetitio est, quia nec natura debet“.

* Die ganze Controverse wird gründlich abgehandelt bei Vangerow, Pdd. 1r Bd., S. 445 ff. Ich kann mich aber durch die, wenigstens zweideutige: L. 3 § 3 D. de negot. gest.

„Pupillus sane, si negotia gesserit, post rescriptum D. Pii etiam conveniri potest in id, quod factus est locupletior, agendo autem compensationem ejus, quod gessit, patitur.“

L. 7 § 1 D. de rescind. vendit.

„Item potest quaeri, si sine tutoris auctoritate pactus fuerit, ut discedatur ab emtione, an perinde sit, atque si ab initio sine tutoris auctoritate emisset, ut scilicet ipse non teneatur, sed agente eo retentiones competant.“

nicht bestimmen lassen, hier die im Text gerügte Inconsequenz einer unbeschränkten Compensationsbefugniß des Creditors (über die Bereicherung des Pupillen hinaus) anzunehmen, wie Vangerow es thut.

L. 59 D. de obl. et act.

„Pupillus mutuam pecuniam accipiendo ne quidem jure naturali obligatur“.

beim Pupillen die natur. obl. selbst, nicht bloß ihre Wirksamkeit geleugnet wird, so denken die Verfasser jener Stellen entweder an ein solches Lebensalter des Pupillen, wo ihm noch die natürliche Willensfähigkeit zur Eingehung einer oblig. mangelt, (denn wo diese vorhanden ist, da sind über die Entstehung einer naturalis obl., wenn man das Wesen derselben richtig aufgefaßt hat, gar keine verschiedenen Ansichten möglich); oder es soll hier, wie in den oben citirten Stellen, die Negation der natur. obl. selbst nichts Anderes bedeuten, als: ihre juristische Unwirksamkeit in Beziehung auf den Pupillen. Besondere Schwierigkeit macht noch die cit. L. 59, wo sogar beim Darlehn, welches doch, so lange das empfangene Geld noch vorhanden ist, eine civilis, und, ganz abgesehen von der natürlichen Willens- und Handlungsfähigkeit des Pupillen, auch eine naturalis obl. auf Herausgabe der Bereicherung erzeugen muß, die naturalis oblig. schlechthin geleugnet wird. Wenn man aber die verschiedenen Gründe der (civilen und naturalen) oblig. zur Restitution der Bereicherung und der (beim Pupillen bloß naturalen) oblig. aus dem Empfang des Darlehns beachtet, so ist letztere, von welcher in der l. cit. ausschließlich die Rede ist, („mutuam pecun. accipiendo“) von der natürlichen Willensfähigkeit des Pupillen abhängig, sich durch den Empfang zur Rückzahlung verpflichten zu wollen, und steht mithin andern vertragsmäßigen Verbindlichkeiten des Pupillen in Grund und Wirkungen gleich. Ist daneben zufällig jene, civiliter und naturaliter obligirende, objective causa der Bereicherung vorhanden, so sind das zwei Obligationen desselben Inhalts, aber aus verschiedenen causis.

§ 36.

B. Freiwillige Anerkennung der natur. obligatio.

Ein solcher Wille liegt unzweifelhaft vor:

1) wenn der Debitor wissend, daß er nicht juristisch verpflichtet sey, die natur. obl. erfüllt. Wenn man sich durch eine jede, nicht einmal naturaliter obligirende, causa zu einer Leistung bestimmen lassen und ohne Rücksicht auf irgend eine causa gültig schenken kann, so muß schon aus dem Gesichtspunct einer Schenkung* die wissentliche Erfüllung der natur. obl.

* Denn das hat sie jedenfalls mit der eigentlichen Schenkung gemein, daß sie eine freiwillige Leistung ist. — Darin liegt freilich noch nicht, daß alle eigenthümlichen juristischen Grundsätze der Schenkung auf die Erfüllung einer natur. obl. Anwendung leiden; denn dann müßte sie auch alle Merkmale jenes eigenthümlichen Begriffs der Schenkung in sich vereinigen. Aber eben so wenig, als deren Anwendbarkeit durch die einseitige negative Aehnlichkeit der Schenkung und Erfüllung einer natur. obl., daß in beiden Fällen ohne Rechtsnothwendigkeit geleistet wird, gerechtfertigt werden kann, ist ihre Unanwendbarkeit dadurch erwiesen, daß man sagt, letztere sey ja eben Erfüllung einer obligatio, also nicht Schenkung. Denn der Name kann hier nicht entscheiden, und, vom Standpunct des Rechts aus betrachtet, erscheint die Erfüllung einer natur. obl. nur als freiwillige Leistung, also nicht als Gegensatz der Schenkung, sondern grade in diesem Punct mit der Schenkung übereinstimmend. Wenn sie dennoch meistens nach andern Grundsätzen, als die eigentliche Schenkung behandelt werden muß, so kann das freilich nur darin seinen Grund haben, daß die causa einrr natur. obl. sich von andern juristisch ebenfalls nicht obligirenden causae durch positive Eigenschaften unterscheidet; aber dieser auszeichnende positive Character darf juristisch nicht (im Gegensatz zur Schenkung) als ein obligatorischer bezeichnet werden. — Auch verwickelt man sich durch diese Auffassung nur in neue Schwierigkeiten; denn wenn man schlechthin wegen des „obligatorischen" Charakters der natur. obl. die eigenthümlichen Grundsätze von der Schenkung auf ihre Erfüllung nicht anwendet, so ist wieder nicht einzusehen, wie z. B. die remuneratorische Schenkung, die doch auch als Erfüllung einer natur. obl. bezeichnet wird, ganz oder theilweise nach den Grundsätzen einer gewöhnlichen Schenkung behandelt werden kann. Darin liegt keine Erklärung, daß man eine solche natur. obl. als „uneigentliche oder unjuristische"

gültig seyn; es kommt hier die positive Eigenschaft der causa, daß sie eine naturaliter obligirende ist, gar nicht in Betracht.

Die negative Seite der natur. obl. könnte aber dazu führen, auch einen Irrthum in dem Factum der naturaliter obligirenden causa unter die obige Regel über den Einfluß eines irrigen Beweggrundes zu stellen. Es wurde nämlich die Regel aufgestellt und begründet, daß ein, weder in juristischem Zusammenhang mit der Willenserklärung stehender, noch deren unmittelbaren Inhalt betreffender Irrthum irrelevant sey. Die irrig angenommene natur. obl. scheint einen Irrthum der Art zu enthalten; denn ein juristischer Zusammenhang zwischen der natur. obl. und ihrer solutio ist nicht vorhanden, und wurde auch von dem Leistenden gar nicht angenommen, und auf den Inhalt der Leistung scheint jener Irrthum ebenfalls keine Beziehung zu haben. Auch wird allgemein Demjenigen die Rückforderung versagt, welcher wußte, daß er rechtlich nicht zur Leistung gezwungen werden konnte,

L. 1 pr. D. de condict. indeb.

„Sed si sciens se non debere solvit, cessat repetitio.“

L. 26 § 3 eod.

„— repeti poterit, nisi sciens se tutum exceptionē, solvit.“

einer „eigentlichen, juristischen“ entgegensetzt. (So Mühlenbruch oben bei der Naturalobligation des Erben zur Entrichtung ungültiger Vermächtnisse. Savigny, Bd. 4, S. 93, n. i.) —

Es läßt sich hier nur in Beziehung auf jede einzelne juristische Eigenthümlichkeit der Schenkung entscheiden, in welchen Puncten die natürliche Beschaffenheit jeder oder einer besondern natur. obl. eine Analogie zwischen Schenkung und Erfüllung der natur. obl. zuläßt. Diese Untersuchung in Betreff der Nothwendigkeit der Insinuation, der Revocabilität, der Ungültigkeit der Schenkung unter Ehegatten, der Evictionsleistungsverbindlichkeit einzeln durchzuführen, liegt außerhalb unserer Aufgabe; in Beziehung auf den Einfluß eines error facti im Beweggrund geschieht es sogleich im Text.

und daß weiß ja auch der, welcher sich irrthümlich für naturaliter obligirt hält. Ueberdies wird bei der natur. obl. ad remunerandum insbesondere ein Irrthum über das naturaliter obligirende Factum ausdrücklich nach jener Regel behandelt, in der cit.

L. 65 § 2 D. de condict. indeb.

„Id quoque, quod ob causam datur, puta quod negotia mea adjuta ab eo putavi, licet non sit factum, quia donari volui, quamvis falso mihi persuaserim, repeti non posse."

L. 52 eod.

Allein für andere naturales obl. würde man, ungeachtet ihres gemeinsamen negativen Characters, diese Entscheidung gewiß nicht billigen. Wenn ich z. B. irrthümlich glaube, daß Jemand eine verjährte Forderung aus einem Kauf gegen mich habe, und diese, wissend daß ich in Folge der Verjährung juristisch nicht mehr zur Zahlung verpflichtet bin, bezahle, so wird Niemand die Rückforderung versagen, wenn sich zeigt, daß ein solcher Kauf niemals stattgefunden hat. Wenn ich für eine irrig vorausgesetzte unverzinsliche Capitalschuld Zinsen zahle, kann ich condiciren.

L. 26 § 2 D. de condict. indeb.

„Si quis falso se sortem debere credens, usuras solverit, potest condicere; nec videtur sciens indebitum solvisse."

Wer ein Darlehn, welches er niemals empfangen hat, zurückzahlt, in der Meinung, es in Wahrheit zu schuldigen, aber durch ein unrichtiges Urtheil absolvirt zu seyn, kann gewiß condiciren; nec videtur sciens indebitum solvisse, obgleich er wußte, daß er in Folge des freisprechenden Urtheils jedenfalls nicht mehr juristisch verpflichtet sey. —

Woher diese verschiedene Behandlung des Irrthums über die Existenz einer natur. obl.? — Darüber entscheidet das positive Wesen des Zusammenhangs zwischen causa obligandi und der dadurch bestimmten Leistung. Es kommt nämlich darauf

an, ob die irrig angenommene causa den Willen des Debitors nur im Allgemeinen in Bewegung gesetzt hat, ohne daß der besondere Inhalt der Leistung unmittelbar durch jene causa bestimmt wird, sondern vielmehr als das Resultat einer davon getrennten selbständigen Willensbestimmung des Leistenden erscheint; oder ob die zur Leistung überhaupt auffordernde causa zugleich für den Inhalt derselben maaßgebend war. Im ersten Fall erscheint der Irrthum in der causa nur als faktischer Beweggrund zur Leistung, ohne zugleich das Object derselben zu betreffen; ich würde vielleicht ohne den Irrthum nicht geleistet haben, aber was geleistet ist, das habe ich wirklich leisten wollen. Im zweiten Fall betrifft der zur Leistung bestimmende Irrthum zugleich das Object derselben, weil dieses unmittelbar durch die irrig angenommene causa bestimmt wurde; es ist also das Object nur scheinbar mit dem Willen des Leistenden übergegangen, denn ein Irrthum über das Object muß den Willen, dasselbe zu leisten, ausschließen. Es darf hier so wenig, als bei einer irrig vorausgesetzten juristischen obligatio, die causa und das Object der Leistung in dem Willen des Leistenden getrennt werden. — Jene Beispiele werden den Unterschied deutlicher machen.

Wenn ich eine vor 40 Jahren contrahirte, und nunmehr jedenfalls verjährte oder etwa durch res judicata aberkannte Darlehnsschuld zurückzahlen will, übrigens bekannt mit den juristischen Wirkungen der Verjährung oder res judicata, so will ich leisten dieselbe Summe, welche ich vor 40 Jahren empfangen zu haben glaube, ich leiste aber, wenn jenes Darlehn irrthümlich von mir vorausgesetzt wurde, eine Summe, welche ich niemals empfangen habe, also etwas Anderes, als ich leisten wollte. — Wo ich wissentlich ohne Verbindlichkeit Zinsen für den Genuß eines unverzinslichen Capitals zahlen will, da ist es nach dem Begriff der Zinsen meine Absicht, die Summe zu leisten, welche ich (als Gebrauchswerth des Capitals) wirklich genossen und dem Eigenthümer des Capitals entzogen habe. Ist aber ein

solches Darlehn nie in meinen Händen gewesen, so leiste ich eine Summe, welche ich niemals genossen und dem Andern niemals entzogen habe, also gleichfalls etwas Anderes, als ich leisten wollte. — Anders z. B. bei der natur. obl. ad remunerandum; sie steht in Beziehung auf den Irrthum in der causa der einfachen Schenkung ganz gleich. Denn hier hat die irrig angenommene erste Schenkung (gleich einem andern beliebigen Beweggrund) mich nur dazu bestimmt, überhaupt schenken zu wollen, aber eine unmittelbare Beziehung jenes Wissensfehlers auf das geleistete Object selbst findet nicht Statt. Empfangene Dienstleistungen und Geschenke verpflichten wohl im Allgemeinen zu Gegenleistungen; was und wie viel aber jener moralische Verpflichtungsgrund auferlegt, läßt sich aus ihm selbst nicht ableiten. Es wird also der Inhalt einer remuneratorischen Leistung, trotz des Irrthums in der causa, durch eine freie und bewußte Wahl des Leistenden bestimmt, und dadurch eine condictio ausgeschlossen.

§ 37.

2) Eine wirksame Erfüllung der natur. obl. wird ferner dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Debitor dieselbe irrthümlich für eine juristische obligatio hielt.

L. 64 D. de condict. indeb.

„Si quod dominus servo debuit, manumisso solvit, quamvis existimans, ei aliqua teneri actione, tamen repetere non poterit, quia naturale agnovit debitum."

L. 26 § 12 eod.

„Libertus, cum se putaret operas patrono debere, solvit. condicere eum non posse, quamvis putans se obligatum, Julianus scripsit. Natura enim operas patrono libertus debet."

L. 32 § 2 eod.

„Mulier, si in ea opinione sit, ut credat se pro dote obligatam, quicquid dotis nomine dederit, non

repetit; sublata enim falsa opinione, relinquitur pietatis causa, ex qua solutum repeti non potest."

Betrachten wir genauer den Hergang, wodurch diese Ausnahme von der Regel der condictio indebiti veranlaßt wird.

Der Wille, ein juristisches debitum zu erfüllen, enthält nicht zugleich den Willen, ein indebitum zu leisten; wo also in Folge eines Irrthums mein Wille auf eine debiti solutio gerichtet war, da befindet sich das geleistete indebitum ohne meinen Willen beim Empfänger, und darauf beruht die condictio indebiti. Da wir nun die natur. obl. bisher nur als juristisches indebitum erkannt haben, so scheint die, von jenem Irrthum begleitete Erfüllung der natur. obl. gleichfalls der condict. indeb. unterliegen zu müssen. Woher also die Gleichstellung des civile und naturale debitum nach der solutio? — Die juristische obligatio hat eine verschiedene Beziehung zu der Leistung des Debitors vor und nach der solutio. Vor der solutio ist das Auszeichnende derselben, daß sie die Erzwingbarkeit der Leistung begründet; nach der solutio soll sie deren dauernde Gültigkeit dadurch vermitteln, daß sie dem bei der Leistung beabsichtigten Zweck einer debiti solutio entspricht. Jene erste Beziehung, welche nur vor der Erfüllung direct zur Sprache kommt, fehlt allerdings der natur. oblig. gänzlich; in Beziehung auf die Gültigkeit der beabsichtigten und ausgeführten debiti solutio hingegen muß sich auch jene unjuristische Aehnlichkeit der naturalis und juristischen oblig. wirksam zeigen, indem die hierfür relevante Eigenschaft in der That beiderlei Obligationen zukommt.

Wo in der Absicht, eine juristische Schuld zu erfüllen, geleistet wird, setzt der Leistende einen bereits bestehenden Zusammenhang zwischen einer causa praeterita und seiner Leistung voraus, und will diesen Zusammenhang durch die Leistung realisiren. Derjenige nun, welcher die natur. obl. für eine juristische Verbindlichkeit hält, irrt freilich in der Qualität des Zusammenhangs; übrigens ist ein solcher hier nicht minder, als bei der

juristischen obligatio vorhanden. Denn darin besteht das gemeinsame Wesen beider Obligationen, daß sie eine objectiv erkennbare (die natur. obl. eine natürliche, die civilis eine juristische) Aufforderung zu einer Leistung enthalten. Die besondere Qualität einer juristischen Verbindlichkeit entscheidet nun darüber, ob die noch bevorstehende Erfüllung wider Willen des Debitors erzwungen werden könne; jene gemeinsame Eigenschaft der civil. und natur. obl. hingegen muß genügen, um die in der Absicht einer debiti solutio geschehene Leistung auch wegen einer natur. obl. aufrecht zu erhalten. Der Irrthum über die juristische Natur der oblig. erscheint hier nur als irrelevanter Irrthum im Beweggrund zu der Leistung; ich kann aber nicht behaupten, daß in Folge dieses Irrthums das (als juristisches debitum) geleistete Object ohne meinen Willen beim Empfänger sich befinde. Denn man kann sich hier nicht darauf berufen, die Leistung nur als Erfüllung einer juristischen Schuld gemeint zu haben; sondern, wenn schon in der natur. obl. eine natürliche für Jeden erkennbare Aufforderung zur Leistung lag, so ist in jeder absichtlichen Vollziehung derselben eine freiwillige Anerkennung dieser natürlichen Verbindlichkeit von selbst enthalten *. Es läßt sich also in dem Willen des Leistenden eine freiwillige Erfüllung der natur. obl. von der irrthümlichen debiti solutio (welche als solche ungültig seyn müßte) unterscheiden; so daß dieser Fall der solutio dem im vorigen § behandelten eigentlich gleich steht. —

* Denn wer bewußt thätig ist, der will nothwendig zugleich den Inhalt und das Resultat seiner Thätigkeit; wer also, die naturalis oblig. kennend, dieselbe erfüllt, der will sie auch erfüllen, einerlei ob er zugleich eine juristische Schuld dadurch zu tilgen glaubt, oder nicht. — Es beruht die Gültigkeit dieser irrthümlichen Erfüllung der natur. obl. ganz auf demselben Grunde, welcher die Unhaltbarkeit des sogen. dolus indirectus im Criminalrecht beweis't. Eine solche Mittelstufe zwischen dolus und culpa, wo Jemand sciens, non volens handelt, ist undenkbar; ein solcher handelt immer dolose, d. h. et sciens, et volens.

Auf diese Weise wird auch in den cit. und andern Gesetzesstellen die Gültigkeit einer irrthümlichen Erfüllung der natur. obl. begründet.

L. 32 § 2 cit.

„Sublata enim falsa opinione“ (denn abgesehen von der irrigen Voraussetzung einer juristischen Verbindlichkeit, welche eigentlich eine condictio erzeugen müßte) relinquitur pietatis causa, ex qua solutum repeti non potest“ bleibt noch eine freiwillige solutio aus der wirklich vorhandenen pietatis causa übrig).

L. 64 cit.

„Si quod dominus servo debuit, manumisso solvit, quamvis existimans ei aliqua teneri actione, tamen repetere non poterit, quia naturale agnovit debitum“ (denn er hat ungeachtet jenes Irrthums die natur. obl. wirklich erfüllen wollen) — „debiti vel non debiti ratio in condictione naturaliter intelligenda est“ (bei der Frage über die Statthaftigkeit der condict. indeb. muß der Begriff des debitum im weitesten (natürlichen, unjuristischen) Sinn genommen werden; denn hier handelt es sich nicht mehr um Erzwingbarkeit der Verbindlichkeit, welches das Auszeichnende der juristischen oblig. ist, sondern darum, ob die in der Absicht einer debiti solutio bereits vollzogene Erfüllung in irgend einem Sinne dieser Absicht entspricht, und das ist der Fall, wenn auch nur im natürlichen Sinn ein obligatorischer Zusammenhang zwischen der Leistung und ihrer causa vorhanden war.

§ 38.

Von dem Einfluß eines error juris oder facti insbesondere.

Es ergiebt sich aus dem, was bisher über die freiwillige Erfüllung der natur. obl. gesagt ist, inwiefern letztere dadurch bedingt ist, ob der leistende Debitor sich in einem error juris oder facti befunden hat.

Vom error juris läßt sich allgemein behaupten, daß derselbe niemals eine gültige solutio der natur. obl. ausschließe; das liegt in dem Object des error. juris, welcher sich zunächst auf die abstracte Rechtsregel bezieht. Denn der Wille, die nat. obl. zu erfüllen (welcher hier entscheidend ist), erfordert nur die Kenntniß der natur. obl. selbst und desjenigen, was man in Folge dieser causa leisten will; und dieses Wissen wird von dem Irrthum über einen Rechtssatz, welcher mich veranlaßt, die causa zugleich für eine juristisch obligirende zu halten, gar nicht berührt. Das gilt ohne Unterschied für alle natur. obl., einerlei, auf welchem der oben genannten Gründe sie beruhen.

Anders verhält es sich mit dem error facti. Insofern er nur Veranlassung giebt, die naturale für eine juristische Verbindlichkeit zu halten, ist er freilich eben so irrelevant, als der error juris; er kann aber eine freiwillige Anerkennung der nat. obl. ausschließen, wenn er den Inhalt der Leistung selbst oder das Factum der causa betrifft. Denn eine freiwillige solutio ist ohne Kenntniß der causa obligandi und des geleisteten Objects undenkbar.

Ich glaube, daß hieraus theils ausdrückliche Unterscheidungen der Gesetze zwischen error juris und facti zu erklären, theils allgemein lautende Entscheidungen genauer zu bestimmen sind. Rechtfertigen wir unsere Behauptung an einzelnen Beispielen.

§ 39.

Der Erbe, welcher durch Rechtsirrthum verleitet, ein juristisch unverbindliches, aber vom Erblasser wirklich errichtetes Vermächtniß erfüllt, soll nicht zurückfordern können, wohl aber wegen error facti.

L. 9 §. 5 D. de jur. et f. ignor.

„Si quis, jus ignorans, lege Falcidia usus non sit, nocere ei dicit epistola Divi Pii. Sed et imperatores Severus et Antoninus in haec verba rescripserunt: Quod ex causa fideicommissi indebitum datum est, si non per

errorem solutum est, repeti non potest. — Quodsi ideo repetitionem ejus pecuniae habere credunt, quod imperitia lapsi, legis Falcidiae beneficio usi non sunt, sciant, ignorantiam facti, non juris prodesse; nec stultis solere succurri, sed errantibus.

L. 7 C. de condict. indeb.

Fideicommissum vel legatum indebitum, per errorem facti solutum, repeti posse, explorati juris est."

L. 2 C. de fideic. *

Etsi inutiliter fideicommissum relictum sit, tamen si heredes, comperta voluntate defuncti, praedia ex causa fideicommissi avo tuo praestiterunt, frustra ab heredibus ejus de ea re quaestio tibi movetur, cum non ex ea sola scriptura, sed ex conscientia relicti fideicommissi defuncti voluntati satisfactum esse videatur."

Es wurde oben nachgewiesen, daß der Erbe sich durch die Antretung zur Erfüllung aller, auch der juristisch ungültigen, Vermächtnisse naturaliter obligirt habe. Es handelt sich also in den citirten Stellen darum, ob er im einen oder andern Fall diese natur. obl. wirklich erfüllen wollte, oder nicht. Wenn der Erbe, den Bestand der Erbmasse kennend, wissentlich mehr als drei Viertel derselben an Vermächtnissen auszahlt, so weiß er, was er giebt, und will es also geben, indem er giebt. Daß und weshalb das Gegebene naturaliter geschuldigt wurde, weiß er ebenfalls, nämlich daß der Erblasser jenes Vermächtniß errichtet,

„comperta voluntate defuncti —
ex conscientia relicti fideicommissi,"

und daß er selbst in der Antretung die Erfüllung der letztwilligen Dispositionen über sich genommen hat; also will er auch durch die Leistung jene natur. obl. erfüllen, und diesem Zweck entspricht die Leistung, denn sie enthält die Erfüllung eines vom

* Ueber L. 4 C. de jur. et f. ignor. vgl. Mühlenbruch l. l. S. 394, n. 76.

Erblasser wirklich errichteten Vermächtnisses. Daß er aus Unkenntniß des Falcidischen Gesetzes eine juristische Verbindlichkeit zur Erfüllung annahm, ist nur ein Irrthum im Beweggrund; die Leistung selbst ist in Beziehung auf Object und causa wirklich gewollt, also gültig, wenn auch ohne jenen Irrthum vielleicht nicht geleistet wäre.

Anders bisweilen beim error facti. Wenn der Erbe die Masse für größer hält, als sie ist, und deshalb in der Meinung und Absicht, seine Quart frei zu behalten, über drei Viertel zahlt, so will er offenbar das die Quart verkürzende Quantum nicht zahlen, weil er nicht weiß, daß er das thut; der Irrthum betrifft hier den Inhalt der Leistung und schließt insoweit den Willen aus. Wenn nun die natur. obl. einen Zwang zur Leistung nicht enthält, und jenes bloß naturaliter geschuldigte Quantum des Vermächtnisses nicht freiwillig geleistet ist, so versteht sich die condictio von selbst, weil das Gezahlte zum Theil ohne den Willen des Leistenden beim Empfänger sich befindet. — Eben so augenscheinlich wird eine freiwillige Erfüllung jener natur. obl. durch die Absicht ausgeschlossen, aus einer andern irrig angenommenen causa leisten zu wollen; wie wenn z. B. der Erbe ein ungültiges Vermächtniß dem Honorirten irrthümlich als Erbschaftsschuld bezahlt. Denn der Wille, eine Erbschaftsschuld zu bezahlen, enthält nicht zugleich den Willen, dasselbe Object als ein Legat zu prästiren.

Nur, wer so irrt, kann hier eine irrthümliche und deshalb ungültige Leistung behaupten; der wegen error juris Condicirende wird mit Recht stultus genannt, weil er seinen, ungeachtet des Irrthums vorhandenen und erklärten Willen beliebig revociren zu können glaubt:

„Nec stultis solere succurri, sed errantibus,“*

* Schon diese Worte sprechen gegen die gewöhnliche Erklärung der Stelle, wonach hier zwischen einem verschuldeten und unverschuldeten

Wenn übrigens in der

L. 9 § 5 cit.

„sciant ignorantiam *facti*, *non juris* prodesse"

der error juris dem error *facti überhaupt* entgegengesetzt wird, so ist das nicht so zu verstehen, als ob *jeder* error *facti* zur Rückforderung berechtige; denn insofern er nicht das *Object* oder die *causa* der Leistung betrifft, hindert er eben so wenig, als der error juris, eine freiwillige Anerkennung der natur. obligatio. Wenn z. B. einem Unfähigen ein Legat hinterlassen ist, und der Erbe aus Irrthum über den Grund der Unfähigkeit in concreto (also error *facti*) sich für juristisch verpflichtet hält und zahlt, so muß die Leistung *gültig* seyn; denn er hatte ungeachtet des irrthümlichen Beweggrundes wirklich den *Willen*, ein vom Erlasser errichtetes Vermächtniß zu erfüllen. Deshalb verlangt auch die L. 2 C. cit. nur, daß „*comperta voluntate defuncti*" und „*ex conscientia relicti fideicommissi*" geleistet sey. Jene *allgemeine* Entgegensetzung des error jur. und facti erklärt sich übrigens hinreichend daraus, daß der error jur. hier niemals, der error facti wenigstens *häufig* zur Rückforderung berechtigt.

§ 40.

Auf dieselbe Weise, wie in den citirten Stellen, ist nun überall, wo es sich um die *freiwillige* Anerkennung einer natur. obl. handelt, zwischen error jur. und f. zu unterscheiden, wenn auch die Gesetze diesen Unterschied nicht ausdrücklich hervorheben, sondern allgemein die *irrthümliche* solutio für gültig erklären. So bei jenen Pflichten der Dankbarkeit und verwandtschaftlichen Pietät; so bei der durch Exceptionsschutz auf eine

Irrthum unterschieden werden soll. Es wird vielmehr der *errans* entgegengesetzt Dem, welcher (unmittelbar in Beziehung auf die Leistung) *nicht geirrt* hat, sondern jetzt mit sich in Widerspruch geräth (stultus), indem er das, was er weggegeben hat und wirklich hat weggeben *wollen*, wieder haben will.

naturale Wirksamkeit beschränkten, civilis obligatio. Wenn ich nur aus der causa der verjährten oder irrig aberkannten Forderung, und das Object derselben leisten will, so will ich die naturalis obl. erfüllen, einerlei, ob ich aus Irrthum über das Factum des gesprochenen Urtheils oder des Alters der Schuld, oder aus Unkenntniß des Rechtsinstituts der Verjährung glaube, noch juristisch verpflichtet zu seyn,

L. 60 pr. D. de condict. indeb.

„quia ex una causa alterius solutionis origo proficiscitur." Glaube ich hingegen aus einer andern causa, als welche der verjährten oder abgeurtheilten Forderung zum Grunde liegt, zu schuldigen, so wird durch diesen Irrthum eine freiwillige Erfüllung des naturale debitum ausgeschlossen, und die Rückforderung des irrthümlich Geleisteten begründet.

So muß auch nach Analogie der L. 9 § 5 cit. in der

L. 11 D. de condict. indeb.

„Si is, cum quo de peculio actum est, per imprudentiam plus, quam in peculio est, solverit, repetere non potest."

ein error juris als Motiv der indebiti solutio vorausgesetzt werden. Daß aus den Geschäften des Haussohns für ihn selbst wenigstens eine naturalis obl. in solidum entstehe, ist nicht zu bezweifeln; der Vater wird aber dadurch juristisch nur bis auf den Betrag des Peculiums verpflichtet. Will er jene obligatio des Haussohns ganz erfüllen, so steht der Gültigkeit dieser Erfüllung Nichts im Wege. Ein solcher Wille verträgt sich nun wohl mit dem error juris, über das Peculium hinaus haften zu müssen, nicht aber mit einem error facti über den Werth desselben. Wenn nämlich der Vater, in der Absicht, nur bis zum Belauf des Peculiums zu zahlen, irrthümlich mehr zahlt, als im Peculium ist, so hat er dies Plus in der That nicht zahlen wollen.

Betrachten wir noch beispielsweise die indebiti solutio nicht versprochener Zinsen und einer betagten Schuld. Wenn

selbst die irrthümliche solutio eines in diem debitum vor dem dies gültig seyn soll, so kann darin nur eine naturale Wirksamkeit der obligatio, mithin in der solutio eine freiwillige Zahlung liegen; denn ein Zwangsrecht des Creditors kann vor dem dies nicht ausgeübt werden. Nun enthält aber die betagte civilis auch nur eine betagte naturalis obligatio, und der Wille, eine betagte Schuld zu erfüllen, erfordert das Wissen, daß eben in diem geschuldigt werde. Dieses Wissen und der dadurch bedingte Wille fehlt, wenn ich die Schuld irrthümlich für eine unbetagte halte; und hier kann der condictio Nichts im Wege stehen. Weiß ich aber, daß und bis wann die Schuld betagt ist, und zahle in dem Irrthum, daß dieser Tag schon gekommen sey, oder etwa in dem Rechtsirrthum, vor dem dies immer noch nach Belieben zurückfordern zu können, so ist ungeachtet des Irrthums die solutio vollwirksam. Der Irrthum ist hier nur Motiv zur frühern Zahlung; der Zahlung selbst liegt der Wille, die betagte Schuld zu erfüllen, zum Grunde.

Großen Anstoß erregt bei Vielen die natur. obl. zur Zinszahlung, ohne irgend einen Zinsvertrag. Beschränkt man aber die Wirksamkeit auch dieser natur. obl. auf den Fall einer freiwilligen Erfüllung,* so kann dieselbe nicht befremden. Eine solche ist da vorhanden, wo aus dem Grunde eines unverzinslich benutzten fremden Capitals, und in der Absicht eines Entgelts für den entzogenen Gebrauch Quoten des Capitals gezahlt werden. Ein error juris über die Existenz einer juristischen Zinspflicht schließt diesen Willen nicht aus, sondern modificirt ihn nur durch die hinzukommende Absicht, durch die Leistung eine juristische Schuld zu erfüllen. Befindet sich hingegen der Schuldner in einem error facti, z. B. über die Größe des Capitals, und zahlt 105 als Capitalschuld, da er doch nur 100

* Auch in der sogen. antichresis tacita liegt keine wider Willen des Debitors erzwungene Erfüllung derselben. Darüber unten das Genauere.

an Capital schuldigt, so können hier die 5 unmöglich als naturaliter geschuldigte Zinsen retinirt werden; denn als solche hat sie der Schuldner nicht geben wollen, und ein Zwang zum Geben fand nicht Statt.

Vierter Abschnitt.

Vergleichung der soluti retentio und compensatio eines naturale debitum.

§ 41.

Der Zweck der vorstehenden Erörterungen war, den Begriff des debitum und indebitum in seiner besondern Beziehung auf die Statthaftigkeit der condictio indebiti zu erläutern. Aus den Wirkungen der natur. obl. erkennend, daß dieselbe in gar keinem Grade juristisch erzwingbares Forderungsverhältniß sey, mußten wir die Gleichstellung des civile und naturale debitum in Beziehung auf die condictio lediglich auf eine freiwillige Erfüllung der natur. obl. stützen, und einen solchen Willen auch in der irrthümlichen solutio nachweisen.

Obgleich demnach die übrigen Wirkungen der natur. obl. eigentlich außerhalb unserer Aufgabe liegen, scheint es doch zweckmäßig, den Grund der compensatio wenigstens anzudeuten, um dem scheinbaren Widerspruch dieser Wirkung und unserer Behauptung zu begegnen, daß die Erfüllung einer natur. obl. auf dem Rechtsgebiet nie erzwungen werden könne. Es ist freilich schon ausführlicher davon die Rede gewesen,* daß die compensatio eigentlich keinen Zwang zur Erfüllung enthält, sondern vielmehr eine schon vorhandene Erfüllung der obligatio schützt. Dann steht die compensatio der soluti retentio insofern gleich, als die obligatio in beiden Fällen schon erfüllt ist; und

* Oben S. 20 u. 21.

wenn wir die soluti retentio aus einer freiwilligen Anerkennung der natur. obl. herleiteten, so kann auch die compensatio nur eine, mit dem Willen des debitor naturalis bestehende, Erfüllung schützen. Das ist das Princip (und zwar eine juris, nicht utilitatis ratio), nach welchem im einzelnen Fall über die Compensabilität einer natur. obl. zu entscheiden ist. — Aber hier scheint der compensatio eine ähnliche Schwierigkeit entgegenzustehn, als der soluti retentio; so wie es bei letzterer Anstoß erregte, daß eine irrthümliche solutio als freiwillige gilt, so scheint die durch compensatio geschützte Erfüllung der natur. obl. überhaupt nicht auf den Willen des Debitors zurückgeführt werden zu können.

Luden,* welcher die compensatio so, wie hier geschehen, auffaßt, und deshalb richtig die von Vielen behauptete Analogie zwischen Compensation und Ausübung eines Retentionsrechts im eigentlichen Sinn wegen einer naturalen Forderung leugnet,** macht ebenfalls auf die Analogie der soluti retentio und compensatio aufmerksam, aber ohne auf jene Schwierigkeit einzugehn.

> „Wenn nun auch eine natürliche Schuld mit einer klagbaren compensirt werden darf, so hat dies seinen Grund doch nur darin, daß bei einer natürlichen Verbindlichkeit die Zurückforderung des Gezahlten nicht gestattet ist. Es kommt hierbei die Regel zur Anwendung, daß gegenseitige gleichartige Forderungen einander von selbst aufheben. In Folge dieser Regel wird angenommen, daß die gegenseitigen Forderungen schon befriedigt seyen. So wird denn auch von dem natürlichen Schuldner, gegen welchen

* l. l. S. 89.

** Denn dadurch würde in der That die noch bevorstehende Erfüllung der natur. obl. erzwungen werden, indem der Creditor hier nicht das geschuldigte Object selbst, sondern ein anderes Object retinirt, bis die obligatio vom Debitor erfüllt ist. Ein solcher Zwang würde aber dem Begriff der natur. obl. widersprechen.

die Einrede der Compensation vorgeschützt wird, angenommen, er habe die Schuld schon bezahlt, und weil keine Zurückforderung des Gegebenen stattfindet, so ist die Einrede der Compensation auch gegen ihn zulässig."

Worauf beruht aber, wenn die Compensation vorgeschützt wird, die Annahme, daß die natur. obl. schon vom Debitor erfüllt sey, da sie es in der That nicht ist? Warum und wann muß sich auch ein debitor naturalis diese Annahme gefallen lassen? welche bei einem juristisch verpflichteten Schuldner allerdings nichts Auffallendes hat. Daß die

L. 6 D. de compensat.

„Etiam quod natura debetur, venit in compensationem."

nur so zu verstehen sey, daß ein naturale debitum bisweilen zur Compensation benutzt werden dürfe; daß sie ferner nicht einmal eine Präsumtion für die Compensabilität abgeben könne, bedarf nach dem Vorhergehenden keiner weiteren Erörterung.

Alles kommt hier auf die besondere Natur der verschiedenen Naturalobligationen an.* Es handelt sich nämlich bei der compensatio darum, ob das, unabhängig von einer absichtlichen solutio, durch zufälliges Zusammentreffen gegenseitiger gleichartiger Forderungen vorhandene Factum der Erfüllung mit einem anderweitig geäußerten entsprechenden Willen des Debitors in Verbindung gebracht werden kann. Wo nun dieser Wille des Debitors selbst schon in der bestehenden natur. obl. erkennbar ist, da muß jene zufällig vorhandene Erfüllung in ihrer Wirksamkeit der absichtlichen solutio gleich stehen; denn wenn gleich dort der Wille und das objective Factum der Erfüllung nicht, wie bei der solutio, im Verhältniß von Ursache und Wirkung stehn, so sind deßungeachtet beide Momente der

* Die allgemeinen Erfordernisse der Compensation, als: Gleichartigkeit und Fälligkeit der Forderungen werden natürlich auch hier vorausgesetzt.

absichtlichen solutio: der Wille und die reelle Erfüllung wirklich vorhanden. Hier steht dem Debitor, welcher diese Erfüllung seiner natürlichen Verbindlichkeit nicht anerkennen will, indem er eine civile Gegenforderung geltend macht, die exceptio doli, insbesondere compensationis entgegen. Das ist der Fall, wo die natur. obl. daraus entstanden ist, daß der Debitor auf eine (aus besondern Gründen juristisch unverbindliche) Weise den Willen geäußert hat, die Summe, welche jetzt gegen ihn zur Compensation gebracht wird, zu zahlen; z. B. wenn er es pacto nudo versprochen. Hier bedarf es, wenn die Erfüllung der oblig. auch nur zufällig vorliegt, einer nochmaligen ausdrücklichen Anerkennung dieses Factums von Seiten des Debitors nicht; er geräth im Gegentheil mit seiner früheren Willenserklärung in Widerspruch, wenn er die Erfüllung nicht anerkennen will.*

Hingegen bei den, nach der obigen Darstellung nicht auf einer Willenserklärung des Debitors selbst beruhenden Naturalobligationen ist die Compensation unzulässig, weil sie eine wider Willen des Debitors erzwungene, dem Begriff der natur. obl. widersprechende Erfüllung enthalten würde; hier kann nur die absichtliche, vom Debitor ausgehende solutio, welche den Gegenstand unserer Erörterung ausmachte, als gültige

* Deshalb kann z. B. gegen jenen Erben, dessen natur. obl. zur Erfüllung aller Vermächtnisse sich allerdings für die soluti retentio wirksam zeigte, ein ungültiges Vermächtniß dennoch nicht zur Compensation gebracht werden. Denn wenn auch von einem objectiven Standpunct aus die, in der Antretung liegende, Anerkennung der letztwilligen Dispositionen dieselbe natürliche Beziehung auf ein ungültiges, als auf ein gültiges Vermächtniß hat, so ist doch insbesondere von einer Erfüllung des ersteren bei der Antretung nicht die Rede gewesen. Also, wenn der Erbe sich darauf beruft, daß die Anerkennung eines ungültigen Vermächtnisses nicht in seiner Absicht gelegen habe, kann die Compensation desselben weder auf eine nothwendige, noch freiwillige Anerkennung des Erben gestützt werden. Sollte er es (wenn auch nur pacto nudo) speciell versprochen haben, so kann die juristische Ungültigkeit des Vermächtnisses der Compensation nicht im Wege stehn.

Erfüllung der natur. obl. angesehen werden. Bei jenen allgemeinen Liebespflichten folgt die Incompensabilität freilich schon aus der Unbestimmtheit ihres Objects; allein, auch abgesehen davon, würden sie in Folge ihres Grundes zur compensatio untauglich seyn. So bei jener naturalen Zinspflicht; denn dieser einzelne debitor naturalis, gegen welchen sie zur Compensation gebracht wird, hat ja weder in civiler noch naturaler Weise den Willen, Zinsen zu schuldigen, geäußert, sondern eine natur. obl. entstand für ihn nur dadurch, daß er sich in einem Verhältniß befindet, welches die objectiv erkennbare Eigenschaft einer causa obligandi dadurch bekommen hat, daß es häufig und gewöhnlich durch Vertrag und Gesetz zum Grunde einer Zinsverbindlichkeit gemacht wird. Da das aber im vorliegenden Fall nicht geschehen ist, so ist weder ein Zwang zur Erfüllung möglich, noch eine freiwillige Anerkennung der oblig. von Seiten des Debitors ersichtlich, ehe diese in einer absichtlichen solutio ausgesprochen ist.*

Aus demselben Grunde ergiebt sich die Incompensabilität der übrig gebliebenen natur. oblig., wo eine früher wirksame civilis durch exceptio unwirksam geworden ist, z. B. durch die Einrede der Verjährung. Von allen Civilobligatonen, welche durch eine exceptio perpetua unwirksam geworden sind, gilt also die

L. 14 D. de compensat.

„Quaecunque per exceptionem perimi possunt, in compensationem non veniunt."

* Diese Absicht kann freilich sowohl ausdrücklich, als stillschweigend geäußert werden. Wenn nun bei der sogen. antichresis tacita der Gläubiger einer unverzinslichen Forderung die Früchte der verpfändeten Sache bis zum Belauf der gesetzlichen Zinsen behalten darf,

L. 8 D. de pigner. act.

so interpretirt das Gesetz jenes Factum der Verpfändung einer fruchttragenden Sache für eine unverzinsliche Schuld so, daß darin der Debitor eine freiwillige Anerkennung jener natur. obl. kund gebe.

welche keineswegs, wie es von Vielen geschieht, als lex generalis durch die Fälle zu beschränken ist, wo neben der exceptio noch eine natur. obl. fortwirkt. Denn diese natur. obl. ist nach der obigen Auseinandersetzung: eine vom Gesetz anerkannte (civilis) obligatio, welche aber in concreto, da sie in Folge der exceptio die Wirksamkeit einer juristischen obligatio gänzlich verloren hat, nur als Verbindlichkeit im natürlichen (weitern) Sinne auf dem Rechtsgebiet wirksam seyn kann. Als solche entbehrt sie nun der juristischen Erzwingbarkeit durchaus, und eine freiwillige Anerkennung von Seiten des Debitors ist, seitdem sie durch den Eintritt des Exceptionsschutzes zu einer natur. obl. herabgesunken ist, gleichfalls nicht ersichtlich.

Fünfter Abschnitt.

Betrachtung der L. 10 C. de jur. et f. ignor.

§ 42.

„Cum quis, jus ignorans, indebitam pecuniam solverit, cessat repetitio. Per ignorantiam enim facti tantum indebiti condictionem competere, tibi notum est."

Wenn es hier heißt, daß ein error juris nicht zur condictio indebiti berechtige, so kann das nach dem, was oben über das Verhältniß des Irrthums zur condict. indeb. gesagt ist, unmöglich bedeuten, daß letztere überall ausgeschlossen sey, wo ein Rechtsirrthum die irrige Voraussetzung einer juristischen Verbindlichkeit erzeugt hat;* denn da der Wille des Leistenden im

* Auch Mühlenbruch l. l. S. 420 spricht sich dahin aus, daß ihm eine solche Bestimmung unbegreiflich sey; es könne doch der Rechtsirrthum des Leistenden keine justa causa habendi für den Empfänger abgeben. Er führt, gegen die gewöhnliche Erklärung der L. 10 cit., Beispiele einer durch Rechtsirrthum veranlaßten indebiti solutio an, in denen gewiß schon der juristische Tact Jeden dahin führen wird, trotz aller Verschuldung des

Fall des Rechtsirrthums sowohl, als des factischen auf eine debiti solutio gerichtet war, so muß vielmehr auch beim Rechts-

Rechtsirrthums eine condictio zu *gestatten*. „Man abstrahire einmal," sagt er, „von allen wirklichen oder eingebildeten positiven Rechtsregeln, und frage sich, wie man z. B. folgende Fälle entscheiden würde: ein debitor speciei zahlt dem Gläubiger den Werth der Sache, welche ohne sein Verschulden und vor eingetretener mora solvendi untergegangen ist; — ein Zehntpflichtiger hielt sich an den Wortbegriff des Zehnten oder des zehnten Pfennigs, da doch nur ein geringeres Quantum von ihm gefordert werden kann; — ein testamentarischer Erbe zahlt an entferntere Verwandte des Testirers, die er durch Rechtsirrthum verleitet, für Notherben hält, um Impugnativmittel gegen das Testament zu entfernen, eine Abfindungssumme; — ein überlebender Ehegatte, welcher mit seinen Stiefkindern theilen muß, bringt auch sein eigenes Vermögen mit zur Theilung, indem er die Verpflichtung dazu irrigerweise für eine Wirkung der fortgesetzten Gütergemeinschaft hält." — Wenn übrigens das vorletzte Beispiel passen soll, so muß der Erbe jene Abfindungssumme als einen, den Verwandten *gesetzlich zukommenden*, *Erbtheil* zahlen; nur dann ist sein Wille irrthümlich auf eine *debiti* solutio gerichtet. Zahlt er aber irgend eine *beliebige Summe*, um sie von der Verfolgung ihrer vermeintlichen Notherbenrechte abzuhalten, so hat er ja das Gezahlte *nicht unmittelbar* für ein debitum gehalten, sondern jener Rechtsirrthum ist *nur* Beweggrund zu einer *an sich gültigen* Leistung.

Ich füge diesen Beispielen noch einen andern, vor Kurzem praktischen Fall hinzu, in welchem meiner Meinung nach auf ähnliche Weise unterschieden werden muß. Die Intestaterben des Eigenthümers eines Bauernguts, in dem *Rechts*irrthum befangen, daß dem ältesten männlichen Erben ein gesetzliches Anerbenrecht zustehe, obgleich dies nicht der Fall ist, vereinigen sich zur Errichtung einer Interimswirthschaft, und sprechen dabei gegen den Vormund des unmündigen männlichen Erben eine vertragsmäßige Anerkennung seines vermeintlichen gesetzlichen Anerbenrechts aus. — Mit Recht behaupten die Erben, nachdem sie ihren Irrthum eingesehen haben, die *Unwirksamkeit* dieses Vertrags, und verlangen eine Behandlung des erbschaftlichen Grundstücks nach gemeinrechtlichen Grundsätzen, indem sie das gegebene Versprechen mit der *condictio indebiti* zurückfordern. Denn sie *wollten* durch dies Versprechen nur einen *juristischen Anspruch* (nämlich ein gesetzliches Anerbenrecht) anerkennen; sie haben aber, wie sich jetzt zeigt, ein *indebitum* (nämlich ein gesetzlich nicht zustehendes Anerbenrecht), also etwas *scheinbar* versprochen, was sie in der That *nicht versprechen wollten*. Jener error juris schließt hier eben so wohl, als ein error facti,

irrthum das solvirte indebitum ohne seinen Willen beim Empfänger sich befinden, also condicirt werden können. Daß und warum der Begriff des debitum hier im natürlichen (weitern) Sinn genommen wird, davon ist im Vorigen die Rede gewesen; aber unmöglich kann dies für eine wirksame debiti solutio unentbehrliche, objective Requisit durch die irrthümliche Voraussetzung desselben ersetzt werden, wo weder im juristischen, noch im natürlichen Sinn ein debitum vorlag.* Wenn das Gesetz dem Rechtsirrthum diese Wirkung beilegte, so wäre das eine Fiction, eine singuläre positive Wirksamkeit des Irrthums, welche, wenn sie zum Besten des Empfängers als Folge eines entschuldbaren Irrthums auf seiner Seite dargestellt würde, freilich sehr unzweckmäßig wäre, aber wenigstens an den übrigen Fällen der positiven Wirksamkeit des Irrthums eine Analogie hätte; welche aber, so wie sie hier dargestellt wird,

das für eine vertragsmäßige Begründung eines Anerbenrechts erforderliche Wissen und Wollen aus. — Nehmen wir aber an, daß die irrige Voraussetzung eines gesetzlichen Anerbenrechts die Erben nur veranlaßt hätte, dem vermeintlichen Anerben irgend einen andern beliebigen Vortheil vor den übrigen einzuräumen, so würde dieser Vertrag gültig seyn. Denn da das Object eines solchen Versprechens gar nicht in nothwendigem juristischen Zusammenhang mit jener irrthümlichen causa steht, so erscheint auch der Irrthum hier nicht als ein, den unmittelbaren Inhalt der Willenserklärung betreffender (also den Willen ausschließender), sondern nur als ein den Willen bestimmender, juristisch irrelevanter Irrthum. Diese Entscheidung beruht aber eben so wenig auf der Verschuldung des error juris, als der vorhergehenden die Behauptung seiner Entschuldbarkeit zum Grunde liegt.

* Man kann in solchen Fällen, wo irrthümlich aus einer weder civiliter, noch naturaliter obligirenden causa geleistet ist, (vgl. d. vorherg. n.) nicht etwa nach Analogie jener freiwilligen Anerkennung einer natur. oblig. sagen, der Leistende habe ungeachtet des Irrthums das vorliegende faktische Verhältniß freiwillig zur causa seiner Leistung gemacht. Denn wenn er in der Absicht, eine Schuld zu erfüllen, leistet, so setzt er einen bereits bestehenden obligatorischen Zusammenhang zwischen der causa und seiner Leistung voraus (und ein solcher ist hier weder im juristischen, noch natürlichen Sinne vorhanden); er will sie nicht, wie bei der Schenkung, willkührlich zur causa seiner Leistung machen.

als wahrhaft pönale Folge eines verschuldeten Irrthums* des Leistenden, sinnlos und ohne Beispiel wäre. Deshalb die condictio zu versagen, würde gar nicht anders seyn, als wenn in dem oben angeführten Fall der

L. 18 C. de rei vindicat.

wo Jemand irrthümlich seine Sache für eine fremde erklärt, wegen Verschuldung dieses Irrthums sein Eigenthum aufhörte und auf den Andern überginge. So wie hier ein Eigenthumsübergang nicht stattfindet, weil eine nothwendige Voraussetzung dieser Wirkung (nämlich der Wille einer Eigenthumsübertragung) durch den Irrthum: die Sache gehöre schon dem Andern, ausgeschlossen wird, — so verhindert die irrthümliche Voraussetzung eines debitum den, für die fortdauernde Gültigkeit eines solvirten indebitum erforderlichen Willen, und zwar ohne Rücksicht auf Entschuldbarkeit; denn das für diesen Willen unentbehrliche Wissen fehlt auch beim verschuldeten Irrthum. —

Das citirte Rescript spricht nun freilich von indebita pecunia schlechthin, ohne Unterscheidung eines naturaliter und eines überhaupt nicht geschuldigten Objects. Allein so gewöhnlich als es nach den oben cit. Stellen ist, daß die natur. obl. (im juristischen Sinn) bloß negativ als indebitum bezeichnet wird, eben so erklärlich und verzeihlich scheint es mir, daß ein Rescript, welches über die Gültigkeit einer beabsichtigten debiti solutio entscheidet, unter dem indebitum wenigstens ein naturale debitum stillschweigends voraussetzt; wenn man nur bedenkt,

* Etwas Anderes ist es, wenn in Fällen der positiven Wirksamkeit des Irrthums wegen Verschuldung desselben diejenigen Rechtswirkungen bestehen bleiben, welche wegen eines entschuldbaren Irrthums hätten rescindirt werden können; wenn z. B. die ädilicischen Klagen bei einem verschuldeten Irrthum über die Fehler der Sache cessiren, also die Wirkungen des abgeschlossenen Geschäfts in Kraft bleiben. Denn das sind eben, juristisch betrachtet, keine positiven Wirkungen der Verschuldung des Irrthums, sondern des Rechtsgeschäfts, welches wegen eines verschuldeten Irrthums nicht angefochten werden kann.

wie sehr es sich von selbst versteht, daß eine debiti solutio ohne ein (wenigstens naturales) debitum unmöglich ist.

Also dieses nothwendige und selbstverständige objective Requisit einer debiti solutio voraussetzend, betrachtet das Gesetz den Irrthum nur in seiner Beziehung zu dem subjectiven Requisit des animus solvendi, und sagt:

1) Die Behauptung allein, daß man durch Rechtsirrthum verleitet, etwas geleistet habe, wozu man juristisch nicht verpflichtet war, kann die condictio indebiti nicht begründen; (denn mit einem solchen Irrthum ist die freiwillige Anerkennung einer bloß natürlichen Verbindlichkeit sehr wohl vereinbar).

2) Will man (da, wo im natürlichen Sinne allerdings ein debitum solvirt ist) die Rückforderung durch Berufung auf einen Irrthum rechtfertigen, so muß das ein error facti seyn; (denn dieser kann wenigstens eine freiwillige Erfüllung, welche dem Begriff der natur. obl. einzig entsprechend ist, ausschließen).*

Uebrigens enthält diese Stelle so wenig, als die L. 9 § 5 D. de j. et f. ign., daß ein solvirtes naturale debitum wegen error facti stets zurückgefordert werden könne; sondern die allgemeine Entgegensetzung des error jur. und facti ist auch hier daraus zu erklären, daß der error jur. niemals, der error facti, wie wir sahen, häufig eine freiwillige Anerkennung der natürlichen Verbindlichkeit ausschließt**, und demnach zur condictio berechtigt. —

Mit Recht tadelt man freilich das, bei der Erklärung von Rescripten so beliebte Verfahren, dieselben auf willkührlich angenommene, die Anfrage veranlassende, concrete Fälle zu beschränken;

* Vgl. oben § 38—41.

** Wenn schon ältere, bei Mühlenbruch l. l. S. 429, n. 42 citirte Juristen die Entscheidung der l. 10 cit. mit der naturalis oblig. in Verbindung bringen, und dieselbe so verstehen, als ob hier ein error facti immer zur Rückforderung berechtige, so wird diese Erklärung mit Recht von Mühlenbruch verworfen. Nach unserer Auffassung bekommt aber jener Gegensatz eine andere Bedeutung.

denn für uns stehen sie nun einmal als generelle Gesetze da, und wir können die Gränzen ihrer Anwendbarkeit nur nach der im Rescript selbst angegebenen ratio bestimmen. So ist es z. B. durchaus grundlos, wenn Mühlenbruch unsere L. 10 ohne Weiteres auf den (nach seiner Auffassung singulären) Fall der L. 9 § 5 D. l. l. bezieht. Dieser Tadel trifft aber unsere Erklärung des vorliegenden Rescripts nicht; denn ich glaube nach allem Vorhergehenden behaupten zu dürfen, daß hier das positive Requisit eines debitum naturale eben nicht eine willkührliche, sondern eine sich von selbst verstehende und deshalb nicht ausdrücklich im Rescript hervorgehobene Voraussetzung seiner Anwendbarkeit sey. Wir erlauben uns nur eine, überall statthafte, restrictive Interpretation des Gesetzes ex ratione juris, ohne alle Beziehung auf etwanige Eigenthümlichkeiten des concreten Falles, dessen Entscheidung das Rescript ursprünglich veranlaßt hat.

